



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Adressaten: Synode, Kirchenrat

Trogen, 23. August 2023

Synode vom 18. September; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur vierten Sitzung in der Amtsperiode 2022 bis 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 18. September 2023, mit Beginn um 08:00 Uhr im Kantonsratssaal in Herisau statt. Dauer, bis 17:00 Uhr.

Traktandenliste

1. Eröffnungswort des Präsidenten
2. Wort des Rates
3. Namensaufruf durch die Aktuarin
4. XVIII Nr. 21 Reglement Kirchgemeinden, 1. Lesung
5. XVIII Nr. 22 Reglement Finanzen 5.20, Totalrevision, 1. Lesung
6. XVIII Nr. 23 Reglement Finanzausgleich 5.10, Totalrevision, 1. Lesung
7. Umfrage

Die Vorsynoden finden jeweils von 19:00-20:30 Uhr im jeweiligen Kirchgemeindehaus statt; am Dienstag, 12. September in Heiden, Mittwoch, 13. September in Teufen und Donnerstag, 14. September in Herisau.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Synode am 18. September 2023; wichtige Informationen

Vorsynoden

Die Vorsynoden beginnen jeweils um 19:00 Uhr. Dauer, bis 20:30 Uhr.

- Dienstag, 12. September in Heiden
- Mittwoch, 13. September in Teufen
- Donnerstag, 14. September in Herisau

Teilnahme an den Sitzungen der Synode

Die Teilnahme an den Sitzungen der Synode ist obligatorisch (vgl. Art. 5 Abs. 1 GRS 13.10).

Wenn Sie aus triftigen Gründen nicht an einer Sitzung der Synode teilnehmen können, richten Sie Ihre Abmeldung bitte an Marcel Steiner, Präsident Synode, marcel.steiner@ref-arai.ch oder an die Kirchenverwaltung, jacqueline.bruderer@ref-arai.ch.

Anträge

Die Synode behandelt am 18. September in 1. Lesung die Reglemente Kirchgemeinden, Finanzen und Finanzausgleich.

Der Vorbereitung der Synode und für die Abläufe während der Synode ist es dienlich, wenn Sie Anträge mit einer Begründung per Mail vor der Sitzung an die Kirchenverwaltung senden, jacqueline.bruderer@ref-arai.ch, gerne bis Donnerstagmittag, 14. September.

Danke für die Vorbereitung der Geschäfte auf die 1. Lesung. Es ist vorteilhaft, wenn die Synode substanzielle Änderungen an der 1. Lesung diskutieren und gegebenenfalls beschliessen kann. Die Änderungen fliessen somit in die Vorlage für die 2. Lesung ein.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 12. Mai 2023

XVIII Nr. 21

Synode vom 18. September; Reglement Kirchgemeinden, 1. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert werden.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Markus Ehrbar, Reute-Oberegg; Esther Johnson, Gais und Miriam Sieber, Wolfhalden hat unter kirchenrätlicher Leitung einen Reglemententwurf zuhanden des Kirchenrats erarbeitet.

B. Vernehmlassung

Der Kirchenrat hat den Entwurf an drei Sitzungen beraten und am 2. März 2023 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Die Frist bis zur Abgabe der Stellungnahmen war etwas knapp bemessen. Dessen ist sich der Kirchenrat bewusst. Bis zum 28. April 2023 sind trotzdem von 11 Vernehmlassungsteilnehmer:innen (10 Kirchgemeinden und Pfarrkonvent) Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat dankt den Kirchgemeinden und dem Pfarrkonvent sehr für die Gedanken, Anregungen und Änderungsvorschläge, die er zum Teil berücksichtigt hat.

Der Kirchenrat hat die Stellungnahmen an seiner Sitzung vom 9. Mai 2023 gewürdigt. Die Zusammenstellung der Antworten auf die Fragen und die Würdigung finden Sie in der Beilage (vgl. XVIII Nr. 21 3 Vernehmlassung Würdigung Synopse).

Überraschend und unerwartet sind vorwiegend Fragen eingegangen. Diese werden ausnahmsweise in der Synopse beantwortet. Künftig wird der Kirchenrat in der Eröffnung zur Vernehmlassung darauf hinweisen, dass Fragen vorab und generell jederzeit an den Kirchenrat oder an die Kirchenverwaltung gerichtet werden können. Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer:innen sollten hingegen vornehmlich Änderungsvorschläge, Ergänzungen, Streichungen des Reglementtextes enthalten.



Weiter verweisen wir auf den erläuternden Bericht, den der Kirchenrat mit der Vernehmlassung verabschiedet hat. In diesem Dokument wird ein grosser Teil der Fragen beantwortet (vgl. XVIII Nr. 21 4 Erläuternder Bericht Reglement Kirchgemeinden).

C. Ergebnis

1. Zweck und Grundlegendes

Wie bereits ausgeführt, behandelt das Reglement Kirchgemeinden vornehmlich die Organisation der Kirchgemeinden.

Die Aufgaben der Kirchgemeinde und der Landeskirche hingegen werden im Reglement kirchliches Leben Niederschlag finden. Die neue Struktur, Trennung Organisation und Aufgaben, soll dem Gesetzesanwender die Orientierung in der Anwendung der Erlasse erleichtern.

An diversen Orten hat das Reglement Präzisierungen erfahren (Unvereinbarkeit und Ausstand) und in der Umkehr sind nur noch die bedeutenden Bestimmungen im Reglement verankert (Mitgliedschaft). Die Details hingegen sollen in einer Verordnung verankert werden. Auch die Artikel zur Aufsichtspflicht des Kirchenrats und die Massnahmen werden etwas ausführlicher dargelegt.

2. Änderungen

Die organisatorischen Bestimmungen bleiben nahezu unverändert. Neu ist, dass die Bildung eines Konvents aller angestellten Mitarbeitenden obligatorisch sein soll.

Ebenfalls neu ist, dass die theologischen Fachkräfte (Pfarrer:in, Sozialdiakon:in, Fachlehrperson Religion) an der Entwicklung der Kirchgemeinde mitwirken. Maximal drei Vertreter:innen aus dem Konvent nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil, davon wenigstens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.

Die Pfarrer:innen werden neu nicht mehr von den Stimmberechtigten gewählt, sondern die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die Kandidatin oder den Kandidaten und stellt sie oder ihn an.

Wie bereits heute, soll jede Kirchgemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer anstellen. Neu soll es hingegen ein Mindestpensum geben.

3. Auswertung Vernehmlassung Synopse

Die Auswertung der Eingaben im Einzelnen finden Sie im Dokument XVIII Nr. 21 3 Vernehmlassung Würdigung Synopse.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Kirchgemeinden in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilagen:

- 21.2 Entwurf Reglement Kirchgemeinden
- 21.3 Vernehmlassung Würdigung Synopse
- 21.4 Erläuternder Bericht Reglement Kirchgemeinden

Reglement Kirchgemeinden

vom ... (Stand ...)

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.

Art. 2 Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.

² Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.

Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.

³ Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.

Art. 3 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler

¹ Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.

Art. 4 Kirchgemeindeautonomie

¹ Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 5 Kirchengemeindeordnung

¹ Die Kirchengemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchengemeinden in der Kirchengemeindeordnung fest.

² Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.

² Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.

³ Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.

Art. 7 Freie Kirchengemeindewahl

¹ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchengemeinde überzutreten.

Art. 8 Eintritt und Austritt

¹ Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchengemeinde.

² Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchengemeinde.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchengemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

¹ Die Kirchengemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

² Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchengemeinden.

Art. 10 Handlungen

¹ Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.

² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 11 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten

¹ Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht.

² Personalkosten können verrechnet werden.

Art. 13 Information

¹ Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen**Art. 14** Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

³ Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.

⁴ Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.

⁵ Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.

Art. 15 Amtsantritt

¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.

Art. 16 Wählbarkeit

¹ In eine Behörde der Kirchgemeinde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 17 Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.

² Angestellte der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.

Art. 18 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer ein.

³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 19 Rücktritt

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft zu erklären.

Art. 20 Ausstand

¹ Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften, in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a) selbst betroffen sind;
- b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;
- e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 21 Protokoll

¹ Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.

² Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

³ Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22 Verschwiegenheit

¹ Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.

³ Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.

III. Organisation der Kirchgemeinden

Art. 23 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Kirchenvorsteherschaft;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;

Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder

- a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen;
- b) der Geschäftsprüfungskommission;
- d) der Synode.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über

- a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;

-
- d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
 - e) das Budget und den Steuerfuss;
 - f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
 - g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum

¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall

- a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
- c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

² In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.

Art. 26 Kirchenvorsteherchaft

a) Im Allgemeinen

¹ Die Kirchenvorsteherchaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

³ Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

⁴ Die Kirchenvorsteherchaft

- a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) vollzieht die Beschlüsse;
- d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;
- e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;
- f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;

g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

⁵ Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen.

Art. 27 b) Finanzkompetenz

¹ Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.

Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.

Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung

¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit an der Gemeindeentwicklung.

² Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

Art. 30 e) Sitzungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.

³ Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 31 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.

² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.

Art. 33 Konvent

- ¹ Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.
- ² Der Konvent verantwortet die Entwicklung des kirchlichen Lebens zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft.
- ³ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Mitglieder, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.
- ⁴ Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.
- ⁵ Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor.

Art. 34 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.
- ² Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- ³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchengemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Finanzhaushalt

Art. 35 Finanzordnung

- ¹ Die Kirchengemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen.

V. Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche

Art. 36 Grundsatz

- ¹ Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

VI. Aufsicht über die Kirchengemeinde

Art. 37 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

¹ Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchengemeinden.

Art. 38 Aufsichtspflicht

¹ Der Kirchenrat prüft und genehmigt:

- a) die Kirchengemeindeordnung;
- b) Verträge zwischen Kirchengemeinden und Gemeinden;
- c) Verträge zwischen Kirchengemeinden;
- d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht;
- e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung;
- f) die Archive der Kirchengemeinden.

² Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.

Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten

¹ Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

² Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.

³ Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchengemeinde.

Art. 40 Massnahmen

¹ Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchengemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchengemeinde oder Versäumnissen von Kirchengemeindeorganen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchengemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.

² Erfüllt eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Reglement Kirchgemeinden

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende: Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung (kursiv)
Allgemeines		
	Kirchenvorsteherschaft Appenzell Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit uns zum Reglement Kirchgemeinden äussern zu dürfen. Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anträge berücksichtigen würden.	
	Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Kirchgemeinden» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Kirchgemeinde, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.	
	Bühler Danke für eure Arbeit.	
	Kirchenvorsteherschaft Gais Vielen Dank für den erläuternden Bericht. Die darin enthaltenen zusätzlichen Erklärungen haben die Durchsicht und Prüfung der Inhalte hilfreich unterstützt.	
	Kirchenvorsteherschaft Stein Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).	

	<p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherschaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p>Kirchenvorsteherschaft Teufen Art. 29 und 33 sollten nochmals diskutiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Teilnahme von Mitarbeitenden an den Kivo-Sitzungen im Kompetenzbereich der jeweiligen Kirchgemeinde steht.</p>	Vgl. Erläuterungen zu Art. 29 und 33
	<p>Kirchenvorsteherschaft Trogen Die Vernehmlassungsfrist war zu kurz! Es war nicht möglich, inmitten der Dichte von Osterzeit, Ferien und in der Taktung der Kivo-Sitzungen als Gesamtgremium die Vernehmlassung zu besprechen.</p> <p>Bestehen aktuelle Überlegungen oder konkrete Bestrebungen dazu, die Kirchgemeinden der Landeskirche mit einheitlicher Software, ev. auch einheitlicher Hardwaresystem und/oder einer zentralen Datenablage und Mailanbindung auszustatten? Damit liessen sich mittelfristig sicher administrative Doppelspurigkeiten und Synergien z.B. im Führen von Verzeichnissen und Registern optimaler nutzen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der demissionierten Präsidentin der Kirchgemeinde Trogen zielt die Frage zur Software auf eine Datenbank aller Mitglieder und eine Buchhaltungssoftware, die von allen Kirchgemeinden genutzt werden kann, ab. Bei dem Begriff «Register» geht es um die Frage, ob die Tauf-, Konfirmanden-, Trau- und Abdankungsregister auch digital mit einer einheitlichen Software geführt werden könnten.</p>
	<p>Pfarrkonvent Ein wesentliches Merkmal reformierter Kirchgemeinden ist die gemeinsame Gemeindeführung von Laien und Pfarrpersonen, Sozialdiakon:innen. D.h. es gibt eine Grundüberzeugung, dass es sich bei einer KG nicht um zwei getrennte "Welten" (geistliche und weltliche) handelt, sondern dass sich diese beiden "Welten" zum Wohl der Kirchgemeinde ergänzen sollen. Das ist oft bereichernd, manchmal anstrengend - mal für die eine Seite mehr, mal für die andere, mal für beide. Aber aus dieser Anstrengung erwächst das Profil reformierter KG: gemeinsame Verantwortung für das kirchliche Leben und die Ausstrahlung der Botschaft Christi in die Welt.</p>	Diese Eingabe wird im Art. 26 Abs. 4 lit. a behandelt.

	Anders ausgedrückt: Wer grosse Verantwortung für die Kirchgemeinde und den Gemeindeaufbau übernimmt, soll auch explizit an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt sein.	
Einzelne Bestimmungen		
I. Grundlagen Art. 1 Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.		
Art. 2 Kirchgemeinden ¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönegrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.	Stein Präzisierung zu Klammerbemerkung Kirchgemeinde Hinterland: (bestehend aus den politischen Gemeinden ...)	Die kirchlichen Erlasse bezeichnen ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften als <u>Kirchgemeinde:n, bzw. Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell.</u> Im Unterschied dazu wird die politische Gemeinde oder die Einwohnergemeinde als Gemeinde bezeichnet. Der Begriff politische Gemeinde wird zwecks Erläuterung gerne verwendet; es ist jedoch kein offizieller Begriff. Die Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden verwendet den Begriff Einwohnergemeinde und der Verfassungsentwurf den Begriff Gemeinde. <i>Der Kirchenrat sieht davon ab, das Adjektiv «politisch» aufzunehmen.</i>
² Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an. Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.		
³ Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.		

<p>Art. 3 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler ¹ Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.</p>		
<p>Art. 4 Kirchgemeindeautonomie ¹ Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Heiden Die Kirchgemeinden <u>gestalten das kirchliche Leben</u> und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Diese Bestimmung ist im Reglement Kirchgemeinden eingeordnet, das die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden regelt (vgl. Abs. 1 Zweck). Der Titel des Artikels «Kirchgemeindeautonomie» enthält die Aussage über den abgehandelten Gegenstand, in diesem Fall die <u>Autonomie</u> der Kirchgemeinden. Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde werden ins Reglement kirchliches Leben einfliessen. Von der Systematik her sucht man in diesem Reglement keine Aussage zu Aufgaben, die eine Kirchgemeinde zu erfüllen hat.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung jedoch auf.</i></p>
<p>Art. 5 Kirchgemeindeordnung ¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung fest.</p>	<p>Teufen Heisst das, dass nach Annahme des Reglements Kirchgemeinden, alle Kirchen Reglemente neu verfasst und vor die Kirchgemeindeversammlung gebracht werden muss?</p> <p>Walzenhausen Art. 5 Kirchgemeinde-Reglement wird neu Kirchgemeindeordnung?</p>	<p>Stimmt die Synode dem Reglement Kirchgemeinden zu, werden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung über die Kirchgemeindeordnung (aktuell Kirchgemeindereglement) befinden müssen. In den Übergangsbestimmungen wird den Kirchgemeinden eine Frist für die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung eingeräumt. Zudem wird der Kirchenrat für die Kirchgemeinden eine Vorlage einer Kirchgemeindeordnung verfassen.</p> <p>Der Erlass, über den die Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung befinden müssen, heisst neu Kirchgemeindeordnung (und nicht mehr wie aktuell Kirchgemeindereglement). Das ist korrekt.</p>

<p>² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<p>Gais Hier würden wir vorschlagen zur Präzisierung eine kleine Ergänzung anzubringen: Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten <i>der jeweiligen Kirchgemeinde</i> und ...</p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung unterliegt in jeder Kirchgemeinde der Zustimmung der Stimmberechtigten. Auch ohne das Wort «jeweilige» kann die Kirchgemeinde x nicht über die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde y befinden.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
<p>Art. 6 Mitgliedschaft ¹ Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.</p>		
<p>² Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.</p>	<p>Bühler Bei Minderjährigen bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Kirchenzugehörigkeit. Die Erziehungsberechtigten müssen selbst nicht Mitglied sein. -> Wie ist das dann bei der Taufe? Können auch Kinder getauft werden, wenn beide Eltern nicht Mitglied sind?</p> <p>Stein Müssen Erziehungsberechtigte, die nicht der Landeskirche angehören, deren Kinder jedoch Angebot der Kirchgemeinde wahrnehmen, einen Beitrag bezahlen? Können das die KG autonom festlegen? In Stein wird beim Besuch des RU etwas verlangt. KiK und Fiire mit de Chline sind kostenlos.</p> <p>Teufen Amtshandlungen für Nicht-Kirchenmitglieder werden verrechnet. Heisst das, das Nicht-Kirchenmitglied-Eltern den Religionsunterricht ihrer Kindern zahlen müssen?</p> <p>Walzenhausen Unklar formuliert. Was ist gemeint: Kantonsübergreifend, Konfessionsübergreifend?</p>	<p>Das geltende Recht macht dazu keine Aussage (vgl. KO 2.10). Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung des Reglements kirchliches Leben befasst, wird sich dieser und ähnlichen Fragen annehmen.</p> <p>In der Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 sind die Gebühren für kirchlichen Handlungen verbindlich geregelt.</p> <p>Die Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 macht eine Aussage darüber, in welchen Fällen eine Gebühr für kirchlichen Handlungen zu entrichten ist.</p> <p>Eine Person kann einer Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde beitreten. Tritt sie einer Kirchgemeinde bei, bekennt sie sich zur christlichen Religion und zur Evangelisch-reformierten Konfession. Die Mitgliedschaft der Landeskirche bedingt die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde und gehört mit der Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde auch der Landeskirche an (vgl. Art. 2 Abs. 2 KV)</p>

<p>³ Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	<p>Trogen Müssen die Erziehungsberechtigten der Landeskirche angehören? Können auch Nichtmitglieder ihre Kinder taufen lassen, wenn sie bei der Befragung nach der Geburt das Kreuz bei «evangelisch-reformiert» machen?</p> <p>Wir bitten noch einmal zu prüfen, ob alle kirchlichen Handlungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen können.</p>	<p>Das geltende Recht macht dazu keine Aussage (vgl. KO 2.10). Die Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung des Reglements kirchliches Leben befasst, wird sich dieser und ähnlichen Fragen annehmen.</p> <p>In diesem Reglement gibt es keine Bestimmung mit einer Aussage, dass kirchliche Handlungen Nichtmitglieder nicht zur Verfügung stehen können. Handlungen können allerdings eine Gebühr nach sich ziehen (vgl. Art. 10 Abs. 1) Mit diesen Fragen wird sich die Arbeitsgruppe kirchliches Leben auseinandersetzen.</p>
	<p>Heiden NEU Entrichten die Erziehungsberechtigten keine Kirchensteuern soll ein <u>Solidaritätsbeitrag</u> durch die Synode festgelegt werden.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde Heiden, ist es ihr ein Anliegen, dass die Kostenfrage weiterhin geregelt wird. Heute sind die Gebühren für kirchlichen Handlungen in der Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder 6.20 verankert.</p> <p>Der Kirchgemeinde Heiden ist es kein Hauptanliegen, dass die Rechtsetzung mittels eines Reglements durch die Synode oder mittels einer Verordnung durch den Kirchenrat erlassen wird.</p> <p><i>Der neue Absatz wird nicht aufgenommen.</i></p>
<p>Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl ¹ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhodan steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kivo ist sich bewusst, dass die freie Kirchgemeindewahl beim Einzug der Steuern administrative Probleme mit sich bringt. Gleichwohl ist sie froh, dass daran festhalten werden kann.</p> <p>Speicher Speicher ist der Meinung, dass dieser Artikel so beibehalten wird, solange möglich.</p> <p>Walzenhausen Gibt es Mehraufwand für Steueramt/Behörde, wie wird das geregelt?</p>	<p>Der Grundsatz der freien Kirchgemeindewahl ist im Art. 2 Abs. 4 KV verankert. Das Verfahren hält Art. 7 ff. Reglement Mitgliedschaft 6.10 fest.</p> <p>Die Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl bedeutet administrativer Aufwand für die Kirchgemeinde, die Landeskirche, die Einwohnerämtern und die Steuerverwaltung.</p>

<p>Art. 8 Eintritt und Austritt ¹ Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</p>	<p>Bühler Der Artikel 8 lässt die Taufe aussen vor. Überhaupt spielt Taufe keine Rolle, ausser beim Taufregister.</p> <p>Heiden Der Kirchgemeinde können keine Eintritte oder Austritte vorgelegt werden, ist kein Adressat. Vorschlag: Verwaltung der Kirchgemeinde.</p>	<p>Die Taufe ist eine Segenshandlung. Mit der Taufe verbunden ist nicht automatisch die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde. Die Arbeitsgruppe, die sich mit dem Reglement kirchliches Leben befasst, wird sich mit diesem Thema auseinandersetzen.</p> <p>«Die Kirchgemeinde», «die Gemeinde», «der Kanton» sind sehr wohl Adressaten. Allerdings sollten sie wie folgt bezeichnet werden: - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bühler (vgl. Gemeinde Heiden, Gemeinde Bühler, Kanton Appenzell Ausserrhoden oder Kanton Appenzell Innerrhoden)</p> <p>In einem zweiten Schritt erfolgt eine Präzisierung: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden Frau Simone Kolb, Präsidentin oder Frau Claudia Gebert, Sekretariat</p> <p>Die Kirchgemeinde muss die Adressatin für Anliegen an die Kirchgemeinde sein. Die Präsidentin oder der Präsident und wo vorhanden das Sekretariat oder die Kirchenverwaltung präzisiert den Adressaten.</p> <p>Eine Person, die austreten möchte, sucht im Telefonbuch kein Sekretariat, sondern eine Kirchgemeinde. Diese Adressierung bildet auch die Struktur der Kirchgemeinde ab, welche ist: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Heiden (Gesamtheit der Mitglieder) wobei die Stimmberechtigten die Kirchenvorsteherschaft wählt und diese im Auftrag der Kirchgemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die mittels Reglement kirchliches Leben an die Kirchgemeinden übertragen sind. Die Kirchenvorsteherschaft wiederum legt im Rahmen ihrer Autonomie fest, ob sie eine Kirchenverwaltung oder ein Sekretariat installieren möchte und welche administrativen und operativen Aufgaben sie an die Kirchenverwaltung oder das Sekretariat überträgt.</p>
--	---	--

<p>2 Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt an die Kirchgemeinde.</p> <p>2 Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</p>	<p>Gais Wieso eine unterschiedlich sprachliche Formulierung zu Abs. 1 für den vergleichbaren Vorgang? Vorschlag: <i>Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</i></p> <p>Heiden Änderung siehe Abs. 1, Kommentar und Vorschlag.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt diese Anregung auf und formuliert den Abs. 2 neu.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Abs. 1.</p>
<p>3 Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.</p>		
<p>Art. 9 Mitgliederverzeichnis</p> <p>1 Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.</p>		
<p>2 Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchgemeinden.</p>	<p>Speicher Was bedeutet «ermitteln»? Wird in den Gemeindekanzleien nachgefragt. Unsere Erfahrung zeigt, dass dies nicht regelmässig erledigt wird.</p> <p>Teufen Das ist gut, denn Dank der Überprüfung der Einwohnerämter gibt es bei Wohnortwechsel keine stillen Kirchnaustritte.</p>	<p>Vgl. «Erläuternder Bericht Reglement Kirchgemeinden»</p> <p>Aus den Stellungnahmen der Kirchgemeinden schliesst der Kirchenrat, dass bezüglich des Verzeichnisses der Mitglieder Unklarheiten bestehen. Deshalb folgend einige Erläuterungen. Auf staatlicher Ebene führen die Einwohnerämter und die Steuerverwaltung Register. Beide Ämter arbeiten so, dass «stille» oder «kalte» Kirchnaustritte möglichst verhindert werden.</p> <p>Auf staatlicher Ebene gibt es ein Meldewesen. So ist meldepflichtig, wer in einer Gemeinde Haupt- oder Nebenwohnsitz nimmt oder aufgibt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a Registergesetz). Weiter statuiert Abs. 2, dass Meldepflichtige sich innert 14 Tagen mittels persönlicher Vorsprache oder auf elektronischem Weg bei der Gemeinde zu melden haben. Der Staat kennt also eine <u>Meldepflicht</u>.</p>

		<p>Auf kirchlicher Ebene kennen wir keine Meldepflicht. Keine Person muss sich bei der Kirchgemeinde bei einem Zu- oder Wegzug melden.</p> <p>Die Kirchgemeinden erhalten die Mutationsmeldungen von reformierten Personen dankenswerterweise von den Einwohnerämtern (wöchentlich, monatlich, in einem anderen Rhythmus oder auf Abruf – das ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich).</p> <p>Die Kirchgemeinden sind demnach beim Führen des Verzeichnisses ihrer Mitglieder auf die Unterstützung des Staates (Einwohnerämtern) angewiesen.</p> <p>Trotzdem sind die Kirchgemeinden verpflichtet, ein eigenes, korrekt geführtes und möglichst aktuelles Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen, denn das Einwohnerregister unterscheidet sich an mehreren Punkten von den Anforderungen an das Register der Kirchgemeinden.</p> <p>1. Stimmrechtsalter</p> <p>Gemeinde: nach Vollendung des 18. Altersjahres aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Kirchgemeinde: nach Vollendung des 16. Altersjahres aktives Stimm- und Wahlrecht, nach Vollendung des 18. Altersjahres passives Wahlrecht.</p> <p>2. Ausländerstimmrecht</p> <p>Gemeinde: Einige Gemeinden kennen auf Gemeindeebene das Ausländerstimmrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr.</p> <p>Kirchgemeinde und Landeskirche: Sowohl in der Kirchgemeinde als auch in der Landeskirche haben Ausländerinnen und Ausländer ab dem 16. Altersjahr das aktive Stimm- und Wahlrecht und ab dem 18. Altersjahr das passive Wahlrecht.</p> <p>3. Freie Kirchgemeindewahl</p> <p>Gemeinde: Die Gemeinden kennen keine freie Gemeindewahl. Die Software der Einwohnerämter bzw. des Steueramtes berücksichtigt diese Möglichkeit nicht.</p> <p>Kirchgemeinde: Die Kirchgemeinden in Ausserrhoden kennen die freie Kirchgemeindewahl. Die Kirchgemeinden müssen dafür sorgen, dass sie Personen, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben, in ihr Mitgliederverzeichnis aufnehmen bzw. löschen.</p>
--	--	--

		<p>Führt die Kirchgemeinde kein Verzeichnis ihrer Mitglieder, kann ein Teil ihrer Mitglieder ihre Rechte nicht ausüben oder in der Umkehr, es werden Mitglieder eingeladen, ihre Rechte auszuüben, die gar keine haben.</p> <p>Die Kirchgemeinden sind darüber hinaus schon lange verpflichtet ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Die entsprechende Bestimmung ist in den meisten Kirchgemeindereglementen im Art. 16 Zuständigkeiten Kirchenvorsteherschaft statuiert.</p>
<p>Art. 10 Handlungen ¹ Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.</p>	<p>Gais ² Wieso nicht bisheriger Wortlaut, insbesondere die Wortwahl <i>kirchliche Handlungen</i> weiter verwenden?</p> <p>Heiden Handlungen <u>kirchlicher</u> oder <u>administrativer</u> Art können Gebühren nach sich ziehen.</p>	<p>Die im Entwurf gewählte Formulierung schränkt nicht ein. Es ist möglich, für Handlungen Gebühren zu verlangen – für <u>alle</u>.</p> <p>Wird das Wort «kirchliche» verwendet, können nur Gebühren für Taufen, Trauungen, Abdankungen etc. erhoben werden. Administrative Handlungen können keine Gebühr nach sich ziehen.</p> <p>Der Kirchenrat wird den Kirchgemeinden einen Entwurf eines Erlasses mittels einer Verordnung, eines Reglements oder einer Richtlinie unterbreiten.</p> <p><i>Die Ergänzung wird nicht aufgenommen.</i></p> <p>Aufzählungen können für den Gesetzesanwender sehr dienlich sein, denn dieser kann sich auf Beispiele berufen. Gleichzeitig schränken sie ein. Geht beispielsweise an dieser Stelle ein Adjektiv vergessen, könnten jene Handlungen keine Gebühr nach sich ziehen.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet darauf, Adjektive aufzunehmen.</i></p>
<p>² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>		
<p>Art. 11 Datenschutz ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Bundesgesetz über den Datenschutz.</p>	<p>Appenzell Für die Kirchgemeinde Appenzell richten sie sich nach dem Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anregung der Kirchgemeinde Appenzell auf und verweist direkt auf Bundesrecht.</i></p>

	<p>Teufen Es ist zwingend, dass der Kirchenrat für die kirchlichen Personengruppen Merkblätter zum Datenschutz erstellt.</p>	<p>Der Kirchenrat nimmt den Wunsch der Kirchgemeinde Teufen zur Kenntnis. Er wird die Erstellung eines Merkblattes prüfen.</p>
<p>Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten ¹ Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht.</p>	<p>Gais Das Wort ‚unentgeltlich‘ sollte auch verwendet werden, wenn es schon so gemeint ist (gemäss Kommentar): <i>unentgeltliches</i> Gastrecht.</p> <p>Stein der Begriff «unentgeltlich» schafft hier mehr Klarheit.</p> <p>Speicher Auch Pfarrkonvent, Präsidienkonferenz, Mesmer GV, Diakoniekommision etc.?</p>	<p>Inhaltlich ist dem Anliegen der Kirchgemeinden Gais und Stein nichts entgegenzusetzen. Der Kirchenrat hat sich auch überlegt, ob er das Wort «unentgeltlich» verwenden möchte, allerdings hat er davon abgesehen, weil er die Ansicht vertritt, dass ein Gastrecht in diesem Kontext in jedem Fall unentgeltlich sein soll. Die Sprache kann die Kultur des miteinander Unterwegsseins prägen. Mit den Begriffen «unentgeltlich» und «Gastrecht» würden inhaltlich und sprachlich zwei Dinge verknüpft, die nicht verknüpft werden sollten.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme des Zusatzes.</i></p> <p>Aufzählungen und genaue Definitionen können einschränken. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass diese Bestimmung die genannten Organe umfasst und auf jegliche Aufzählung verzichtet werden sollte, weil die Gefahr besteht, dass bei einer Aufzählung eine Gruppe oder ein Organ vergessen gehen könnte. Er zählt auf die Gastfreundschaft der Kirchgemeinden und der Landeskirche.</p>
<p>² Personalkosten sind vom Gastrecht ausgenommen. ² Personalkosten können verrechnet werden.</p>	<p>Gais Alternativer Formulierungsvorschlag für Abs. 2: <i>Personalkosten können erhoben werden.</i></p> <p>Teufen Wie sieht es mit Gerätekosten wie Beamer, Kopierer etc. aus?</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat den Vorschlag der Kirchgemeinde Gais aufgenommen.</i></p> <p>Der Kirchenrat verweist auf Art. 10 Abs. 1. Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen. Die Nutzung eines Beamers, eines Kopierers etc. sind Handlungen. Kirchgemeinden können ein Nutzungsreglement oder eine Verordnung erlassen.</p>
<p>Art. 13 Information ¹ Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit,</p>		

<p>soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.</p>		
<p>II. Allgemeine Bestimmungen Art. 14 Wahlen und Abstimmungen ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>		
<p>² Den Stimmberechtigten werden der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten, die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, das Budget und der Steuerfuss vorgelegt.</p> <p>² Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Ist es richtig, dass der Jahresbericht den Stimmberechtigten vorgelegt wird? Natürlich liegt ein solcher Jahresbericht vor, aber bei Urnenabstimmungen wurde bisher nicht darüber abgestimmt.</p> <p>Stein des Präsidiums (Präsidentin, Präsident, Co-Präsidium)</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anmerkung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland zustimmend entgegen und hat den Abs. 2 aufgeteilt; im Abs. 1 werden die Beratungsgegenstände aufgeführt, die von den Stimmberechtigten genehmigt werden müssen und im Abs. 2 jene, die den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden.</i></p> <p>Die Kirchenvorsteherschaften der Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Speicher, Stein, Teufen, Trogen und Wolfhalden nehmen die Fragen des Co-Präsidiums auf.</p> <p>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass sechs Kirchgemeinden es begrüßen würden, wenn die Möglichkeit des Co-Präsidiums eingeführt würde (unter geltendem Recht ist dies nicht möglich). Der Kirchenrat anerkennt das Bedürfnis der Kirchenvorsteherschaften, die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilen zu können.</p> <p>Er sieht auch, dass bspw. die SP ein Co-Präsidium hat. Er weist aber darauf hin, dass die SP als Verein organisiert ist und nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p> <p>Er ist hingegen nach wie vor davon überzeugt, dass das Co-Präsidium nicht den gewünschten Effekt erzielt.</p> <p>Ergänzend zu den Überlegungen, die er im erläuternden Bericht angeführt hat, bringt er folgende Überlegungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Kirchenvorsteherschaft ist eine Kollegialbehörde – der Präsident oder die Präsidentin ist die oder der Erste unter Gleichen. <p>Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind zwar wenige</p>

		<p>präsidiale Aufgaben übertragen, welche sind: Einberufung der Sitzungen, Festlegung der Traktandenliste, Sitzungsleitung, Vertretung nach aussen etc., aber sie oder er gehört der Kollegialbehörde an.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fusion der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat gezeigt, dass es möglich ist, eine grössere Einheit mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten zu führen. - Nehmen wir an, das Co-Präsidium ist als Co-Präsidium gewählt worden. Was geschieht, wenn eine der beiden Personen zurücktritt oder das Amt aufgrund eines Ereignisses plötzlich nicht mehr ausüben kann – verbleibt die andere Person im Amt oder nicht? Was geschieht, wenn die beiden Personen nicht der gleichen Meinung sind – wie viele Stimmen haben sie – eine oder eine halbe? Was geschieht, wenn eine Person krank ist – darf die andere Person die Kivo-Sitzung leiten? Etc. Die Erarbeitung all dieser Sonderregelungen bedeutet einen grossen Aufwand, da die Landeskirche schweizweit auf kein Beispiel zurückgreifen kann. Die Feststellung, dass die Regelung dieser Bestimmung einen grossen Sonderaufwand bedeutet, führt der Kirchenrat nicht an, weil er den Aufwand scheut. Er fragt sich allerdings, ob dieser Aufwand in einem günstigen Verhältnis zum Gewinn steht. - Ein Co-Präsidium ist gegen aussen nicht als eine Person erkennbar. <p>Die Kirchgemeinden und die Landeskirche bewegen sich immer noch als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die beiden Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden anerkennen die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die Kirchen in der Gesellschaft noch grosses Vertrauen und Wertschätzung geniessen.</p> <p>Allerdings erleben der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung, dass sowohl bei den Behörden der Kirchgemeinden und als auch der Landeskirche das Bewusstsein über die Bedeutung und das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft stetig abnimmt.</p> <p>Zunehmend häufiger rückt das Vereinsdenken in den Vordergrund, weil einem das aus dem alltäglichen Leben bekannter und geläufiger ist.</p>
--	--	--

		<p>Ein Verein ist aber mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht vergleichbar.</p> <p>In der Synode gibt es gleich mehrere Personen, die auch dem Kantonsrat angehören. Es würde den Kirchenrat sehr interessieren, ob im Rahmen der Kantonsverfassung das Co-Präsidium ebenfalls diskutiert wird und wie die Diskussion verläuft.</p> <p>Ja, die Kirche darf anders sein und sie darf sich anders organisieren. Ob sie sich tatsächlich einen Dienst tut, wenn sie sich im organisatorischen Bereich solchen Experimenten aussetzt?</p> <p>Gerade weil die Unsicherheit, sich im öffentlich-rechtlichen Kontext zu bewegen, mittlerweile so gross ist, sollten wir ohne tatsächliche Not keine Experimente wagen. Das ungute Gefühl dieser Variante gegenüber kommt auch daher, dass weder die Kirchgemeinden noch die Landeskirche häufig mit Rekursen bzw. Beschwerden konfrontiert sind. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass in diesem Fall fehlerfrei gearbeitet wird und kein Anlass für Rekurse oder Beschwerden da sind.</p> <p>Man kann dies aber auch dem mangelnden Interesse und/oder dem sehr kleinen Pool an Personen zuordnen, die die kirchlichen Organe kritisch beobachten und genügend grosse Motivation oder persönliches Interesse haben, rechtliche Schritte zu ergreifen.</p> <p>Gerade deshalb, weil es so ist wie es ist, müssen die Behörden besonders sorgfältig agieren.</p>
<p>⁴ Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.</p>		
<p>⁵ Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.</p>		
<p>Art. 15 Amtsantritt ¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kivo begrüsst die einheitliche Regelung.</p> <p>Teufen Wir sind gegen diesen Artikel. Wir wollen weiterhin bei jeder Kirchgemeindeversammlung die Wählbarkeit der Behördenmitglieder. Fällt zum Beispiel die Finanzverantwortliche wegen Krankheit aus, wäre das eine enorme Belastung für die gesamte Kivo. Da eine längere Vakanz anfallen würde.</p>	<p>Teufen/Walzenhausen: Ordentlich finden in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche alle vier Jahre (das ist eine Amtsdauer) Wahlen statt.</p> <p>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass ausserordentliche Rücktritte zunehmen und in der Folge auch öfter ausserordentliche Wahlen auf die Traktandenliste gesetzt</p>

	<p>Walzenhausen Regelung Ausnahme bei längeren Vakanzen, die durch göttliche Fügung besetzt werden</p>	<p>werden müssen. Der Kirchenrat hat die Gründe dafür nicht erhoben. Es ist nicht bekannt, ob die Bestimmung den Behördenträgern teilweise nicht bekannt ist oder ob diese Entwicklung der zunehmenden Individualisierung geschuldet ist oder ob noch weitere Gründe vorliegen. Diese Regelung behandelt den Normalfall und nicht den ausserordentlichen Fall. Fest steht, dass eine Behörde im Rahmen ihrer Autonomie entscheidet, ob sie für Wahlen eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung einberufen oder Urnenabstimmung abhalten möchte. In diesem Fall kann das neue Behördenmitglied das Amt im Laufe der Amtsdauer am 1. Juni antreten und nicht nur am 1. Juni im ersten Amtsjahr.</p> <p>Fest steht aber, dass Interessierte oder mögliche Kandidatinnen und Kandidaten erst dann an Sitzungen einer Behörde teilnehmen dürfen, nachdem sie von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde oder der Synode gewählt worden sind. Es ist nicht zulässig, Interessierte zum Schnuppern an Sitzungen einzuladen.</p>
	<p>Appenzell NEU Für die Kirchgemeinde Appenzell gilt das Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden. Begründung: Der Amtsantritt in AI (Kantonsverfassung) ist unmittelbar nach der KGV. Entweder eine Anpassung des Datums oder Streichung des Artikels und es wird den KG überlassen, wann der Amtsantritt ist.</p>	<p>Art. 3 statuiert, dass die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Art. 46 KV AI statuiert bezüglich Amtsantritt keine Regelung. Auch die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen macht zum Amtsantritt keine Aussage.</p> <p>Der Amtsantritt wird unter «innere Angelegenheiten» subsumiert. Das bedeutet, dass die Kirchgemeinde Appenzell an kein staatliches übergeordnetes Recht gebunden ist.</p> <p><i>Die Ergänzung wird nicht aufgenommen.</i></p>
<p>Art. 16 Wählbarkeit</p>	<p>Stein Erläuterung: Was heisst «passives Wahlrecht»?</p>	

<p>¹ In eine Behörde der Kirchengemeinde sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.</p>	<p>Die kirchliche Mündigkeit wird mit 16 Jahren erreicht. Ab 16. Jahren erhalten die Jugendlichen die Unterlagen und sind stimmberechtigt. Wir sind für Stimmrechtsalter 16 <u>und</u> die Wahl in die Behörde ab diesem Alter in der Kirchengemeinde.</p>	<p>Jugendliche nach dem vollendeten 16. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht. Das bedeutet, dass sie über Sachgeschäfte befinden und wählen dürfen.</p> <p>Das passive Wahlrecht erlangen Personen erst nach Vollendung des 18. Altersjahres. Urteilsfähige Personen nach Vollendung des 18. Altersjahres können bspw. Verträge unterzeichnen.</p> <p>Das bedeutet, dass sie von den Stimmberechtigten in ein Amt gewählt oder in die Synode abgeordnet werden können (Kirchenvorsteherschaft, GPK).</p> <p>Im Art. 7 Abs. 1 und 2 KV sind die Bestimmungen zum aktiven und passiven Stimmrecht verankert. Das Reglement Kirchengemeinde darf das übergeordnete Recht nicht verletzen.</p> <p><i>Den Vorschlag der Kirchengemeinde Stein ist abzulehnen.</i></p>
<p>Art. 17 Unvereinbarkeit ¹ Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.</p>	<p>Gais Hier vermischen sich verschiedene Ebenen und sollten mit einer Präzisierung versehen werden: ... der Geschäftsprüfungskommission <i>der Kirchengemeinde</i>, der Rekurskommission <i>der Landeskirche</i> oder ...</p> <p>Wolfhalden Weshalb dürfen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft nicht gleichzeitig dem Kirchenrat angehören? Wegen der Aufsichtspflicht? Ein Kirchenrat könnte in den Ausstand treten, wenn ein Geschäft die eigene Kirchengemeinde betrifft? Begriff «Geschäftsprüfungskommission» mit «der eigenen Kirchengemeinde» ergänzen?</p>	<p>Das Reglement Kirchengemeinden regelt die Organisation der Kirchengemeinde.</p> <p>Wenn im Reglement Kirchengemeinden von der Geschäftsprüfungskommission die Rede ist, ist von der Geschäftsprüfungskommission der Kirchengemeinde die Rede.</p> <p>Eine Rekurskommission oder einen Kirchenrat auf Ebene der Kirchengemeinde gibt es nicht, deshalb ist auch an jener Stelle die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme der Ergänzungen.</i></p> <p>Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht dem Kirchenrat angehören, weil der Kirchenrat die Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz der Kirchenvorsteherschaft ist.</p> <p>Geschäftsprüfungskommission, vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p>² Angestellte der Kirchengemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der</p>	<p>Gais Dito Abs. 1</p>	

<p>Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.</p>	<p>Trogen Wir bitten zu prüfen, ob nicht doch zum Beispiel eine Unterrichtende in der Kirchenvorsteherschaft sein kann, mit einem Ressort, das sie nicht selber betrifft.</p>	<p><i>Auch hier erübrigt sich nach Erachten des Kirchenrats die Verdeutlichung mit dem Zusatz «der Kirchgemeinde», vgl. Erläuterungen Abs. 1.</i></p> <p>Der Kirchenrat sieht, dass es sehr schwierig ist, Behördenmitglieder zu finden. Die Landeskirche sieht sich mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung der Kirchgemeinde Trogen birgt jedoch Konfliktpotential. Leider dürfen wir nicht einfach davon ausgehen, dass diese Konstellation «gut läuft».</p> <p>Im Falle, wo es nicht gut läuft, ist es aus verschiedenen Gründen schwierig, als Behörde zu agieren. Personen, die gleichzeitig ein Amt und eine Anstellung innehaben, haben immer zwei Hüte auf. Im Übrigen darf das Reglement Kirchgemeinden übergeordnetes Recht nicht verletzen (Art. 18 Abs. 3 KV).</p>
<p>Art. 18 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt 4. Jahre.</p>		
<p>² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer ein.</p>	<p>Speicher ... das <u>neugewählte</u> Mitglied</p>	<p>Die Ergänzung bedeutet zwar eine Verdoppelung, denn wenn ein Ersatz gewählt wird, dann ist dieses Mitglied <u>neu in der Behörde</u>.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass die Ergänzung zur Verständlichkeit beiträgt und nimmt sie auf.</i></p>
<p>³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.</p>		
<p>Art. 19 Rücktritt ¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft zu erklären.</p>	<p>Appenzell Antrag: Streichung von: «vor Ablauf der Amtsperiode». Art 18 Abs. 2 hält fest, dass ein Rücktritt auch ausserhalb der Amtsdauer möglich ist. Folglich macht «vor Ablauf der Amtsperiode» keinen Sinn.</p>	<p>Diese Bestimmung macht keine Aussage über die Möglichkeit eines Rücktritts ausserhalb einer Amtsperiode.</p> <p>In unseren kleinen und Kleinst-Einheiten soll jedoch irgendwo geregelt werden, dass man bei einem Stillschweigen nicht automatisch davon ausgehen kann,</p>

	<p>Hundwil schriftlich?</p> <p>Walzenhausen «vor Ablauf der Amtsperiode» streichen</p>	<p>dass das Behördenmitglied für eine neue Amtsdauer zur Verfügung steht. Die Regelung soll bei Behördenmitgliedern das Bewusstsein stärken, dass sie sich vor Ablauf einer Amtsperiode frühzeitig Gedanken darüber machen, ob sie für eine weitere Amtsdauer kandidieren möchten.</p> <p>In der Regel erfolgen die Stellungnahmen schriftlich. Sollten sie an einer Sitzung der Kirchenvorsteherschaft mündlich erfolgen, wird sie protokolliert und liegt somit auch schriftlich vor.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zur Stellungnahme der Kirchgemeinde Appenzell.</p>
<p>Art. 20 Ausstand ¹ Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften in den Ausstand zu treten, wenn sie: a) selbst betroffen sind; b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben; c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind; e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.</p>	<p>Appenzell Anmerkung: Wir bitten, dass Art. 20 Abs.1 a) und b) ebenfalls ins Reglement der Synode aufgenommen wird.</p> <p>Heiden Lit. c: Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.</p> <p>Speicher Lit. c: Ist das realistisch (bis im dritten Grad in der Seitenlinie)?</p> <p>Heiden Lit. e: Der Absatz soll verständlicher formuliert werden.</p>	<p>Die Arbeitsgruppe, die das Reglement Synode behandelt, hat diese Bestimmung in den Entwurf des Reglements Synode aufgenommen.</p> <p>Eingabe Heiden/Speicher: Diese Formulierung ist in der Verwaltungsrechtspflege und im Zivilrecht gängig. Beispiel, Proband <u>Ich</u>: <u>Gerade Linie</u>: 1. Grad: Vater/Mutter – Sohn/Tochter 2. Grad: Enkeltochter/Elternsohn – Grossmutter/Grossvater 3. Grad: Urgrossmutter/Urgrossvater – Urenkeltochter/ Urenkelsohn Seitenlinie: 2. Grad Seitenlinie: Bruder/Schwester 3. Grad Seitenlinie: Nichte/Neffe – Tante/Onkel</p> <p>Wer eine Partei in einer Verwaltungsangelegenheit vertritt oder dies in einem früheren Zeitpunkt getan hat, sei es als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Beirat, Organ einer juristischen Person usw.) oder als freiwilliger Vertreter (Anwalt, Architekt, Treuhänder, Beauftragter usw.) soll ebenfalls in den Ausstand treten müssen. Die Eigenschaft eines Vertreters bildet nicht a priori einen Ausstandsgrund,</p>

		<p>sondern nur mit Bezug auf die zur Diskussion stehende Sache.</p> <p>Beispiel: Ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, das für eine Partei als Architekt die Pläne eines strittigen Bauvorhabens erstellt hat, ist auch dann noch als befangen zu betrachten, wenn das Auftragsverhältnis vor der Behandlung der Streitsache in der Kirchenvorsteherschaft beendet worden ist. Das betreffende Mitglied der Kirchenvorsteherschaft darf weder an der Beratung noch am Entscheid mitwirken.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt keine Änderungen auf.</i></p>
<p>² Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	<p>Speicher Ist das auch im Kantonsrat so geregelt?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Art. 21 Protokoll ¹ Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.</p>		
<p>² Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.</p>		
<p>³ Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>		
<p>Art. 22 Verschwiegenheit ¹ Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.</p>	<p>Heiden Mitarbeitende, Behördenmitglieder <u>und Freiwillig Engagierte</u> schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt das Anliegen der Kirchgemeinde Heiden dankend zur Kenntnis. Er hat die Aufnahme des Zusatzes breit diskutiert und ist zum Schluss gekommen, auf die Ergänzung zu verzichten.</i></p> <p>Er führt folgende Gründe an: Freiwillig Mitarbeitende umfassen alle Personen, die sich in unterschiedlicher Intensität, in unterschiedlichen Gebieten und Formen in einer Kirchgemeinde engagieren.</p>

		<p>Beispiele: Kuchen backen, Kerzen einkaufen, Sitzkissen für die Kirchenbänke nähen, Kafi 55 oder «Café unter den Bäumen» betreuen, Kinderhüte anbieten, Kinderbücher besorgen, Geburtstagsbesuche machen etc.</p> <p>Der Kirchenrat vertritt die Ansicht, dass die Kirchengemeinden Verantwortung für ihre freiwillig Mitarbeitenden tragen. Sie verpflichten sich, ihre freiwillig Mitarbeitenden zu begleiten, zu schulen und zu sensibilisieren.</p> <p>Es soll möglich sein, einer freiwillig engagierten Person, persönliches anzuvertrauen. In der Umkehr muss die freiwillig engagierte Person, sich des Umfelds, in dem sie sich bewegt, bewusst sein.</p> <p>Darüber hinaus dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass es Personengruppen gibt, die sich nicht mehr selber schützen können.</p>
<p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.</p>		
<p>³ Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.</p>	<p>Heiden Die <u>Ombudsstelle</u> kann eine zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltung entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.</p>	<p>Der Kirchenrat sieht hinter dem Anliegen der Kirchengemeinde Heiden die Intention, dass eine «neutrale» Stelle mit der Entbindung der Geheimhaltungspflicht betraut wird. Der Ombudsstelle kann diese Aufgabe nicht zugewiesen werden. Die Ombudsstelle müsste in diesem Fall einen Entscheid fällen. Entscheide aber soll die Ombudsstelle hingegen gerade nicht fällen. Die Ombudsstelle ist bewusst als Organ ohne Entscheidungsbefugnis installiert worden. Der Ombudsstelle obliegt es, zu vermitteln.</p> <p>Der Kirchenrat ist als Aufsichtsbehörde der theologischen Fachkräfte die richtige Behörde, einen Entscheid zur Entbindung der Geheimhaltungspflicht zu fällen. In diesem Artikel geht es um das Berufsgeheimnis. Unter dem Berufsgeheimnis stehen nach Art 321 Abs. 1 StGB Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte etc.</p> <p><i>Aus den genannten Gründen nimmt der die Änderung der Kirchengemeinde Heiden nicht auf.</i></p>

<p>III. Organisation der Kirchgemeinden Art. 23 Organe ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) die Kirchenvorsteherschaft; c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>		
<p>Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen; b) der Geschäftsprüfungskommission; c) der Synode.</p>	<p>Appenzell Antrag: Ergänzung zu Art. 24 Abs.1 a) Lit. a) Die Kumulation von Präsidentin/Präsident und Finanzverantwortliche/Finanzverantwortlichen ist nicht möglich. Begründung: Diese zwei äusserst wichtigen und verantwortungsvollen Ämter sollen nicht von der gleichen Person ausgeübt werden können. Die Wichtigkeit zeigt sich schon darin, dass beide separat gewählt werden müssen.</p> <p>Appenzeller Hinterland Die Kivo ist der Meinung, dass das Reglement ein Co-Präsidium zulassen sollte. Sie sieht keine Beeinträchtigung des Rechts der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung. Denn wenn eine Gemeinde ein Co-Präsidium nicht will, wird sie das Co-Präsidium nicht wählen.</p> <p>Die Kivo unterstützt die Wahl der für die Finanzen verantwortlichen Person.</p> <p>Stein Wenn es keinen Präzedenzfall gibt, kann man ja einen schaffen, in dem man diese Führungsform einführt. Es muss klar definiert werden, wie ein Co-Präsidium im Verhältnis zum bisherigen Modell «Präsidium - Stv.» zu führen ist. In einem Co-Präsidium müssen die Unterschriften in vertraglichen Dingen geregelt sein. Alle weiteren Aufteilungen in der Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen sind dann zu regeln. Das gilt auch für die Präsenz in aussergemeindlichen Gremien, wo jeweils auch bei Anwesenheit von beiden Co-Präsident:Innen nur eine Stimme gilt. Das Co-Präsidium orientiert sich an einer höheren Verbindlichkeit in der Aufgabenteilung bei der Behörden- und Gemeindeleitung im Bereich Verwaltung. Die Kirche ist als öffentlich-rechtliche Institution ermächtigt, Gesetze zu</p>	<p>Die Formulierung schliesst die Kumulation dieser beiden Ämter aus. Eine Präsidentin oder ein Präsident oder die oder der Finanzverantwortliche werden aus der Mitte der Kirchenvorsteherschaft ins Amt gewählt. Wenn eine Person bereits aus der Kirchenvorsteherschaft als Präsidentin oder Präsident gewählt worden ist, steht sie oder er für eine Wahl als Finanzverantwortliche oder Finanzverantwortlicher nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p>

	<p>erlassen. Dass sich diese Gesetze im Rahmen der übergeordneten staatlichen Rechtsräume bewegen, ist anzustreben. (Je nach staatlicher Entwicklung kann da jedoch eine Grenze sein) Das Co-Präsidium als Leitungsform von Behörden in öffentlich-rechtlichen Organisationen ist gegenwärtig noch nicht üblich. Die Kirche kann das jedoch einführen, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. Die Kirche ist eine selbständige Grösse mit einem gewissen rechtlichen Spielraum. Sie verfügt über eine gesetzgebende Legislative, die eine eigene Rechtsetzung erlaubt. Nur weil es etwas nicht oder noch nicht gibt, ist das kein Grund, es nicht zu implementieren und dann die entsprechenden Erfahrungen zu machen, welche via Gesetzesrevisionen in die Entwicklung des Gesetzes einfließen.</p> <p>In Stein wurde das in gewisser Weise bereits geregelt (Ergänzende Verordnung zur Auflistung Organisation Co-Präsidium vom 28. Mai 2018, Kirchgemeinde Stein). Es erscheint uns in den gegenwärtigen Zeiten mutlos, auf Führungsformen zu verzichten, weil es diese so in öffentlich-rechtlichen Institutionen noch nicht gibt. Hier könnte die Kirche Vorreiterin sein.</p> <p>Teufen Das Co-Präsidium wird somit abgeschafft, was wir nicht für gut befinden. Es ist einfacher Leute für ein Co-Präsidium zu finden, der Verantwortungsbereich für eine Person ist manchen Behörden Bewerber zu gross, da sieht man sich in einem Co-Präsidium etwas gestützt.</p> <p>Wolfhalden Warum sollen Co-Präsidien in Zukunft nicht mehr erlaubt werden, wenn das Modell in einer Kirchgemeinde in unserem Kanton seit einigen Jahren funktioniert? Auch in der Politik werden Co-Präsidien gelebt, z.B. in der SP Schweiz.</p> <p>Walzenhausen Wer wählt die Pfarrperson?</p>	<p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2.</p> <p>Die Pfarrerin oder der Pfarrer werden wie die übrigen Mitarbeitenden von der Kirchenvorsteherschaft bestimmt und angestellt.</p>
--	--	---

<p>² Die Stimmberechtigten beschliessen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht. c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters; d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle; e) das Budget und den Steuerfuss; f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung; g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode. 	<p>Gais Was ist unter den allgemeinverbindlichen Reglementen gemeint? Eine Präzisierung wäre hilfreich.</p> <p>Heiden Lit. b: streichen.</p> <p>Teufen Was beinhalten allgemeinverbindliche Reglemente. Wir bitten um Erklärung.</p>	<p>Allgemein verbindliche Rechtskraft besitzen Erlasse einer Behörde (Reglement oder Verordnung). Die Kirchgemeindeordnung ist bspw. ein allgemeinverbindlicher Erlass, Entschädigungsreglement der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>Der Kirchenrat kennt die Intention der Kirchgemeinde Heiden zur Streichung des lit. b nicht.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p>Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum</p> <p>¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung; c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht. 	<p>Stein Gibt es ein Initiativrecht? In unserer jetzigen Kirchgemeindeordnung kommt das vor.</p>	<p>Die Kirchenverfassung gewährt den Kirchgemeinden das Initiativrecht, vgl. Art. 15 Abs. 1 KV 1.10.</p>
<p>² In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.</p>	<p>Heiden Befugnisse sollen klar formuliert werden. Die Kirchenvorsteherschaft benennt in der Kirchenordnung die Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstellt werden können.</p>	<p>Dem fakultativen Referendum können Beratungsgegenstände unterstellt werden, über die die Stimmberechtigten nicht befinden müssen. Seitens Einwohnergemeinde ist beispielsweise die Jahresrechnung zu erwähnen. Müssen die Stimmberechtigten nicht darüber befinden, kann der Beratungsgegenstand dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Es kann auch in der Kirchgemeinde Beratungsgegenstände geben, über die die Stimmberechtigten nicht befinden müssen. Diese können dem fakultativen Referendum unterstellt werden.</p>

	<p>Speicher Entspricht dies dem Initiativrecht in der Kirchgemeindeordnung Speicher? C, Art. 14</p>	<p>Einzuräumen ist, dass es in jedem Fall geschickter ist, Beratungsgegenstände, die umstritten oder von grosser Bedeutung sind, den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>Art. 15 Abs. 1 KV statuiert, dass die Kirchgemeindeordnung das Recht der Stimmberechtigten vorsieht, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.</p> <p>Mit dem Initiativrecht können Stimmberechtigte oder Kirchgemeinden die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangen. Das Initiativrecht regelt die Kirchgemeinde Speicher im Art. 14 ihres Kirchgemeindereglements.</p>
<p>Art. 26 Kirchenvorsteherschaft a) Im Allgemeinen ¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste, leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p>	<p>Trogen siehe auch Art. 29</p> <p>Die Gemeindeleitung sollte zwingend als gemeinsame Aufgabe und Zusammenarbeit von Kirchenvorsteherschaft und Pfarrerinnen/Pfarrer verstanden werden.</p> <p>Wir plädieren dafür, an der gemeinsamen Leitung der Gemeinde festzuhalten und in diesem Artikel bereits explizit zu formulieren (wie gehabt Alte Kirchenordnung Art 72): Die Kirchenvorsteherschaft ist in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p> <p>Die explizite Nennung der Pfarrpersonen scheint uns sinnvoll, um den vollen Fach-Einsatz der Kompetenzen einer Pfarrperson sicherzustellen.</p> <p>Wir bitten, noch einmal die Grundsatzfrage zu bedenken, ob das theologische Fachpersonal, das Einsitz hat in der Kivo, auch stimmberechtigt sein soll (dann müsste Art. 29 angepasst werden)</p>	<p>Vgl. Erläuterungen Art. 26 a) Abs. 4 und Art. 29 d) Abs. 1 und 2.</p> <p>Die Unvereinbarkeit schliesst diese Möglichkeit aus. Es ist nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig eine Anstellung und ein Amt innehat. Die Ergänzung würde zudem Art. 18 Abs. 3 KV verletzen.</p>
<p>² Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>		
<p>³ Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p>	<p>Appenzeller Hinterland</p>	

	Die Kivo unterstützt Abs. 3. Ihrer Meinung nach darf eine Kivo nicht kleiner sein.	
<p>⁴ Die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung den Gemeindebau;</p> <p>b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>c) vollzieht die Beschlüsse;</p>	<p>Gais Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirlich; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchengemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.</p> <p>Pfarrkonvent Die Kirchenvorsteherschaft trägt zusammen mit den Pfarrpersonen und Sozialdiakon:innen die Verantwortung für den Gemeindebau.</p> <p>Stein anstelle Gemeindebau, die Gemeindeorganisation</p> <p>Trogen Trägt zusammen mit dem theologischen Fachpersonal die Verantwortung für den Gemeindebau.</p>	<p>Der Pfarrkonvent und die Kirchengemeinde Trogen regen an, die Gemeindeleitung an die Kirchenvorseherschaft und die Pfarrer:innen zu übertragen.</p> <p>Der Kirchenrat unterscheidet grundsätzlich zwischen der Gemeindeleitung und der Entwicklung der Kirchengemeinde. An die Kirchenvorsteherschaft ist die Verantwortung für die Gemeindeleitung übertragen. Bei der Entwicklung der Kirchengemeinde wirken die Kirchenvorsteherschaft und die angestellten Mitarbeitenden (vgl. Art. 29 d) Abs. 1 und 2)</p> <p>Das Wort Gemeindeorganisation wäre verwirlich. Der Begriff wird anderweitig schon verwendet; das Reglement Kirchengemeinden regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchengemeinden.</p> <p><i>Der Kirchenrat hat die verschiedenen Eingaben aufgenommen und die Begriffe Gemeindebau oder Gemeindeaufbau durch Entwicklung der Kirchengemeinde ersetzt. Bei der «Leitung» der Kirchengemeinde unterscheidet er allerdings zwischen der «Leitung der Gemeinde» und der «Entwicklung der Gemeinde».</i></p>
d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchengemeinde;	<p>Stein d) beaufsichtigt sich selber oder ein Sekretariat?</p>	Die Kirchenvorsteherschaft kann sich selber nicht beaufsichtigen – das tut die Geschäftsprüfungskommission. Die Kirchenvorsteherschaft beaufsichtigt hingegen die Verwaltung/das Sekretariat, wenn sie eine:s hat.
e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation.	<p>Heiden Für die Erfassung der Statistik müssen auch die Register Bestattungen und Trauungen geführt werden. Daher macht die Unterscheidung in der Umsetzung keinen Sinn. Bei genannten Registern kann eine kurze Archivierungspflicht festgelegt werden.</p>	Heute gibt es unterschiedliche Beisetzungsarten: Die Abdankung auf dem Friedhof mit anschliessendem Gottesdienst, die Beisetzung auf dem Friedhof mit oder ohne Pfarrer, gar keine Beisetzung oder Feier etc. Das Register der Bestattungen/Abdankungsregister/ Totenregister macht keine Aussage mehr zu einer Frage, sondern mehrere Aussagen zu mehreren Fragen. Zudem

	<p>Teufen Es werden nur Register zur Taufe und Konfirmation geführt. Sollen jetzt Statistiken geführt werden zu Trauungen und Abdankungen? Das ist unklar formuliert.</p> <p>Trogen führt die Register zur Taufe und Konfirmation: Trauungen und Abdankungen nicht mehr zu erfassen, mutet seltsam an, versteht man die Erfassung im Kirchenbuch auch als eine Art Führen einer Gemeindechronik.</p> <p>Trogen Die Aufgabe sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.</p>	<p>haben die Register Abdankung und Trauung, wie in den Erläuterungen erwähnt, keinen zivilrechtlichen Charakter mehr. Der Kirchenrat stellt sich vor, dass die Statistik der Abdankungen und Trauungen auf einem einfachen Formular, das die Landeskirche den Kirchgemeinden zur Verfügung stellt, erhoben wird (analog Mitgliederzahlen oder Anstellungen etc.).</p> <p>Die Archivpflicht wird in einem Reglement verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat entscheidet sich gegen die Aufnahme des Abdankungs- und Trauregisters.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft ist die gewählte Behörde und trägt die Verantwortung für die Registereinträge. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und an wen sie diese Aufgabe delegiert.</p>
f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;	<p>Trogen Die Aufgabe sollte aus unserer Sicht delegierbar sein ans Sekretariat.</p>	<p>Die Kirchenvorsteherschaft ist die gewählte Behörde und trägt die Verantwortung für die Registereinträge. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob und an wen sie diese Aufgabe delegiert.</p>
g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.	<p>Pfarrkonvent Die Kirchenvorsteherschaft vertritt die Kirchgemeinden zusammen mit den Pfarrpersonen und den Sozialdiakon:innen nach aussen.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Vertretung nach aussen Amtsträgern vorbehalten.</p>

	<p>Trogen NEU Wir wünschen eine explizite Erwähnung auch der Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p>Das Reglement Kirchgemeinden verfolgt den Zweck, die <u>Organisation</u> einer Kirchgemeinde zu regeln. Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde und der Landeskirche werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
	<p>Trogen NEU Wir bitten zu prüfen, ob die Förderung der Freiwilligenarbeit und der Kultur der Zusammenarbeit eine weitere Aufgabe der Kirchenvorsteherschaft sein sollte.</p>	<p>Das Reglement Kirchgemeinden verfolgt den Zweck, die <u>Organisation</u> einer Kirchgemeinde zu regeln. Die <u>Aufgaben</u> der Kirchgemeinde und der Landeskirche werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Ergänzung nicht auf.</i></p>
<p>⁵ Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen.</p>		
<p>Art. 27 b) Finanzkompetenz ¹ Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.</p>	<p>Speicher ... ohne Beschränkung? Können also Liegenschaften (Finanzvermögen) ohne Zustimmung der KGV veräussert werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben ¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.</p>		
<p>Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonie und Fachlehrpersonen Religion wirken mit der Kirchenvorsteherschaft am Gemeindebau und nehmen mit wenigstens einer und maximal drei Vertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p>	<p>Appenzell Antrag: Streichung des ganzen Artikels Begründung: Wir gehen davon aus, dass in der Kirchenordnung der KG geregelt wird, dass der Pfarrer von Amtes wegen Mitglied der Kirchenvorsteherschaft mit Antragsrecht ist. Dieser kann die Bedürfnisse der genannten Mitarbeiter in die Kivo einbringen. Drei Vertreter (wer bestimmt wie viele?) blähen die Kivo auf und machen sie schwerfällig. Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.</p>	<p><u>Eine</u> bis maximal <u>drei</u> Vertretungen aus allen angestellten Mitarbeitenden nimmt oder nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p> <p>Wenn grössere Gebilde entstehen, darf es nicht sein, dass diese Frage nicht geregelt ist. Es bedeutete ein Ungleichgewicht, wenn in einer Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 5 bis 9 Personen ebenso viele angestellte Mitarbeitende mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</p>

<p>Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung</p> <p>1 Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken</p> <p>2 mit an der Gemeindeentwicklung.</p> <p>² Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p>	<p>Appenzeller Hinterland In der Kirchengemeinde Appenzeller Hinterland bilden alle Angestellten mit einem Arbeitsvertrag den Konvent und dieser delegiert 3 Personen in die Kivo – eine Pfarrerin, eine Organistin, ein Mesmer. Die Kirchengemeindeschreiberin ist als Protokollführerin von Amtes wegen dabei.</p> <p>Gais Das Wort ‚Gemeindebau‘ wirkt verwirrend; bisher hiess es ‚Gemeindeaufbau‘. Eine alternative Wortwahl wäre wünschbar (Vorschlag: Kirchengemeindeorganisation) oder bisheriger Begriff belassen.</p> <p>Pfarrkonvent Nach dieser Formulierung könnte eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren Kirchengemeinden angestellt ist, auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein. Unser Vorschlag: pro 5 Laien - Kivomitgliedern sind zusätzlich max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau Mitglied der Kivo, davon mindestens eine Pfarrperson.</p> <p>Speicher Verständnisfrage: Eine Fachlehrperson Religion, die bei mehreren KG angestellt ist, könnte also auch in mehreren Kivos Mitglied bzw. antragsberechtigt sein? Unserer Meinung nach muss eine Pfarrperson in der Kivo sein. Die Formulierung könnte lauten: pro 5 Kivomitgliedern max. 2 Vertretungen aus den Mitarbeitenden Gemeindebau, davon mindestens eine Pfarrperson.</p>	<p><i>Der Kirchenrat nimmt diese Eingabe im Art. 29 d) Abs. 2 auf.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. a) Abs. 4</p> <p>Ja, das ist so. Der Kirchenrat geht allerdings nicht davon aus, dass sich diese Frage in der Praxis stellt. Eine Fachlehrperson für Religion wird kaum in zwei oder noch mehr Kirchenvorsteherschaften mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen dabei sein können und/oder wollen. Weiter kann man die Fachlehrpersonen auch fragen, ob sie schon in einer anderen Kirchengemeinde mit beratender Stimme und Antragsrecht dabei ist und zuletzt ist die Frage, ob und für wen dies vor- oder nachteilig wäre, noch nicht beantwortet.</p> <p><i>Den Vorschlag, dass mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft dabei ist, hat der Kirchenrat aufgenommen.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
--	---	--

	<p>Teufen Maximal ein bis drei Vertretungen streichen! Es sollte den Kirchgemeinden überlassen sein, mit wie vielen Mitarbeitenden sie die Sitzung bestreiten.</p> <p>Trogen Alle drei Berufsstände unterschiedslos auf eine Ebene zu heben, scheint uns nicht differenziert genug, unterscheiden sie sich doch signifikant in Aufgabenprofil, Beauftragung, Ausbildungsintensität, in der (auch zeitlich) Präsenz im Gemeindeleben.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass jede Mitarbeitende und jeder Mitarbeitende ihre oder seine Fähigkeiten in irgendeiner Form einbringt.</p>
<p>Art. 30 e) Sitzungen ¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>		
<p>² Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.</p>	<p>Speicher Verständnisfrage: Warum muss bei Zirkularbeschlüssen Einstimmigkeit erlangt werden?</p>	<p>Vgl. Kommentar erläuternder Bericht.</p>
<p>³ Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.</p>		
<p>Art. 31 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Speicher Warum ist das Co-Präsidium nicht möglich?</p> <p>Stein (Formulierung inkl. Variante Co-Präsidium)</p> <p>Trogen Es erscheint uns sinnvoll, auch ein Vize-Präsidium zu verankern. Die Möglichkeit eines Co-Präsidiums sollte ebenfalls aufgenommen werden.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen Art. 14 Abs. 2</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 14 Abs. 2</p> <p>Vizepräsidium: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sollte tatsächlich auch bestimmt werden, allerdings sollte diese Funktion nicht von den Stimmberechtigten gewählt werden müssen. Ins Amt gewählt werden die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Finanzverantwortliche. Die übrigen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft konstituieren sich selbst.</p>
<p>Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer ¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.</p>	<p>Heiden Artikel löschen. Eine Pfarrstelle soll kein Obligatorium sein. Es unterliegt der kirchgemeindlichen Autonomie, wie sie sich für pfarramtliche Aufgaben organisiert.</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat sich gegen die Löschung des Abs. 1 ausgesprochen.</i></p>

	<p>Walzenhausen Formulierung: Pfarrperson</p>	<p>Der Kirchenrat hat den Begriff «Pfarrstelle» verwendet, weil eine Pfarrstelle auch aus einer oder zwei Personen, Pfarrerinnen oder Pfarrern, besetzt werden kann. Den Begriff Pfarrperson verwendet die Landeskirche schon lange nicht mehr. Er spricht konsequent von Pfarrerin und Pfarrer.</p>
<p>² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Hier stellt sich die Kivo die Fragen, ob sich eine Kleinst-Kirchgemeinde 50 Stellenprozente leisten kann.</p> <p>Heiden Das Gesamtpensum Mitarbeiter für den Gemeindebau einer Kirchgemeinde beträgt 50 Stellenprozente.</p> <p>Pfarrkonvent Es ist nicht sinnvoll, das Mindestpensum auf 50% zu setzen. Das verhindert die Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden. Wenn Pfarrperson und Gemeinden dies wünschen oder mit einer derartigen Regelung einverstanden sind, sollte man es nicht blockieren. Vorschlag: Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten umfassen.</p> <p>Speicher Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 30 Stellenprozenten haben.</p> <p>Stein Fusionszwang? Gäbe es andere Formen der Anstellungen von Pfarrpersonen oder bspw. als Familienfrau mit einem kleinen Pensum? Im Rahmen von Freiwilligenarbeit könnten Aspekte anders abgedeckt werden und die Tätigkeit der Pfarrperson wäre dann fokussiert je nach Stellenprofil der jeweiligen Kirchgemeinde. Es zeigt sich, dass hier Jahre der Gemeindeentwicklung ungenutzt verstrichen sind und grundlegende Veränderungen nicht konsequent politisch angegangen wurden. Mit dem Idyll-Prozess hat der Kirchenrat einen mutigen Schritt gewagt und ist damit seiner exekutiven Führungsrolle nachgekommen. Danach verlief sich wohl</p>	<p>Der Kirchenrat hat sich an dieser Stelle die Frage gestellt, welche Aufgaben in einem Umfang von unter 50 Stellenprozenten noch erfüllt werden können, und ob eine Stelle unter 50 Stellenprozenten noch attraktiv ist.</p> <p>Das Pensum der Pfarrerin oder des Pfarrers sollte darüber hinaus nicht endlos reduziert werden können. Eine 20 oder 30%-Stelle ist eher eine Burn-Out-Stelle als noch eine Stelle, wo noch etwas Raum für die Gemeindeentwicklung bleibt.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt den Änderungsvorschlag aus den genannten Gründen nicht auf.</i></p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme der Eingabe der Kirchgemeinde Stein und Wolfhalden.</p>

	<p>aufgrund sehr verschiedener «Kirchenvorstellungen» der Prozess. Daneben ergaben sich, wie bspw. in Stein Veränderungen, die der rechtlichen Grundlage nicht mehr gerecht wurden (Reduktion Gottesdienste bedingt durch Reduktion Pfarrpensum, Co-Präsidium aufgrund Führungswechsel und Überlastung durch den internen Ressortbildungsprozess und die Neuanstellung einer Pfarrperson). Diese bestehenden Wirklichkeiten fanden keinen wirklichen Eingang in die politischen Prozesse, wo Vorgehensweisen hätten diskutiert und definiert werden können.</p> <p>Das jetzige Kirchgemeindereglement bewegt sich immer noch zu sehr in herkömmlichen Bahnen, anstatt zukunftsgerichtete Organisationsformen zu ermöglichen.</p> <p>Wolfhalden Gedankenanstregung: Macht es Sinn, dass nicht zwingend das Gesamtpensum einer Pfarrperson, sondern gegebenenfalls das Gesamtpensum einer andere Fachperson wie z.B. einem Sozialdiakon/einer Sozialdiakonin mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfasst? So könnten sich spannende Kombinationen von Kirchgemeindearbeit ergeben, neue Kreationen von Schwerpunktarbeit bilden (Pfarrpersonen decken die Arbeitsfelder ab, für die man explizit eine Pfarrperson braucht, wie z.B. Amtswochen und Kasualien, die restlichen Stellenprozente und Aufgabengebiete kann eine Kirchgemeinde, wenn sie möchte, anderen theologischen Fachkräften übertragen).</p>	
<p>Art. 33 Konvent ¹Arbeiten in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinne, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion bilden sie einen Konvent.</p> <p>¹ Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.</p>	<p>Appenzell Antrag: Streichung des ganzen Artikels Die meisten unserer Kirchgemeinden sind so klein, dass ein Konvent gar nicht in Frage kommt. Begründung: Dieser Artikel soll in die Autonomie der KG fallen und allenfalls in der Kirchenordnung der jeweiligen KG geregelt werden.</p> <p>Appenzeller Hinterland In unserer Kirchgemeinde gehören die Kirchenmusiker und die Mesmer auch zum Konvent. Die Kivo erachtet es nicht als zielführend, den Gemeindeaufbau nur unter theologischen Aspekten zu betrachten.</p>	<p><i>Die Bildung des Konvents soll obligatorisch sein.</i></p> <p>In vielen Kirchgemeinden würde der Konvent die Teamsitzung ersetzen. In der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland tagt der Konvent bspw. zweimal jährlich.</p> <p><i>Der Kirchenrat hat den Abs. 1 umformuliert. Damit nimmt der das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland auf.</i></p>

	<p>Bühler Ansonsten ändert sich für uns nichts. Änderungen wird es dann vor allem geben, wenn Kirchgemeinden fusionieren. Dann müssen (!) neu die PfarrerInnen und SozialdiakonInnen und ReligionslehrerInnen einen Konvent bilden und eine Vertretung in die Kivo sicherstellen.</p> <p>Gais Für kleinere Kirchgemeinden mit wenigen Mitarbeitern macht ein Konvent wenig Sinn. Meist sind die Mitarbeitenden zudem bereits gut in der KIVO vertreten. Mit der gewählten Formulierung müsste ja streng genommen bereits ab 2 Mitarbeitenden ein Konvent gebildet werden (Mindestzahl nennen?).</p> <p>Wolfhalden Muss neu jede Kirchgemeinde einen Konvent bilden? Da die Fachlehrpersonen Religion ebenfalls aufgeführt sind, arbeiten in jeder Kirchgemeinde mehrere Personen. Bildet jede Berufsgruppe für sich einen Konvent oder alle theologischen Fachpersonen zusammen einen Konvent?</p> <p>Trogen Die Bildung eines Konvents ist für Gemeinden mit viel Fachpersonal sinnvoll. Für kleinere Gemeinden bedeuten sie einen Mehraufwand (Art. 33.5) ohne ersichtlichen Gewinn. Daher plädieren wir für eine Kann-Bestimmung oder um eine Präzisierung, ab wann eine Konventsbildung zwingend nötig ist.</p> <p>Teufen Wo haben weitere Mitarbeiter, wie Messmer und Organisten eine Mitsprachemöglichkeit? Wir regeln das bei uns in Teamtreffen. Art. 33 bringt einen enormen zusätzlichen Aufwand für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p>Vgl. Erläuterungen oben.</p>
<p>² Der Konvent verantwortet die Entwicklung des kirchlichen Lebens unter theologischen Aspekten zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</p>	<p>Pfarrkonvent Ergänzung: Der Konvent hat Antragsrecht in der Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Das Antragsrecht ist im Art. 29 d) Abs. 2 verankert.</p>

<p>³ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer</p> <p>a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;</p> <p>b) die weiteren Mitglieder, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</p> <p>³ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Mitglieder, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Unserer Meinung nach muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents nicht zwingend Vertreter oder Vertreterin in der Kivo sein.</p> <p>Heiden Lit. b streichen, bedarf keiner Reglementierung und ist bereits in Art. 29 genügend erklärt.</p> <p>Pfarrkonvent Ergänzung: ... teilnehmen, davon eine Pfarrperson.</p> <p>Speicher Eine Pfarrperson, die von allen angestellten Pfarrpersonen gewählt worden ist, nimmt regelmässig an den Kivo-Sitzungen teil (vgl. Art. 29)</p>	<p><i>Der Kirchenrat hat die Eingabe der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland aufgenommen.</i></p> <p>Der Art. 29 behandelt die Stellung der Mitarbeitenden. Er gibt aber keine Auskunft darüber, wer die Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen sollen.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Eingabe der Kirchgemeinde Heiden zur Streichung des Art. 3 nicht auf.</i></p> <p>Vgl. neue Formulierung des Abs. 3.</p> <p>In grösseren Kirchgemeinden besteht die Kirchenvorsteherschaft nicht nur aus 5, sondern aus 7 oder 9 Personen. Bei dieser Grösse scheint ihm das Verhältnis zwischen Behördenmitgliedern und nur einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ungünstig.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet auf die Aufnahme dieser Bestimmung.</i></p>
<p>⁴ Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.</p>		
<p>⁵ Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor.</p>	<p>Heiden Streichen, die Arbeitsweise bedarf keiner Reglementierung.</p> <p>Speicher Braucht es das wirklich?</p> <p>Teufen Nochmals eine zusätzliche Aufgabe für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Diese Regelung sollte auf einem A4-Blatt Platz finden. Regelungen können die Arbeit erleichtern. Der Kirchenrat wird dazu eine Vorlage erarbeiten.</p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt die Anregung zur Streichung des Abs. 5 nicht auf.</i></p>

<p>Art. 34 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.</p>		
<p>² Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</p>		
<p>³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.</p>		
<p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Teufen Ein Bericht für die Kirchgemeindeversammlung und ein interner Bericht für die KIVO.</p>	<p>Dies bleibt der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten.</p>
	<p>NEU vor Art. 37</p> <p>Heiden IV Unterstützung Kirchgemeinden Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden wohlwollend, speziell in folgenden Belangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung in rechtlichen Fragen b) Personalrekrutierung c) Digitale Kommunikationsmittel d) Zusammenarbeits- und Fusionsprozesse von Kirchgemeinden e) ... (nicht abgeschlossene Aufzählung) 	<p>Von der Art her gehört diese Bestimmung ins Reglement des Kirchenrats. Im Reglement des Kirchenrats kann konkretisiert werden, wo und wie die Unterstützung erfolgen soll.</p> <p>Die Kirchenverfassung nimmt an verschiedenen Stellen auf, dass die Kirchgemeinden vom Kirchenrat und von der Kirchenverwaltung unterstützt werden.</p> <p>Art. 5 Abs. 1: Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p> <p>Art. 5 Abs. 2: Die Landeskirche unterstützt Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.</p> <p>Art. 5 Abs. 3: Die Landeskirche unterstützt die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.</p> <p>Art. 34 Abs. 1 lit. a statuiert, dass der Kirchenrat für die Beziehungen zu den Kirchgemeinden zuständig ist.</p> <p><i>An dieser Stelle verzichtet der Kirchenrat auf die Ergänzung. Systematisch gehört die Ergänzung ins Reglement Kirchenrat.</i></p>
<p>IV. Finanzhaushalt Art. 35 Finanzordnung ¹ Die Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen.</p>		

<p>V. Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche Art. 36 Grundsatz ¹ Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.</p>		
<p>VI. Aufsicht über die Kirchengemeinde Art. 37 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde ¹ Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchengemeinden.</p>		
<p>Art. 38 Aufsichtspflicht ¹ Der Kirchenrat prüft und genehmigt: genehmigungspflichtige Geschäfte a) die Kirchengemeindeordnung; b) Verträge zwischen Kirchengemeinden und Gemeinden; c) Verträge zwischen Kirchengemeinden; d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht; e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung; f) die Archive der Kirchengemeinden.</p>	<p>Speicher ->Können die KG mit einem Antrag zur Unterstützung in Fachfragen an den Kirchenrat/die Landeskirche gelangen? Teufen Lit. e: Was ist hier gemeint?</p>	<p>Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung beantworten Fachfragen gerne jederzeit informell. Ein Antragsrecht für die Beantwortung von Fragen existiert ansonsten an der Synode mittels Interpellation. Ein Antragsrecht direkt an den Kirchenrat gibt es nicht. Eine Kirchengemeinde kann Zuwendungen wie bspw. ein Legate, Sponsorbeiträge, Schenkungen, Beiträge von Stiftungen etc. erhalten. Diese erhält sie in der Regel ohne Gegenleistung. Eine Gegenleistung erbringt sie dann, wenn der Schenker die Schenkung an eine Bedingung knüpft.</p>
<p>² Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.</p>	<p>Heiden Streichen, oben bereits enthalten (Abs. 1).</p>	<p>Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten. Eine Vorprüfung durch die Kirchenverwaltung soll ausschliessen, dass die Stimmberechtigten einen Erlass genehmigen, der bspw. dem übergeordneten Recht widerspricht. <i>Der Kirchenrat sieht davon ab, den Abs. 2 zu streichen.</i></p>
<p>³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.</p>		
<p>Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten ¹ Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.</p>	<p>Speicher Wann ist eine Kivo handlungsunfähig? Kann hier die Kivo einen Antrag um Unterstützung stellen?</p>	<p>Vgl. erläuternder Bericht zum ersten Teil der Frage und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier.</p>

		Die vorübergehende Handlungsunfähigkeit ist nicht mit den Bestimmungen im Art. 16 Abs. 2 und 3 vergleichbar. Eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit ist in der Vergangenheit entstanden, wenn in einer Kirchgemeinde aufgrund eines Konflikts zwischen Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft oder zwischen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Mehrheit oder alle Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft geschlossen zurücktreten. In der Vergangenheit musste in diesen Fällen für einige Monate ein Verwalter eingesetzt werden, bis die Kirchenvorsteherschaft wieder vollzählig oder handlungsfähig war.
² Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.	Speicher Wann ist eine GPK handlungsunfähig? Könnte bei Bedarf die Kivo um Unterstützung der Landeskirche bitten?	Vgl. erläuternder Bericht und Erläuterungen zu Abs. 1 und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier und Erläuterungen zu Art. 39.
³ Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchgemeinde.		In einem ursprünglichen Entwurf wurden die Art. 39 und 40 in <u>einem</u> Artikel abgehandelt. Bei der Trennung der beiden Punkte «aufsichtsrechtliches Einschreiten» und «Massnahmen» ging im Art. 39 der Abs. zur Tragung der Kosten unter. Diese Bestimmung hat der Kirchenrat ergänzt.
Art. 40 Massnahmen ¹ Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchgemeinde oder Versäumnissen von Kirchgemeindeorganen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchgemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.		
² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.	Gais Genügt es einfach, die Kirchgemeinden dazu ‚zu verpflichten‘? Sollte nicht der Kirchenrat eine begleitende oder unterstützende Rolle wahrnehmen? Hundwil Ergänzung zu Art. 40,2 (wird zu Artikel 40,3): Eine Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, darf nicht zu einer Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde gezwungen werden.	Vgl. Erläuternder Bericht und Erläuterungen zu Abs. 1 und Erläuterungen zum Punkt «NEU vor Art. 37» in diesem Papier. Diese Formulierung enthält zwei Aspekte: 1. Die Ergänzung enthält die Aussage des Abs. 2 in der Umkehr.

	<p>Art. 40,4 soll ergänzt werden mit: ..., welche ihre wesentlichen Aufgaben nicht erfüllt.</p> <p>Pfarrkonvent Hier besteht grosser Klärungsbedarf, was unter «wesentlichen Aufgaben» zu verstehen ist. Ergänzung: Erfüllt eine Kirchgemeinde ihre Aufgaben, darf sie vom Kirchenrat nicht zu einer Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p> <p>Speicher Welche sind die wesentlichen Aufgaben einer Kirchgemeinde?</p> <p>Stein Erfolgt die Definition der wesentlichen Aufgaben im Reglement Kirchgemeindeleben? Wir sind gespannt, ob es dort zukunftsgerichtete Szenarien gibt.</p>	<p>Wenn das die Meinung der Kirchgemeinde Hundwil ist, ist diese Ergänzung nicht notwendig.</p> <p>2. Und sie kann die Aussage enthalten, dass eine Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben erfüllt, sich nicht mit einer Nachbarkirchgemeinde, die in Not ist, zusammenschliessen muss. Meint die Ergänzung den zweiten Punkt, wäre das sehr bedauerlich. Welche Punkte sprechen dagegen, Mitgliedern einer Nachbargemeinde eine neue Heimat zu bieten damit sie ihren Glauben in einer Gemeinschaft leben und ihre Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen können?</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 3 Synopse Kirchenverfassung (https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf)</p> <p>Vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 3 Synopse Kirchenverfassung (https://ref-arai.ch/wp-content/uploads/2021/04/Vernehmlassung-Kirchenverfassung-Synopse.pdf)</p>
<p>³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen.</p>		
<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>		



An die Adressaten gemäss Verteiler

Trogen, 2. März 2023

Reglement Kirchgemeinden NEU; erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Die Kirchenverfassung ist seit dem 1.7.2022 in Kraft. Zahlreiche Bestimmungen zur Organisation der Kirchgemeinde sind nicht mehr in der Verfassung verankert. Diese sollen den Eingang in Reglemente finden, insbesondere ins Reglement Kirchgemeinden (Organisation der Kirchgemeinde) und ins Reglement kirchliches Leben (Aufgaben und kirchliches Leben in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche).

Die Gegenüberstellung der geltenden und neuen Bestimmungen mittels Synopse wäre in diesem Fall sehr unübersichtlich, deshalb wird auf diese Darstellung verzichtet.

Die einzelnen Bestimmungen werden in folgendem Bericht jedoch erläutert und der Entwurf des Reglement Kirchgemeinden liegt bei.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Grundlagen (Art. 1-13)

Art. 1 Zweck

Abs. 1 umschreibt neu den Zweck des Reglements und fasst diesen in drei Punkten zusammen:

- Organisation der Kirchgemeinden;
- Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche;
- Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.

Art. 2 Kirchgemeinden

Die Kirchgemeindenamen werden nicht mehr in der Verfassung geführt. Neu sind die Kirchgemeindenamen im Art. 2 Abs. 1 verankert. Bei Änderungen der Grenzen von Kirchgemeinden kann die Synode das Reglement ändern.



Das Gebiet der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland wird mit der Nennung der politischen Gemeinden deutlich umrissen.

Abs. 2 bildet nahezu unverändert Art. 2 Abs. 2 KO 2.10 ab. Der Name der Kirchgemeinde Thal-Buchen hat geändert; neu heisst die Gemeinde Thal-Lutzenberg und der Absatz hat redaktionelle Änderungen erfahren.

Abs. 3 nimmt Art. 2 Abs. 2 KV 2000 auf. Der Vorbehalt bezüglich der Kirchgemeinde Appenzell ist im Art. 2 Abs. 5 KV 2022 verankert.

Art. 3 Abs. 1 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler

Gebietszuteilungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen und dem Kanton Appenzell Innerrhoden regelt der Kirchenrat mittels eines Vertrages.

Art. 4 Abs. 1 Kirchgemeindeautonomie

Art. 12 KV 2022 definiert die Autonomie der Kirchgemeinden. Abs. 1 hält diesen Grundsatz im Reglement Kirchgemeinden noch einmal fest. Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 KV 2022 besteht keine Rechtssetzungskompetenz auf Kirchgemeindeebene.

Art. 5 Kirchgemeindeordnung

Abs. 1 hat redaktionelle Änderungen erfahren; neu heisst der Erlass, der die Organisation der Kirchgemeinden regelt nicht mehr «Reglement Kirchgemeinden», sondern «Kirchgemeindeordnung» (vgl. Art. 14 Abs. 2 KV 2022).

Abs. 2 gibt den Inhalt des Art. 14 Abs. 2 KV 2022 wieder.

Art. 6 Mitgliedschaft

Abs. 1 handelt den Grundsatz der Mitgliedschaft ab und verweist auf die Bestimmungen in der Kirchenverfassung (vgl. Art. 2 Abs. 2 ff. KV 2022). Die Ermittlung der Mitgliedschaft wird im Art. 9 Abs. 2 des Reglement Kirchgemeinden statuiert.

Abs. 2 überträgt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Religionszugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren an die Erziehungsberechtigten.

Der technische Vorgang ist wie folgt: Die Einwohnerkontrollen verschicken bei der Geburt eines Kindes einen Brief an die Eltern, in dem die Eltern unter anderem die Religionszugehörigkeit des Kindes bekanntgeben. Wenn Eltern die Religionszugehörigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt festlegen wollen, verlangt die Einwohnerkontrolle den Taufschein des Kindes.

Die Einwohnerkontrollen wiederum stützen sich dabei auf das Registerharmonisierungsgesetz, welches im Art. 6 lit. I «die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft» im Katalog (Einwohnerkontrolle) zwingend als Merkmal geführt werden muss.

Abs. 3 erläutert den Begriff «Erziehungsberechtigte» in Bezug auf dieses Reglement. Der Begriff kann in anderen Rechtsbereichen eine andere Bedeutung haben.



Exkurs über die Bedeutung der Begriffe Mitgliedschaft und Gemeinschaft

Insbesondere Kirchen in Deutschland, aber auch in der Schweiz, machen sich seit geraumer Zeit Gedanken über verschiedene Formen von Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde.

In Diskussionen sind unterschiedliche Formen von Mitgliedschaft im Blick. Einerseits geht es um die rechtlich legitimierte Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten nach sich zieht und in der Verfassung verankert ist. Auf der anderen Seite geht es um die Teilhabe am Leben einer Kirchgemeinde, die in der christlichen Haltung begründet ist.

Die geltende Verfassung definiert die rechtliche Mitgliedschaft zu einer Kirchgemeinde und in der Folge zur Landeskirche. Die Haltung, die hinter der Mitgliedschaft steht, ist schwer zu fassen. Wahrscheinlich fühlen sich viele Mitglieder als Teil einer solidarischen kirchlichen Gemeinschaft und sind motiviert, ihren Glauben im Alltag zu leben und einen Beitrag zu leisten, damit sich die Gesellschaft im Sinn Jesu Christi verändert. Diese Haltung haben wahrscheinlich auch Personen, die nicht Mitglied einer Kirchgemeinde sind. Sie sollen die Möglichkeit haben, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl

Abs. 1 hält noch einmal den Grundsatz der freien Kirchgemeindewahl fest (vgl. Art. 2 Abs. 4 KV 2022). Das Recht der freien Kirchgemeindewahl ist auf Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden beschränkt.

Art. 8 Eintritt und Austritt

Abs. 1 und 2 halten den Grundsatz der Eintritts- und Austrittsmöglichkeit in und aus der Kirchgemeinde fest und Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für die Regelung der Einzelheiten in der Verordnung dem Kirchenrat.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

Die Kirchgemeinden werden verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

Ein besonderes Augenmerk richten die Kirchgemeinden bei der Führung des Mitgliederverzeichnisses auf jene Personen, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben. Denn in diesen Fällen entfallen die Informationen der Einwohnerkontrollen. Es ist deshalb wichtig, dass die betroffenen Kirchgemeinden (die Kirchgemeinde, der das Mitglied angehört und die Kirchgemeinde, in der das Mitglied wohnt) einander über Ereignisse (Todesfall, Umzug innerhalb des Kantons etc.) informieren.

Weiter stehen die Kirchgemeinden in der Pflicht, allen Personen, die ihrer Kirchgemeinde angehören, auch jenen die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnen, sämtliche Mitteilungen und Abstimmungsunterlagen bzw. Einladungen zu Kirchgemeindeversammlung zuzustellen.

Die ausführenden Bestimmungen werden in die Verordnung aufgenommen, die der Kirchenrat zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten erlassen wird.



Abs. 2 führt an, dass die Einwohnerämter die Religionszugehörigkeit von Neuzuzüglern aufzunehmen. Die Kirchgemeinden fragen die Daten zu den Mutationen bei den Einwohnerämtern ab und halten ihr Mitgliederregister anhand dieser Daten auf dem aktuellen Stand.

Art. 10 Handlungen

Handlungen jeglicher Art können eine Gebühr nach sich ziehen. Nach geltendem Recht hat bspw. die Ausstellung von Auszügen aus den Registern keine Gebühr zur Folge (vgl. Art. 10 RA 7.40). Auch für kirchliche Handlungen kann nur in bestimmten Fällen eine Gebühr erhoben werden. (vgl. VO KH 6.20 und VO KH 6.25).

Abs. 2: Der Kirchenrat wird bei der Erarbeitung der ausführenden Bestimmungen prüfen, ob neue oder andere Bestimmungen angebracht sind.

Art. 11 Abs. 1 Datenschutz

Das Reglement Datenschutz 7.50 hält die wichtigsten Grundsätze zum Schutz von Personen fest, deren Daten von der Landeskirche und den Kirchgemeinden bearbeitet werden. Das Reglement folgt dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden 146.1.

Mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll das Reglement Datenschutz 7.40 aufgehoben werden.

Es gibt kirchliche Mitarbeitende oder Behördenträger, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderem Mass von den Bestimmungen im Datenschutzgesetz betroffen sind. Der Kirchenrat gedenkt, für diese Personengruppen Merkblätter zu erstellen, die die wichtigsten Themen aufnehmen sollen.

Art. 12 Abs. Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten

Der Kirchenrat versteht das Gastrecht im Grundsatz als ein Recht, das die Körperschaften einander unentgeltlich gewähren. Die Kirchgemeinden sollen einander und der Landeskirche keine Gebühr für die Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten verrechnen (vgl. Abs. 1).

Diese Bestimmung stützt sich auf den Grundsatz der Solidarität, den die Kirchgemeinden untereinander und mit der Landeskirche leben.

Abs. 2 schränkt das Gastrecht ein. So kann der Personalaufwand (bspw. Hauswart, Mesmerin) dem Nutzer oder der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.

Art. 13 Abs. 1 Information

Abs. 1 nimmt Art. 20 Abs. 1 KV 2022 auf. Insgesamt soll die hohe Bedeutung der Information, der Informationspflicht und der Öffentlichkeitsarbeit kaskadenförmig in den betreffenden Reglementen und Verordnungen Eingang finden.

Der Art. 13 nimmt die amtliche Informationspflicht auf.

Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit sollen im Reglement kirchliches Leben verankert werden.



II. Allgemeine Bestimmungen (Art. 14-22)

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Abs. 1 enthält den Zeitraum innerhalb dessen die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung stattfinden muss. Weitere Versammlungen und Abstimmungen finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung ist empfohlen, ihre Stimmberechtigten im Vorfeld einer Abstimmung zu einer Informationsveranstaltung einzuladen. Die Informationsveranstaltung bietet der Kirchenvorsteherschaft die Gelegenheit mit den Stimmberechtigten in direktem Kontakt zu stehen. Die Stimmberechtigten wiederum können ihre Fragen und allfällige Kritik anbringen und die Kirchenvorsteherschaft kann ihre Überlegungen ausführen.

Die Kirchenvorsteherschaft ist verpflichtet, die Stimmberechtigten mit Unterlagen zu den aufgeführten Traktanden zu bedienen (vgl. Abs. 2).

Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Ansonsten wird das Wahltraktandum in die Traktandenliste aufgenommen, wenn ein Mitglied in einer Behörde zu einem ausserordentlichen Zeitpunkt zurücktritt (vgl. Abs. 3).

Abs. 4: Es kann vorkommen, dass eine Abstimmung in den Mai verlegt werden muss. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde den Kirchenrat um eine Ausnahmegewilligung ersuchen.

Art. 15 Amtsantritt

Bisher konnten die Kirchgemeinden den Amtsantritt der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und jener der Geschäftsprüfungskommission festlegen. Als Datum für den Amtsantritt der Mitglieder der Synode gilt der 1. Juni. Die uneinheitlichen Regelungen in den Kirchgemeinden haben einen erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge und sind insgesamt verwirlich. Der Amtsantritt soll neu für alle Behördenmitglieder und die Mitglieder der Synode beim 1. Juni liegen.

Weiterführend bedeutet das, dass der Amtsantritt der landeskirchlichen Behördenmitglieder auf den 1. Juli gesetzt werden kann.

Chronologische Darstellung:

- | | |
|-----------|---|
| 1. Juni | Amtsantritt der Synodalen; |
| Ende Juni | Synode und Wahlen der Mitglieder des Büros der Synode, des Kirchenrats und der Geschäftsprüfungskommission; |
| 1. Juli | Amtsantritt der Mitglieder des Büros, des Kirchenrats und der Geschäftsprüfungskommission. |

Somit entstehen bei den landeskirchlichen Behörden keine Vakanzen mehr, die länger als einen Monat dauern.



Art. 16 Abs. 1 Wählbarkeit

Diese Regelung statuiert das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Altersjahrs.

Art. 17 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit der Behörden der Kirchgemeinde untereinander und jene zwischen der Kirchgemeinde und der Landeskirche hält Abs. 1 fest. An dieser Stelle ist ausschliesslich von der Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde die Rede. Ein Mitglied einer Kirchenvorsteherschaft, das auch in der Synode ist, kann bspw. in die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche gewählt werden.

Abs. 2 hält die Bestimmung zur Unvereinbarkeit von Angestellten der Kirchgemeinden gegenüber Behörden derselben Kirchgemeinde und der Rekurskommission der Landeskirche fest.

Eine Person kann nicht gleichzeitig der Aufsichtsbehörde angehören (Kirchenvorsteherschaft oder Geschäftsprüfungskommission) und beaufsichtigte Person sein.

Die Rekurskommission wiederum ist die Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Kirchenrats.

Es soll ausgeschlossen werden, dass eine Angestellte oder ein Angestellter gleichzeitig Beschwerdeführerin oder Beschwerdeführer und Mitglied der Beschwerdeinstanz ist.

Art. 18 Amtsdauer

Abs. 1 hat keine Änderungen erfahren. Die Amtsdauer für alle Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Ergänzend zu Abs. 1 statuiert Abs. 2, dass das Ersatzmitglied in die Amtsdauer eintritt. In der Umkehr bedeutet das, dass die Amtsdauer für diese Person nicht vier Jahre beträgt, sondern nur den Rest der verbliebenen Amtsdauer.

Kann ein Behördenmitglied aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines anderen Ereignisses die ordentliche Amtsdauer nicht beenden, bleibt es, wenn möglich, so lange im Amt, bis die oder der Nachfolger:in gewählt ist und das Amt antritt.

In Ausnahmefällen ist ein Verbleib in der Behörde nicht möglich oder nicht sinnvoll, bspw. Konflikt, ausserordentliches Ereignis.

Art. 19 Abs. 1 Rücktritt

Ein Rücktritt wird in der Regel ordentlich geplant. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die zuständige Behörde frühzeitig über die beabsichtigte Demission in Kenntnis gesetzt wird.

Weil die Gesamtheit der Stimmberechtigten als Wahlbehörde fungiert und die Gesamtheit der Stimmberechtigten keine Ansprechperson hat, sollen Rücktritte an die Kirchenvorsteherschaft, in der Regel an den Präsidenten oder an die Präsidentin, gerichtet werden. Tritt der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft von seinem oder ihrem Amt zurück, richtet sie oder er den Rücktritt an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Neu statuiert das Reglement eine Frist.



Art. 20 Ausstand

Abs. 1 lit. a ff. führt die Ausstandsgründe auf.

Der Ausstand verhindert unmittelbar Interessens- und Loyalitätskonflikte. Beispiele: Besondere Freundschaft, Behandlung des eigenen Lohnes etc.

Wer im Ausstand ist, verlässt den Raum nicht erst bei der Beschlussfassung, sondern schon bei der Vorbereitung und der Beratung des Geschäfts (vgl. Abs. 2).

Art. 21 Protokoll

Die Kirchenvorsteherschaft ist verpflichtet, über die Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht ins Protokoll zu gewähren. Das Protokoll kann bspw. auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert und/oder auf der Kirchenverwaltung zur Einsicht aufgelegt werden. Es wird nicht von den Stimmberechtigten genehmigt. Rednerinnen und Rednern muss innerhalb einer Frist nach Veröffentlichung des Protokolls die Möglichkeit gewährt werden, schriftlich das Begehren um Berichtigung zu stellen (vgl. Abs. 1).

Darüber hinaus sind auch die Behörden der Kirchgemeinde, (Kirchenvorsteherschaft, Geschäftsprüfungskommission) verpflichtet, ein Protokoll zu führen.

Auch von den Stimmberechtigten eingesetzte Kommissionen oder von der Kirchenvorsteherschaft eingesetzte Kommissionen oder Arbeitsgruppen führen von ihren Verhandlungen ein Protokoll. Diese Protokolle enthalten die Beschlüsse und wesentliche Erwägungen (vgl. Abs. 2).

Abs. 3 statuiert, dass die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen in der Regel an der nächsten Sitzung von der jeweiligen Behörde oder Kommission genehmigt werden müssen.

Art. 22 Verschwiegenheit

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses (vgl. Art. 320. Abs. 1 StGB) und die Verletzung des Berufsgeheimnisses (vgl. Art. 321 Abs. 1 StGB) sind im Strafgesetzbuch verankert.

Die Bestimmung zur Verschwiegenheit richtet sich nicht nur an Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sondern auch an alle übrigen Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden (vgl. Abs. 1).

Abs. 2 verpflichtet die betroffenen Personen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Empfindet eine Person das Amtsgeheimnis als Last, kann sie beim Kirchenrat um die Entbindung des Amtsgeheimnisses bitten (vgl. Abs. 3).



III. Organisation der Kirchgemeinden (Art. 23-34)

Art. 23 Organe

Art. 23 Abs. 1 lit. a ff. führt die Organe der Kirchgemeinde im Einzelnen auf.

Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten

Abs. 1 nennt die Organe der Kirchgemeinde, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt werden.

Demnach werden im ersten Schritt (vgl. lit. a) die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bestellt. Aus deren Mitte wird die Präsidentin oder der Präsident und die Finanzverantwortliche oder der Finanzverantwortliche bestimmt.

Sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Kirchenrat haben Varianten neuer Präsidialmodelle wie bspw. das Co-Präsidium geprüft. Letztlich haben aber beide Gremien die Aufnahme von weiteren Modellen verworfen.

Unbestritten ist, dass die Diskussion über Exekutivmandate im Jobsharing und bei Exekutivwahlen das Co-Kandidaturen zuzulassen, seit einigen Jahren in öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt wird.

Ob dies verfassungsrechtlich möglich ist, wird kontrovers abgehandelt. Fakt ist, dass in den bisher bekannten Fällen auf Kantons- und Gemeindeebene Co-Kandidaturen nicht zugelassen wurden. Vermutlich würde das Recht der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe gemäss Art. 34 Abs. 2 BV berührt.

Ebenfalls unbestritten ist, dass die Anforderungen an Milizbehörden in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen sind.

Auch die zunehmende Individualisierung und die damit im Zusammenhang stehende Entwicklung, dass viele Menschen sich nicht mehr über einen längeren Zeitraum in den Dienst der Allgemeinheit stellen, entspricht einer Tatsache. Von dieser Entwicklung betroffen ist somit nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat, die Vereine und Verbände.

In unserer Landeskirche gründet der Wunsch nach anderen Führungsmodellen vermutlich nicht zuletzt in der Hoffnung, dass die Zahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für das Exekutivamt etwas grösser wird.

Angesichts dessen, dass die Landeskirche bei der Einführung von Co-Kandidaturen auf keinen Präzedenzfall zurückgreifen kann – weder bei der Ausschaffung der unbestritten notwendigen gesetzlichen Grundlagen noch auf Erfahrungswerte aus der Praxis, verzichtet der Kirchenrat, diese Möglichkeit in den Entwurf aufzunehmen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Kirchenvorsteherschaft eine Kollegialbehörde ist. Der Präsident oder die Präsidentin hat zwar besondere Aufgaben wie bspw. die Sitzungsleitung, Planung und Koordination; sie oder er gehört jedoch der Kollegialbehörde an und ist «primus inter pares» – der Erste unter Gleichen.

Die Finanzverantwortlichen (ehemals Kassierinnen und Kassiere) sollen auch zukünftig ins Amt gewählt werden.

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die heutige Regelung mit der Wahl des oder der Finanzverantwortlichen ins Amt deutliche Vorteile hat. Die Ansprechperson ist



bezeichnet und es dürfte für die Präsidentin oder den Präsidenten eine Entlastung bedeuten, wenn er oder sie die Verantwortung für den Bereich Finanzen mit dem oder der Finanzverantwortlichen und natürlich den weiteren Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft teilen kann. Entlastend wirken dürfte die Bestimmung im Art. 29 c) Abs. 1 nach der die Kirchenvorsteherschaft die Aufgaben für die Protokoll- und Buchführung an Nichtmitglieder übertragen kann. Die weiteren Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft werden nicht ins Amt, sondern in die Behörde gewählt. Sie konstituieren sich in der Regel an ihrer ersten Sitzung selbst.

Auch die Abgeordneten in die Synode werden wie bis anhin von den Stimmberechtigten gewählt (vgl. lit. c).

Abs. 2 enthält weitgehend die Bestimmungen von Art. 45 Abs. 2 KV 2000 und Art. 48 Abs. 1 KO 2.10.

Nicht mehr aufgeführt sind die Punkte, die im Mindesten in der Kirchgemeindeordnung (ehemals Kirchgemeindefreglement) geregelt werden müssen; diese Punkte ergeben sich aus den einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Reglementen.

In der Kirchgemeindeordnung (vgl. Abs. 2 lit. a) entscheiden die Stimmberechtigten, ob sie sich als eine Kirchgemeinde mit einer Kirchgemeindeversammlung oder mit einer Urnenabstimmung organisieren möchte.

Der Entscheid der Stimmberechtigten hat dauernde Wirkung; er ist gültig, bis er von den Stimmberechtigten mittels einer Änderung der Kirchgemeindeordnung geändert wird.

Das bedeutet, dass die Kirchenvorsteherschaft nicht von Fall zu Fall zwischen Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung wählen kann.

Während der Corona-Pandemie hat der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» ausgerufen. In der «ausserordentlichen Lage» konnte der Kirchenrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel und die Verordnungen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus eine Verordnung erlassen, die es den Kirchgemeinden ermöglichte, ihre Kirchgemeindeversammlungen zu verschieben oder anstelle der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Sollte sich wieder ein Ereignis dieser oder ähnlicher Art ereignen, wird der Kirchenrat unter Wahrung des übergeordneten Rechts handeln und die nötigen Weisungen erlassen.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum

Die Kirchenverfassung 2000 und die Kirchenordnung 2.10 enthalten zahlreiche Bestimmungen zur Organisation der Kirchgemeinde und deren Organen, jedoch keine Aussage zum obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Die Kirchenverfassung 2022 verzichtet wiederum weitgehend auf Bestimmungen zur Organisation und den demokratischen Rechten der Gesamtheit der Stimmenden auf Ebene Kirchgemeinde.

Das Reglement Kirchgemeinden nimmt im Art. 26 Abs. 1 neu auf, welche Entscheide der Stimmberechtigten unter das obligatorische Referendum fallen.

Neu können die Stimmberechtigten bestimmte Befugnisse auch dem fakultativen Referendum unterstellen (vgl. Abs. 2).



Art. 26 Kirchenvorsteherschaft a) Im allgemeinen

Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste, leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Nebst der Gesamtheit der Stimmberechtigten ist sie das oberste Organ der Kirchgemeinde (vgl. Abs. 1).

Abs. 2 nimmt eine Generalklausel auf, nach der die Kirchenvorsteherschaft alle Aufgaben wahrnimmt, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Wie bis anhin soll die Mindestzahl der Mitglieder einer Kirchenvorsteherschaft bei fünf liegen (vgl. Abs. 3). Mit fünf Mitgliedern kann eine Meinungsbildung stattfinden und die Behörde ist noch beschlussfähig, wenn ein Mitglied fehlt.

Abs. 4 überträgt der Kirchenvorsteherschaft diverse Aufgaben wie a) die Verantwortung für den Gemeindebau; sie wirkt jedoch nicht allein, denn Art. 30 d) nimmt die Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion ebenfalls in die Pflicht.

Lit. b überträgt der Kirchenvorsteherschaft die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Geschäfte zuhanden der Stimmberechtigten wie bspw. Jahresrechnung, Budget, Finanzplan etc. und für deren Umsetzung (lit. c).

Die Kirchenvorsteherschaft ist nicht nur für die Führung ihrer Angestellten zuständig, sondern auch für die Führung der Verwaltung unter den Kriterien der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (lit. d).

Weiter ist sie zuständig für die Führung der Register zur Taufe und zur Konfirmation. Jene zur Trauung und zur Abdankung oder Beerdigung sollen nicht mehr geführt werden.

Der Kirchenrat begründet seinen Vorschlag im Entwurf des Reglements damit, dass seit der Verstaatlichung des Zivilstandswesens im Jahr 1874 die Kirchenregister nicht mehr die gleiche Bedeutung haben.

Trauung: Die Begriffe «Trauung» und «Ehe» sind weltlich besetzt. Die kirchliche Trauung ist eine Segenshandlung; ein Paar kann sich nach wie vor unter den Segen Gottes stellen. Kirchliche Trauungen sollen künftig ebenso wie Abdankungen/Beerdigungen zu statistischen Zwecken erhoben werden.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS holt bei ihren Mitgliedkirchen die Statistiken zu den kirchlichen Handlungen ab – auch jene der Abdankungen und Trauungen (vgl. lit. e).

Lit. f verpflichtet die Kirchenvorsteherschaft zur Führung des Archivs und lit. g hält fest, dass die Kirchenvorsteherschaft die Kirchgemeinde nach aussen vertritt.

Die Kirchenvorsteherschaft kann für Projekte oder besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen (vgl. Abs. 5).



Art. 27 Kirchenvorsteherschaft b) Abs. 1 Finanzkompetenz

Die Kompetenz, gebundene Ausgaben zu tätigen, liegt bei der Kirchenvorsteherschaft. Sie kann ohne Beschränkung mittels Ausgabenbeschluss darüber bestimmen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden kann, bspw. Anlagen (vgl. Abs. 1).

Art. 28 Kirchenvorsteherschaft c) Abs. 1 Übertragung von Aufgaben

Diese Bestimmung eröffnet der Kirchenvorsteherschaft die Möglichkeit, die Protokoll- und/oder Buchführung an Nichtmitglieder (der Kirchenvorsteherschaft) zu übertragen. Wohnen diese den Sitzungen bei, haben sie beratende Stimme jedoch kein Antragsrecht. Es können freiwillige oder angestellte Mitarbeitende sein.

Art. 29 Kirchenvorsteherschaft d) Abs. 1 Stellung Mitarbeitende Gemeindebau

Die Fusion der Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt fand bei den Behördenmitgliedern, den Mitarbeitenden und Stimmberechtigten mehrheitlich Unterstützung. Bei Kleinstkirchgemeinden ist es absehbar, dass diese in den nächsten Jahren Formen der Zusammenarbeit entwickeln oder eine Fusion mit einer grösseren Kirchgemeinde angehen müssen. Das bedeutet, dass die Anzahl der Kirchgemeinden, in denen mehr als eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon wirken, zunimmt. Aktuell arbeiten in den Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Gais, Heiden und Teufen mehr als ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon.

Das geltende Recht sieht vor, dass der oder die Pfarrer:innen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnimmt bzw. teilnehmen.

Dieses Recht soll neu auf andere Berufsgruppen ausgedehnt werden; auf die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und auf die Fachlehrpersonen Religion.

Die neue Lösung sieht aber auch eine Begrenzung der Anzahl an theologischen Fachkräften vor, die in der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht mitwirken sollen. Die Berufsgruppen organisieren sich in Gemeindekonventen und bringen ihre Anliegen mit einer Vertretung oder mit Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft ein.

Art. 30 Kirchenvorsteherschaft e) Sitzungen

Abs. 1: Eine Sitzung der Kirchenvorsteherschaft muss ordnungsgemäss einberufen werden. Das bedeutet, dass der Termin frühzeitig bestimmt wird, um die Sitzungsteilnahme allen Mitgliedern zu ermöglichen. Die Einladung geht an alle Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft. Mit dieser Vorgehensweise ist gewährt, dass sich die Mitglieder vorab in die Dossiers einarbeiten und mit dem Thema auseinandersetzen können. Eine Frist oder die Form ist nicht vorgeschrieben. Die Mehrheit der Mitglieder muss anwesend sein, damit die Behörde beschlussfähig ist.

Müssen ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern diese für ihre Gültigkeit die Einstimmigkeit (vgl. Abs. 2). Dieses Instrument sollte nur in Notfällen angewendet werden. Denn grundsätzlich ist es wichtig, dass die mündliche Beratung bzw. Diskussion nicht ausgeschlossen wird.



Abs. 3 verlangt, dass Zirkularbeschlüsse an der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenvorsteherschaft protokolliert werden.

Art. 31 Kirchenvorsteherschaft f) Abs. 1 Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident

Für die Leitung, Koordination und Planung der Sitzungen ist die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenvorsteherschaft zuständig.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

In jeder Kirchgemeinde soll laut Abs. 1 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wirken, deren oder dessen Pensum wenigstens 50 Stellenprozente betragen soll (vgl. Abs. 2).

Mit weniger als 50 Stellenprozenten ist es kaum mehr möglich, die Aufgaben, die gesetzlich vorgegeben sind, zu erfüllen.

Zudem ist es schwierig, mit einem sehr tiefen Pensum in einer Gemeinde Fuss zu fassen.

Art. 33 Konvent

Arbeiten in einer Kirchgemeinde mehrere theologische Fachkräfte (Pfarrer:innen, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion) bilden sie einen Konvent (vgl. Abs. 1).

Der Konvent trägt zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft die Verantwortung für den Aufbau des kirchlichen Lebens unter theologischen Aspekten. Die theologischen Fachkräfte nutzen diesen Ort zur Aussprache, zum Austausch und zur Koordination. und des Austauschs dienen und er gewährt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Verbindung mit der Kirchenvorsteherschaft.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents wird von den Konventsmitgliedern bestimmt und nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil; die Konventsmitglieder delegieren zudem die weiteren Vertretungen, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen (vgl. Abs. 3).

Er oder sie agiert als Bindeglied zwischen den theologischen Fachkräften und der Kirchenvorsteherschaft. Er oder sie trägt die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen Konvent und Kirchenvorsteherschaft und vertritt die Geschäfte des Konvents in der Kirchenvorsteherschaft und umgekehrt (vgl. Abs. 4).

Abs. 5 verpflichtet den Konvent mit der Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die von der Kirchenvorsteherschaft genehmigt werden muss. Sechs Monate ist die Frist für die Erarbeitung dieser Dienstordnung.

Art. 34 Geschäftsprüfungskommission

Abs. 1 hält fest, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in zwei Bereichen wirkt: Einerseits prüft sie die Rechnung der Kirchenvorsteherschaft und andererseits deren Amtsführung. Die GPK kann externe Fachkräfte beiziehen. Sie erstellt dafür ein Budget und setzt sich dazu frühzeitig mit der Kirchenvorsteherschaft in Verbindung.



Die GPK besteht laut Abs. 2 aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der GPK stehen für die Prüfungstätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung (vgl. Abs. 3). Die GPK hat auch Einsicht in die Akten der Kirchenverwaltung, in Personaldossiers und in die Protokolle sämtlicher Kommissionen und Arbeitsgruppen (vgl. Art. 33 Entwurf Reglement Finanzen).

Abs. 4 verpflichtet die GPK zur Berichterstattung an die Kirchgemeinde.

Der Kommentar zum Reglement Finanzen 5.10 geht im IV. Teil, Art. 29-34, ausführlicher auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der GPK ein.

IV. Finanzhaushalt (Art. 35)

Art. 35 Finanzordnung

Abs. 1 verpflichtet die Kirchenvorsteherschaft, den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen zu führen. Der Entwurf des Reglements Finanzen enthält neu ausführliche Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen.

V. Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche (Art. 36)

Art. 36 Grundsatz

Diese Bestimmung hält den Grundsatz für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden unter sich und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche noch einmal fest.

VI. Aufsicht über die Kirchgemeinden (Art. 37-40)

Art. 37 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

Abs. 1 wiederholt Art. 30 Abs. 2 KV 2022; dieser überträgt dem Kirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden.

Art. 38 Aufsichtspflicht

Abs. 1 führt in lit. a ff. die Punkte auf, die unter die Aufsichts- und Genehmigungspflicht des Kirchenrats fallen.

Abs. 2 verpflichtet die Kirchvorsteherschaften, genehmigungspflichtige Erlasse von der Kirchenverwaltung vorprüfen zu lassen.

Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt erst nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten (vgl. Abs. 3).



Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten

Die Behörde, der die Aufsichtspflicht übertragen ist, muss auch Massnahmen ergreifen können, um Missstände zu beheben.

So ist sie bspw. gemäss Abs. 1 befugt, eine Verwalterin oder einen Verwalter einzusetzen, wenn eine Kirchgemeinde nicht mehr handlungsfähig ist.

Handlungsunfähig ist eine Kirchenvorsteherschaft, wenn sie bspw. nicht mehr beschlussfähig ist (vgl. Art. 30 e) Sitzungen Abs. 1) oder in der Behörde keine Person die präsidentalen Aufgaben und/oder jene der oder des Finanzverantwortlichen übernimmt.

Auch die GPK ist bspw. handlungsfähig, wenn sie nur noch zu zweit agiert (vgl. Abs. 2).

Art. 40 Massnahmen

Abs. 1: Der Kirchenrat kann für die Herstellung des rechtmässigen Zustands Weisungen erlassen. Ergänzende Bestimmen enthält das Reglement Finanzen in de Art. 35 und 36.

Abs. 2 gibt den Verfassungsartikel 16 Abs. 2 wieder.

Abs. 3 statuiert, dass die Kosten der Kirchgemeinde auferlegt werden können.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Schluss- und Übergangsbestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 16. August 2023

XVIII Nr. 21

Synode vom 18. September; Reglement Kirchgemeinden, 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 eine synodale vorberatende Kommission «Reglemente» eingesetzt. Die Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, sämtliche Reglemente, die infolge der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, zu beraten. Eine vorberatende Kommission ist hilfreich und erleichtert den Synodalen die Meinungsbildung. In die Kommission gewählt wurden Renzo Andreani, Appenzeller Hinterland; Martin Breitenmoser, Appenzell; Markus Ehrbar, Reute-Oberegg; Erika Girardet, Wald; Verena Hubmann, Teufen; Daniel Menzi, Appenzeller Hinterland; Karin Rommel, Grub-Eggersriet; Marion Schmidgall, Teufen; Hans-Ulrich Sturzenegger, Appenzeller Hinterland und Lars Syring, Bühler. Markus Ehrbar ist per Ende Amtsjahr 2023 als Synodaler der Kirchgemeinde Reute-Oberegg zurückgetreten und Pfarrerin Verena Hubmann, Teufen, hat die Kirchgemeinde und unsere Landeskirche per Ende Juni 2023 verlassen.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Kirchgemeinden an ihren Sitzungen vom 24. Mai und 15. Juni 2023 artikelweise beraten. Es standen ihr der erläuternde Bericht des Kirchenrats zur Verfügung. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den vorliegenden Entwurf des neuen Reglements Kirchgemeinden. Die Kommission stellt fest, dass bis zum vorliegenden Entwurf mitsamt den Erläuterungen grosse Arbeit geleistet wurde; dies insbesondere von der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Vorlage zuhanden des Kirchenrats, den Mitgliedern des Kirchenrats und von Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.



B. Anträge und Bemerkungen

Bei den *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 6

Der Artikel 6 ist mit einem neuen Absatz zu ergänzen. Die Ausnahmebestimmung für die Kirchgemeinde Appenzell soll nicht nur in der Verfassung, sondern auch im Reglement Kirchgemeinden geregelt werden.

⁴ *Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht den Mitgliedern der Kirchgemeinde Appenzell nach Vollendung des 18. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.*

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 19 Abs. 1

Der Absatz ist mit dem Wort «schriftlich» zu ergänzen. Ein Rücktritt soll zwingend in schriftlicher Form erfolgen.

¹ *Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft schriftlich zu erklären.*

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 20 Abs. 2

Für die Entscheidungsfindung in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe ist es wichtig, dass Angestellte als Sachverständige und Behördenmitglieder ihre Erfahrungen, Fachkenntnisse und Einschätzungen in der Vorberatung einbringen können.

² *Wer im Ausstand ist, bleibt ~~der Vorbereitung~~, der Beratung und der Beschlussfassung fern.*

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 29 Abs. 1 lit. d

Das Miteinander soll betont werden und im Gesetzesartikel zum Ausdruck kommen.

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.*

² *Sie nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.*

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 33 Abs. 1

Die Bildung eines Konvents soll möglich, aber nicht verpflichtend sein. Deshalb ist die Bestimmung mit dem Wort «können» zu ergänzen.

¹ *Angestellte und Mitarbeitende können einen Konvent bilden.*



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Kirchgemeinden mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen

Im Namen der vorberatenden Kommission

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 25. Mai 2023

XVIII Nr. 22

Synode vom 18. September; Reglement Finanzen, 1. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert werden.

Eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Hansueli Sutter, Teufen; Gabriela Droll, Heiden; Vreni König, Reute-Oberegg; Ursi Baumann, Appenzeller Hinterland; Werner Nef, Appenzell und Lars Syring, Bühler hat unter der Leitung von Kirchenrat Thomas Gugger und der Stellvertreterin des Ressorts Finanzen, Kirchenrätin Regula Ammann, einen Reglemententwurf zuhanden des Kirchenrats erarbeitet.

B. Vernehmlassung

Der Kirchenrat hat den Entwurf an zwei Sitzungen beraten und am 20. Februar 2023 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Die Frist bis zur Abgabe der Stellungnahmen war etwas knapp bemessen. Dessen ist sich der Kirchenrat bewusst. Bis zum 28. April 2023 sind von 8 Vernehmlassungsteilnehmer:innen (vornehmlich Kirchgemeinden) Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat dankt den Kirchgemeinden sehr für die Gedanken und Anregungen.

Der Kirchenrat hat die Stellungnahmen an seiner Sitzung vom 9. Mai 2023 gewürdigt. Die Zusammenstellung der Antworten auf die Fragen und die Würdigung finden Sie in der Beilage (vgl. XVIII Nr. 22.4 Vernehmlassung Würdigung Synopse).

Es sind vorwiegend Anregungen, Fragen und Wünsche nach Vorlagen eingegangen. Die Fragen werden ausnahmsweise in der Synopse beantwortet. Künftig wird der Kirchenrat in der Eröffnung zur Vernehmlassung darauf hinweisen, dass Fragen vorab und generell jederzeit



an den Kirchenrat oder an die Kirchenverwaltung gerichtet werden können. Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer:innen sollten vornehmlich Änderungsvorschläge, Ergänzungen, Streichungen des Reglementtextes enthalten.

Weiter verweisen wir auf den Kommentar, den der Kirchenrat mit dem Entwurf des Reglements in die Vernehmlassung verabschiedet hat. In diesem Dokument wird ein grosser Teil der Fragen beantwortet (vgl. XVIII Nr. 22.3 Reglement Finanzen mit Kommentar).

C. Ergebnis

1. Zweck und Grundlegendes

Die Steuerung des Finanzhaushalts findet primär auf der politischen Ebene statt. Instrumente der Steuerung sind in erster Linie der Finanzplan, das Budget und das Kreditwesen.

Auf Verwaltungsebene erfolgt der Vollzug der Bestimmungen im Reglement Finanzen. Die Kirchenverwaltung untersteht der Kontrolle der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Das Reglement bestimmt zudem die Kontrolle des Finanzhaushalts. Auf allen Ebenen wird die gesetzmässige Haushaltsführung überprüft und sichergestellt. Als Instrument dafür dienen auf landeskirchlicher Ebene die GPK und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle und auf Ebene der Kirchgemeinde die GPK und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Die zugelassene unabhängige Revisionsstelle der Landeskirche wird von der Synode bezeichnet (vgl. Art. 24 Abs. 3 KV 2022). Sie erhält ihren Prüfungsauftrag von der Geschäftsprüfungskommission.

Das Reglement findet wie bisher Anwendung bei der Landeskirche und bei den Kirchgemeinden. Einheitliche Bestimmungen schaffen Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde und zwischen Kirchgemeinden untereinander.

2. Änderungen

Neu enthält das Reglement Finanzen Bestimmungen zur Schuldenbegrenzung. Weiter geht es detaillierter auf die Grundsätze der Rechnungslegung ein und es umschreibt die landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden ausführlicher.

Das Reglement verzichtet auf Bestimmungen zum Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

Die Rechnungslegung orientiert sich am HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2).

3. Auswertung Vernehmlassung Synopse

Zahlreiche Kirchgemeinden wünschen Vorlagen, bspw. zum Finanzplan oder zur Verordnung Finanzanlagen.

Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden gerne und wird die entsprechenden Vorlagen oder Grundlagen erarbeiten.

Die Übergangsbestimmung sieht für die Umsetzung des Reglement Finanzen eine Frist von drei Jahren vor. Die Landeskirche wird Schulungen anbieten und die Termine im Herbst 2023 bekanntgeben.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzen in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilagen:

- 22.2 Entwurf Reglement Finanzen
- 22.3 Reglement Finanzen mit Kommentar
- 22.4 Vernehmlassung Würdigung Synopse

Reglement Finanzen

vom ...

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

gestützt auf Art. 40 der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

² Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.

² Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.

³ Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Art. 4 Finanzanlagen

¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.

² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze¹ zu beachten.

³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.

Art. 5 Grundlagen Aufwand

¹ Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

² Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchengemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.

Art. 6 Gebundener Aufwand

¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfanges und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

² Als gebunden gelten insbesondere Aufwände für:

- a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern.
- b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

¹ Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESG etabliert (vgl. Art. 7 Reglement Finanzen mit Kommentar.

Art. 7 Neue Aufwände

¹ Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.

² Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.

Art. 8 Grundlagen Erträge

¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Synode festgelegten Steuern;
- b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) den Dienstleistungserträgen;
- e) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.

² Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus:

- a) den Steuern;
- b) den Vermögenserträgen;
- c) den Dienstleistungserträgen;
- d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung;
- e) anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.

Art. 9 Steuern

¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.

² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.

³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.

⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.

⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchengemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.

Art. 10 Finanzierungstransparenz

¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

II. Haushaltsteuerung und Kredite

Art. 11 Finanzplan

¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.

³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Budget

¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.

² Das Budget der Landeskirche und der Kirchengemeinde enthält:

- a) einen Budgetkommentar;
- b) die Budgeterfolgsrechnung.

Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung

¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.

³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 14 Nachtragskredite

¹ Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.

² Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.

Art. 15 Budgetüberschreitungen

¹ Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es handelt sich um einen gebundenen Aufwand;
- b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub;
- c) der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.

² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.

Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag

¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.

³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.

Art. 17 Investitionsbudget

¹ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.

² Das Investitionsbudget enthält:

- a) den Kommentar zum Investitionsbudget;
- b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten;

c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:

- a) den Kommentar zur Jahresrechnung;
- b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr;
- c) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- d) bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;
- e) Zusatzinformationen nach Bedarf.

III. Rechnungslegung

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.

² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.

Art. 20 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Geldflussrechnung;
- c) die Bilanz;
- d) den Anhang.

² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Bilanz.

Art. 21 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.

² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.

Art. 22 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.

³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.

Art. 23 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung

- a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen;
- c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis);
- d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);
- e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);
- f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen;
- g) weist die Finanzkennzahlen aus;
- h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.

Art. 25 Bewertungsgrundsätze

¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellkostenwert bilanziert.

² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.

³ Wertzuwachsgerinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.

⁴ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.

Art. 26 Investitionen

¹ Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.

² Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.

³ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.

⁴ Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutzbeziehungswise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.

Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen

¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

² Liegenschaften im Finanzvermögen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

³ Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.

Art. 28 Reserven

¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.

IV. Finanzkontrolle**Art. 29** Allgemeines

¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.

³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für

- a) die Behörden;
- b) die Kirchenverwaltung;
- c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.

Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.

Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.

² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.

³ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

⁴ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 35 Jährliche Prüfung der Finanzlage

¹ Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen

Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.

Art. 36 Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen

¹ Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.

² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:

- a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan;
- b) geplante Investitionsvorhaben;
- c) die Festlegung von Steuerfuss.

³ Für die Kirchgemeinde auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die Anweisungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

VI. Fristen

Art. 37 Termine

¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:

- a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.

² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten

- a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement Finanzen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 39 Übergangsfrist

¹ Die Kirchgemeinden führen die neuen Bestimmungen bis spätestens 2027 ein.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Reglement Finanzen

vom ...

Kommentar zum Reglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Grundsätze	5
Art. 3	Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung	6
Art. 4	Finanzanlagen	7
Art. 5	Grundlagen Aufwand	8
Art. 6	Gebundener Aufwand	10
Art. 7	Neue Aufwände	11
Art. 8	Grundlagen Erträge	11
Art. 9	Steuern	12
Art. 10	Finanzierungstransparenz	12
II.	Haushaltsteuerung und Kredite	
Art. 11	Finanzplan	13
Art. 12	Budget	13
Art. 13	Wirkung und Budgetgenehmigung	14
Art. 14	Nachtragskredite	15
Art. 15	Budgetüberschreitungen	15
Art. 16	Globalkredit mit Leistungsauftrag	16
Art. 17	Investitionsbudget	17
Art. 18	Berichterstattung	18
III.	Rechnungslegung	
Art. 19	Grundsätze	18
Art. 20	Jahresrechnung	20
Art. 21	Erfolgsrechnung	20
Art. 22	Bilanz	23
Art. 23	Anhang	23
Art. 24	Bilanzierungsgrundsätze	24
Art. 25	Bewertungsgrundsätze	25
Art. 26	Investitionen	25
Art. 27	Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen	26
Art. 28	Reserven	27
IV.	Finanzkontrolle	
Art. 29	Allgemeines	29
Art. 30	Aufgaben Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 31	Zuständigkeiten Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 32	Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 33	Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz	31
Art. 34	Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige	31
V.	Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden	
Art. 35	Jährliche Prüfung der Finanzlage	32
Art. 36	Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen	32

VI. Fristen		
Art. 37	Termine	33
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 38	Referendum und Inkrafttreten	33
Art. 39	Übergangsfrist	33
VIII. Wörterverzeichnis		34
Anhang I		
	Kontenplan	38

Neu enthält das Reglement Finanzen Bestimmungen zur Schuldenbegrenzung. Weiter geht das Reglement detaillierter auf die Grundsätze der Rechnungslegung ein und es umschreibt die landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden ausführlicher.

Das Reglement verzichtet auf Bestimmungen zum Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Die Rechnungslegung orientiert sich am HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ *Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.*

² *Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.*

Abs. 1 definiert den Zweck des Reglements Finanzen. Die *Steuerung* des Finanzhaushalts findet primär auf der politischen Ebene statt. Instrumente der Steuerung sind in erster Linie der Finanzplan, das Budget und das Kreditwesen.

Auf Verwaltungsebene erfolgt der *Vollzug* der Bestimmungen im Reglement Finanzen. Die Kirchenverwaltung untersteht der Kontrolle der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Das Reglement bestimmt zudem die Kontrolle des Finanzhaushalts. Auf allen Ebenen wird die gesetzmässige Haushaltsführung überprüft und sichergestellt. Als Instrument dafür dienen auf landeskirchlicher Ebene die GPK und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle und auf Ebene der Kirchgemeinde die GPK und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Die zugelassene unabhängige Revisionsstelle der Landeskirche wird von der Synode bezeichnet (vgl. Art. 24 Abs. 3 KV 2022). Sie erhält ihren Prüfungsauftrag von der Geschäftsprüfungskommission.

Abs. 2 legt den Geltungsbereich des Reglements fest. Das Reglement findet wie bisher Anwendung bei der Landeskirche und bei den Kirchgemeinden. Einheitliche Bestimmungen schaffen Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde und zwischen Kirchgemeinden untereinander.

Art. 2 Grundsätze

¹ *Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.*

² *Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.*

³ *Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.*

Abs. 1: Als *notwendig* wird eine Ausgabe betrachtet, wenn die Synode oder die Stimmberechtigten sie als notwendiges Ausgabenbedürfnis empfinden.

Tragbar ist sie, wenn sie nicht zu einer finanziell unerwünschten Anspannung des Haushalts führt und keine anderen Prioritäten bestehen. Die längerfristige Tragbarkeit einer Ausgabe muss deshalb nachgewiesen werden.

Eine Ausgabe ist *dringlich*, wenn sie in der jeweiligen Budgetperiode getätigt werden muss, weil eine Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann. Dringlichere Ausgaben wie zum Beispiel Aufräum- oder Reparaturarbeiten nach einer Dachlawine, sind vor weniger dringlichen, wie beispielsweise denjenigen für die Renovation eines Kirchgemeindehauses vorzunehmen.

Abs. 2 und 3: *Sparsam* bedeutet die Priorisierung der Aufgabenerfüllung bzw. Vornahme der Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Dagegen hat die Bezeichnung *wirtschaftlich* nicht eine einseitige

Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Der Begriff *sparsam* entfällt, denn dieser Begriff ist in der Pflicht, den Haushalt mittelfristig ausgeglichen zu führen enthalten (vgl. Erläuterungen Synopse Art. 40 Abs. 1 KV 2022).

Die vorgegebenen Ziele sollen stets mit der optimalen kostengünstigsten Kombination der finanziellen, personellen und sachlichen Mittel erreicht werden. Daraus erfolgt die Verpflichtung der periodischen Überprüfung, ob die Aufgaben nicht durch eine kostengünstigere Kombination der Mittel erfüllt werden können.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Abs. 1 verpflichtet die Landeskirche und die Kirchgemeinden ihre Haushalte mittelfristig ausgeglichen zu führen und verhindert die Verschuldung, die das Gleichgewicht zwischen den Generationen stören und die finanzielle Stabilität der Landeskirche und der Kirchgemeinden beeinträchtigen kann (vgl. Art. 40 Abs. 1 KV 2022). Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben + Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss zwar nicht jährlich der Fall sein, aber doch mittelfristig, denn es muss in schwierigen Zeiten oder in Ausnahmefällen für die Erfüllung der Aufgaben möglich sein, die Ausgaben mit fremden Mitteln zu decken.

Ein Finanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital, Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen die Aktiven übersteigt. In diesem Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Budget nicht mit einem Aufwandüberschuss veranschlagt werden.

Die Tabelle zeigt Beispiele von zulässigen und unzulässigen Kombinationen von Bilanzfehlbetrag und budgetiertem Ergebnis auf.

Tabelle: Haushaltsgleichgewicht

Jahr	Bilanzfehlbetrag	Budgetiertes Ergebnis		Zulässig	Nicht zulässig
		Aufwandüberschuss	Ertragsüberschuss		
2016	50'000	63'000			x
2017	85'000	16'000			x
2018	16'000	45'000			x
2019	24'000		22'000	x	
2020	15'000		10'000	x	
2021	-		40'000	x	
2022	-	20'000		x	

Unter mittelfristig wird in der Regel eine Zeitspanne von maximal fünf Jahren verstanden. Ist ein Bilanzfehlbetrag vorhanden, muss er gemäss Abs. 2 innert fünf Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Finanzplan aufzuzeigen. Ihre jährlichen Tranchen werden im Budget in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung eingestellt.

Abs. 3 sieht eine Schuldenbegrenzung vor. Als hoch verschuldet gilt demnach ein Haushalt, dessen Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt. Diese Kennzahl zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Steuererträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt sie über 20%,

soll eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit begrenzt werden. Das Reglement legt für hoch verschuldete Haushalte fest, dass nur noch so viel investiert werden darf, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Er soll folglich mindestens 100% betragen.

Berechnungsbeispiel Nettoverschuldungsquotient

Steuerertrag = 220'000 Franken

Bilanz

Aktiven

Finanzvermögen (FV) = 50'000 Franken
Verwaltungsvermögen (VV) = 200'000 Franken

Passiven

Fremdkapital (FK) = 500'000 Franken
Eigenkapital (EK) = 20'000 Franken

$$\frac{\text{FK} - \text{FV} \times 100}{\text{Steuerertrag}} = \frac{500'000 - 50'000 \times 100}{220'000} = 205\% \text{ Nettoverschuldungsquotient}$$

Berechnung Selbstfinanzierungsgrad

Nettoinvestition: 450'000 Franken

Beispielzahlen in Franken

Saldo der budgetierten Erfolgsrechnung	60'000
+ Abschreibungen	+ 30'000
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	+ 10'000
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	- 10'000
= Selbstfinanzierung in Franken	90'000

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}} = \frac{90'000 \times 100}{450'000} = 20\% \text{ Selbstfinanzierungsgrad}$$

Die dargestellte Investition ist nicht zulässig, weil der Selbstfinanzierungsgrad im Budget weniger als 100% beträgt und der Nettoverschuldungsquotient über 200% beträgt.

Art. 4 Finanzanlagen

¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.

² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.

³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.

Abs. 1 verpflichtet die Landeskirche und die Kirchgemeinden ihre Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten und die Anlagen so umzulegen, dass sie mittel- und langfristig gesichert sind. Die Anlagen dürfen keinen Spekulationen und somit keinem hohen Risiko ausgesetzt werden.

Abs. 2 fordert dazu auf, die Anlagen aktiv zu bewirtschaften, um eine marktgerechte Rendite zu erzielen. Die Anleger sind angehalten, periodisch die Prüfung ihrer Anlagen vorzunehmen.

Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESG etabliert. Diese drei Buchstaben beschreiben drei nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche von Unternehmen:

- 1) Das «E» für Environment (Umwelt) steht hierbei z.B. für Umweltverschmutzung oder -gefährdung, Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienzthemen.
 - 2) Social (Soziales) «S» beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement.
 - 3) Unter Governance (Aufsichtsstrukturen) «G» wird eine nachhaltige Unternehmensführung verstanden. Hierzu zählen z.B. Themen wie Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.
- Verschiedene Nachhaltigkeitsratings basieren auf der Analyse dieser Kriterien. Folgend eine beispielhafte Übersicht der ESG-Kriterien anhand einiger ausgewählter Beispiele:

Environment: Klima, Ressourcenknappheit, Wasser, Artenvielfalt.

Social: Mitarbeiter, Sicherheit und Gesundheit, demografischer Wandel, Ernährungssicherheit.

Governance: Risiko- und Reputationsmanagement, Aufsichtsstrukturen, Compliance und Korruption.

Abs. 3 verpflichtet den Kirchenrat und die Kirchengemeinden, die Details in einer Verordnung zu regeln.

Art. 5 Grundlagen Aufwand

¹ *Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.*

² *Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.*

Abs. 1 definiert den Begriff des Aufwands, der finanzrechtlich von grosser Bedeutung ist. Ein Aufwand in diesem Sinne entsteht bei der Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Wichtig ist deshalb die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Das Finanzvermögen umfasst die Vermögenswerte, die rechtlich frei realisierbar sind und über die für beliebige Aufwandszwecke verfügt werden kann.

Im Gegensatz dazu umfasst das Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte, die unmittelbar für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe benötigt werden und deshalb zweckgebunden und nicht frei realisierbar sind. Die Einnahmen eines Gemeinwesens bilden zunächst allgemeine Mittel und gehören zum Finanzvermögen.

Durch die Bindung der freien Mittel im Hinblick auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entsteht ein Aufwand im finanzrechtlichen Sinne. Dies hat entweder einen Verzehr der Mittel (= Aufwand in der Erfolgsrechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (= Investitionsausgaben) zur Folge.

Vom Aufwand zu unterscheiden ist die Anlage von Finanzvermögen. Werden die freien Mittel nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung gebunden, spricht man von einer Anlage von Finanzmitteln. Sie stellt deshalb eine reine Umschichtung im Finanzvermögen dar und wird nicht als Aufwand betrachtet.

Abs. 2 nennt die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Aufwands. Dafür werden eine Rechtsgrundlage und ein Budgetposten oder ein Nachtragskredit benötigt (vgl. Art. 45 Abs. 1 KV 2022).

Die Rechtsgrundlage wird von der Kirchenverfassung und vom Reglement Finanzen nicht näher bestimmt. Ausgaben bedürfen dazu jeweils eines formellen Gesetzes oder eines anderen

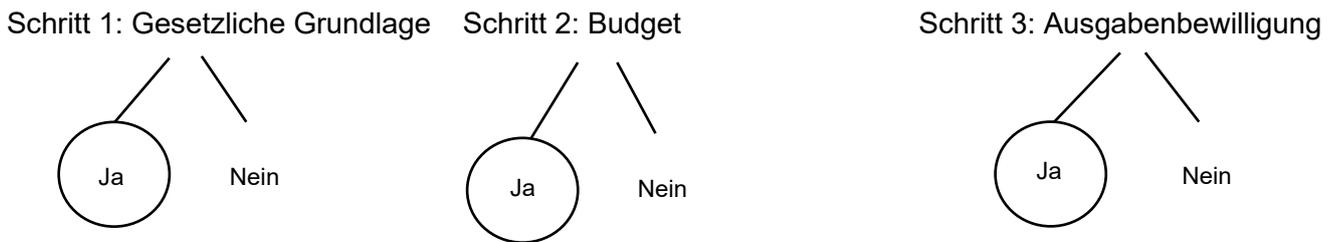
referendumpflichtigen Beschlusses (vgl. Art. 21, Art. 24 und Art. 33 KV 2022). Auf Ebene der Kirchgemeinde erfüllt die Kirchgemeindeordnung die Funktion einer gesetzlichen Grundlage. Ein genehmigter Budgetposten oder ein Nachtragskredit ermächtigt dazu, für den entsprechenden Zweck die Jahresrechnung zu belasten. Er genehmigt folglich die jährlichen Fälligkeiten einer Ausgabe. Dadurch wird die zuständige Behörde an das genehmigte Budget gebunden.

Voraussetzungen einer Ausgabe

Art. 45 Abs. 1 Kirchenverfassung			
Rechtsgrundlage	Entsprechender Kredit	Ausgabenbeschluss	
↓	↓	↓	
Art. 5 Abs. 2 Reglement Finanzen			
Rechtsgrundlage	Budgetkredit	Ausgabenbewilligung	
	Budgetkredit	Finanzkompetenz der Stimmberechtigten	➔ Verpflichtungskredit, Art. 13
	Nachtragskredit	Finanzkompetenz der Legislative	➔ Verpflichtungskredit, Art. 14
	Kreditüberschreitung	Finanzkompetenz der Exekutive	➔ Beschluss der Exekutive, Art. 15

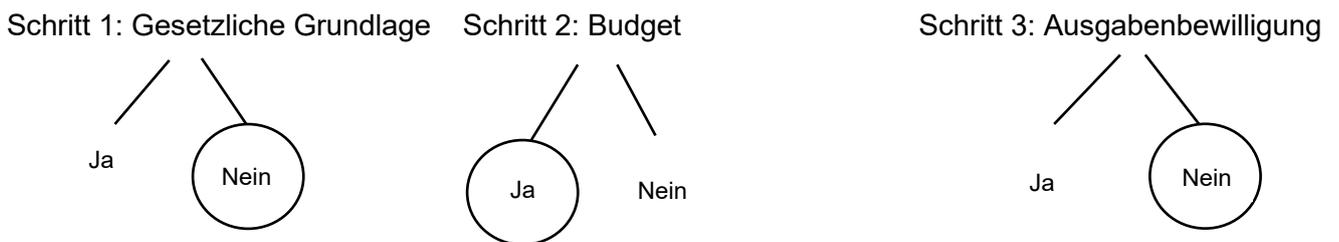
Das folgende Schema zeigt anhand eines positiven und eines negativen Beispiels, welche Schritte nötig sind, um eine Ausgabe tätigen zu können.

Beispiel 1 positiv: A fonds perdu-Beitrag Entwicklung Aufgabenzyklen Landeskirche



➔ alle drei Bedingungen sind erfüllt und die Ausgabe kann rechtmässig getätigt werden.

Beispiel 2 negativ: Betriebskostenbeitrag an Dorfladen



➔ Eine von drei Bedingungen sind erfüllt. Die Ausgabe kann nicht rechtmässig getätigt werden.

In diesem Falle wird beim zuständigen Organ zwar ein Budgetkredit eingeholt. Für einen Betriebskostenbeitrag an einen privaten Dorfladen ist jedoch keine gesetzliche Grundlage vorhanden.

Zur Tatigung der Ausgaben hatte zudem ein Verpflichtungskredit bewilligt werden mussen. Diese Ausgaben durfen gemass Kirchenverfassung und Reglement Finanzen nicht getatigt werden.

Art. 6 Gebundener Aufwand

¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behorden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfanges und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

² Als gebunden gelten insbesondere Aufwande fur:

a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemasse Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitaten erheblich zu verandern.

b) Ersatzbeschaffungen von Geraten, Fahrzeugen und Einrichtungen fur den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Aufwande lassen sich durch gebundene und neue Aufwande unterteilen. Diese Unterscheidung ist fur die Abgrenzung der Finanzkompetenzen wesentlich. Gebundene Ausgaben liegen in der Kompetenz des Kirchenrats oder der Kirchenvorsteherschaft (Exekutive). Sie kann ohne Beschrankung mittels Ausgabenbeschluss daruber bestimmen, wahrend ihr im Bereich der neuen Ausgaben nur eine eingeschrankte Kompetenz zukommt. Beide Arten von Aufwanden benotigen zusatzlich zum Ausgabenbeschluss einen genehmigten Budgetposten und eine Rechtsgrundlage, um getatigt werden zu konnen.

Abs. 2 definiert den gebundenen Aufwand. Gebunden ist ein Aufwand dann, wenn der zustandigen Behorde hinsichtlich Notwendigkeit, Umfang und Zeitpunkt keine erhebliche Handlungsfreiheit zukommt. Oft wird ein Aufwand diesbezuglich in einem Rechtssatz hinreichend bestimmt. Die Voraussetzungen mussen jedoch kumulativ erfullt sein. Es darf demnach kein bedeutsamer Handlungsspielraum verbleiben. Wird ein Aufwand beispielsweise durch einen Rechtssatz zwar prinzipiell vorgegeben, im Umfang jedoch nicht weiter begrenzt, so ist von einer neuen Ausgabe auszugehen. Das Reglement Finanzen kann nur eine generelle Umschreibung gebundener Aufwande festlegen. Der Entscheid, ob es sich um einen neuen oder einen gebundenen Aufwand handelt, ist letztlich immer im Einzelfall zu treffen und beinhaltet einen Ermessensspielraum. Als Orientierungshilfe dient die Frage, ob der verbleibende Handlungsspielraum derart gross ist, dass das kirchenpolitische Organ echte Mitwirkungsmoglichkeiten erhalt.

Lit. a und b konkretisieren deshalb die gebundenen Aufwande fur Bereiche, die in der Praxis haufig Fragen aufwerfen. Dies ist bei Umbauten, Sanierungen und zeitgemassen Erneuerungen (Renovationen) sowie bei Ersatzbeschaffungen der Fall; diese Aufwande konnen demzufolge als gebunden betrachtet werden, wenn sie der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen. Entscheidend ist, dass die Ausgabe den Zweck und die vorhandenen Kapazitaten nicht erheblich verandert. Andernfalls kann sie nicht gebunden sein. Wird beispielsweise ein Ausbau eines Kirchgemeindehauses oder eines Verwaltungsgebaudes vorgenommen, welcher es erweitert und zusatzlichen Raum zu Verfugung stellt, ist der Aufwand als neu zu definieren. Werden im Rahmen der Erweiterung eines Gebaudes auch Anpassungen an bestehenden Gebaudeteilen vorgenommen, durfen die Ausgaben fur diese nur als gebunden definiert werden, wenn es Unterhaltsausgaben sind, die so oder so fallig sind.

Ersatzbeschaffungen von Geraten, Fahrzeugen und Einrichtungen konnen als gebundener Aufwand getatigt werden. Dies jedoch nur, wenn die Ersatzbeschaffung den bisherigen Verwendungszweck des alten Gerats, Fahrzeugs oder der Einrichtung erfullt. Gebunden sind auch die Aufwande fur notwendige Anpassungen von Geraten, Fahrzeugen oder Einrichtungen an neue technische Erfordernisse zur Erfullung des bisherigen Verwendungszwecks.

Art. 7 *Neue Aufwände*

¹ *Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.*

² *Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.*

Als neue Aufwände sind alle Aufwände zu betrachten, die nicht gebunden sind. Ein *neuer Aufwand* ist demnach nicht im Sinne eines zuvor nicht getätigten Aufwands zu verstehen, sondern benennt ein frei bestimmbarer Aufwand. Abs. 1 verdeutlicht, dass dazu auch wiederkehrende Aufwände gehören. Dieser Begriff wird für Aufwände verwendet, die während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfallen. Die anderen neuen Aufwände werden als einmalige Aufwände bezeichnet. Diese Unterscheidung zwischen einmaligen und wiederkehrenden Aufwänden ist wichtig, da die Kirchenverfassung die Finanzkompetenzen diesem Kriterium entsprechend zuordnet (vgl. Art. 25 und Art. 35 Kirchenverfassung).

Die Kompetenzen von Exekutive und Legislative sind weiterreichender bei einmaligen neuen Aufwänden als bei wiederkehrenden. Beide Bedingungen (*während einer unbestimmten Zeitdauer* und *periodisch anfällt*) müssen erfüllt sein, damit es sich um einen wiederkehrenden Aufwand handelt. Steht beispielsweise aufgrund einer begrenzten Laufzeit eines Vertrages der Gesamtbetrag der eingegangenen Verpflichtung im Voraus fest, handelt es sich um einen einmaligen Aufwand, auch wenn die Verpflichtungen in der Folge über mehrere Jahre verteilt in periodischen Tranchen anfallen.

Art. 8 *Grundlagen Erträge*

¹ *Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus:*

- a) *den von der Synode festgelegten Steuern;*
- b) *weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;*
- c) *den Vermögenserträgen;*
- d) *den Dienstleistungserträgen;*
- e) *anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.*

Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus:

- a) *den Steuern;*
- b) *den Vermögenserträgen;*
- c) *den Dienstleistungserträgen;*
- d) *anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung;*
- e) *anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.*

Abs. 1 führt die einzelnen Positionen auf, aus denen sich in der Summe der Ertrag der Landeskirche ergibt. Mieterträge sind in den Vermögenserträgen enthalten.

Abs. 2 führt die einzelnen Positionen auf, aus denen sich in der Summe der Ertrag einer Kirchgemeinde ergibt. Die Kirchgemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne bestimmen den Steuerfuss, aus dem der Steuerertrag resultiert. Mieterträge sind in den Vermögenserträgen enthalten. Zuwendungen, die vertraglich an eine Gegenleistung gebunden sind, erfordern die Zustimmung des Kirchenrats.

Art. 9 Steuern

¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.

² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.

³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.

⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.

⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.

Die staatlichen Grundlagen für die Berechnung der Steuererträge sind im Kanton Appenzell Innerrhoden anders als im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Im Kanton Appenzell Innerrhoden erhält die Kirchgemeinde die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden erhalten die Kirchgemeinden lediglich die Steuern der natürlichen Personen.

Dieser Umstand bedeutet seitens Ertrags eine Besserstellung der Kirchgemeinde Appenzell gegenüber den Ausserrhoder Kirchgemeinden.

Aufwandseits trägt die Kirchgemeinde Appenzell jedoch die gesamte finanzielle Last bei Renovierungen und Sanierungen des Kirchengebäudes. In Ausserrhoden sind die Kirchen im Besitz der Einwohnergemeinden und die Last für Renovierungen und Sanierungen tragen Einwohner- und Kirchgemeinden gemeinsam.

Die besondere finanzielle Last der Kirchgemeinde Appenzell hinsichtlich Renovierung und Sanierung des Kirchengebäudes soll mit den Steuererträgen der juristischen Personen und den Spezialsteuern und mit dem Minderaufwand an Landeskirchensteuern und Abgaben an den Finanzausgleich gegenüber den Ausserrhoder Kirchgemeinden ausgeglichen werden, indem für die Berechnung der Landeskirchensteuer und den Finanzausgleich nur die Steuererträge der natürlichen Personen als Berechnungsbasis dienen.

Um eine für alle Kirchgemeinden vergleichbare Ausgangslage zu schaffen, statuiert Abs. 5 die Umrechnung der Steuerfüsse auf eine Einheit.

Art. 10 Finanzierungstransparenz

¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

Der Artikel schreibt vor, bei sämtlichen Vorlagen die Art der Finanzierung und der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Zusätzlich sollen die Auswirkungen im Finanzplan dargelegt werden. Damit wird ermöglicht, die zukünftigen finanziellen Folgen abzuschätzen. Diese Finanzierungstransparenz sorgt dafür, dass über Aufwände jeweils auf Basis einer realistischen, transparenten und umfassenden Grundlage entschieden werden kann. Die Bestimmung trägt ausserdem dazu bei, eine Verschlechterung der Haushaltslage frühzeitig zu erkennen.

II. Haushaltsteuerung und Kredite

Art. 11 Finanzplan

¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.

³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen. Die Erstellung einer mittelfristig ausgeglichenen Finanzplanung gestaltet den Planungsprozess transparenter. Auf diese Weise entfaltet er eine gezielte und effektive Wirkung, da er verbindlicher wird. Gleichzeitig kann er die Funktion eines Frühwarninstruments erfüllen und unterstützt die zuständigen Organe auf allen Stufen, zielgerichtete und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Abs. 2 definiert den vorgeschriebenen Inhalt des Finanzplans und Abs. 3 bestimmt, dass der Finanzplan der Synode, der Kirchgemeindeversammlung oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss. Der Finanzplan ist in erster Linie zwar ein Planungs- und Führungsinstrument des Kirchenrats und der Kirchenvorsteherschaft, er trägt aber massgebend zur finanzpolitischen Willensbildung bei.

Die Planung der Exekutive wird transparent und es können Rückschlüsse für die Ausgabensteuerung gewonnen und somit die Entscheidungsgrundlagen verbessert werden.

Art. 12 Budget

¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.

² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:

- a) einen Budgetkommentar;
- b) die Budgeterfolgsrechnung;

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und deren Finanzierung. Es enthält eine übersichtliche Darstellung der Erträge und Aufwände, die für das kommende Jahr zu erwarten sind, und gibt Auskunft über die Finanzierung der Aufwände. Neben der Jahresrechnung ist der Vergleich mit dem Budget ein wichtiger Teil der Finanzberichterstattung. Er wird jährlich von der Exekutive zuhanden der Synode, der Kirchgemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urne erstellt.

Abs. 2 enthält die Elemente, die das Budget enthalten muss. Wichtig dabei ist eine möglichst einheitliche Darstellung, um die Vergleichbarkeit einhalten zu können.

Die Transparenz soll auch mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit gewährt werden. Die Budgets der Kirchgemeinden müssen untereinander und im Zeitablauf sowie mit der Jahresrechnung vergleichbar sein, und zwar sowohl formell bezüglich Darstellung, Gliederung und Detaillierungsgrad als auch materiell bezüglich der angewandten Grundsätze. Der Budgetkommentar soll die Aufwandstätigkeit erklären und verständlich machen; er enthält Erläuterungen zu neuen Positionen und wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie Informationen zur Finanzierung und über die Verwendung der laufenden Verpflichtungskredite.

Die Erfolgs- und Investitionsrechnung zeigt die für das kommende Jahr vorgesehenen Aufwände und Erträge bzw. Investitionsaufwände und -einnahmen auf. Sie wird in der Kostenartengliederung dargestellt. Im Budget werden insbesondere neue Positionen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie die Finanzierung und Verwendung der laufenden Verpflichtungen dargelegt. Die aufgeführten Punkte bei der Landeskirche und bei den Kirchgemeinden bilden verbindliche Bestandteile des Budgets und unterliegen somit der Genehmigung durch das zuständige

Organ. Nicht Teil der Vorlage über das Budget ist in der Regel die Festlegung des Steuerfusses. Dem Reglement Kirchgemeinden kann entnommen werden, dass sich die Stimmberechtigten explizit auch zum Steuerfuss äussern können müssen. Deshalb wird empfohlen, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses in einer kombinierten Abstimmungsfrage vorzulegen; das Budget und der Steuerfuss können dem zuständigen Organ auch separat, aber innerhalb der gleichen Traktandenliste unterbreitet werden.

Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung

¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.

³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Mit der Genehmigung des Budgets und der dadurch darin enthaltenen Budgetkredite werden die Vollzugsorgane ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Mittels eines Budgetkredits wird folglich der Zeitpunkt zur Tätigkeit einer Ausgabe genehmigt. Die Genehmigung eines entsprechenden Budgetkredits ist – neben einer Rechtsgrundlage und einer Ausgabenbewilligung – für sämtliche Ausgaben notwendig. Für die Verwaltung sind die im Budget eingestellten Kredite grundsätzlich bindend und können nur unter gewissen Bedingungen überschritten werden.

In der Regel soll die Genehmigung des Budgets jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Es können Situationen eintreten, die es verhindern, dass rechtzeitig ein genehmigtes Budget vorliegt, beispielsweise bei einer Rückweisung des Budgets.

Weiter gibt es Kirchgemeinden, die jährlich nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung durchführen.

In diesen Fällen dürfen bis zur Genehmigung des Budgets keine neuen Aufwände getätigt werden.

Abs. 2 ermächtigen jedoch den Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit erforderlichen Ausgaben dennoch zu tätigen. Sie haben aber den Aufwand auf ein Mass zu beschränken, der dafür unerlässlich ist. Alle anderen Aufwände dürfen erst nach der Genehmigung des Budgetkredits getätigt werden.

Gemäss Abs. 3 verfallen nicht beanspruchte Budgetkredite am Ende des Rechnungsjahres. Eine Kreditübertragung auf das Folgejahr ist ausgeschlossen. Eine solche würde das Prinzip der Jährlichkeit des Budgets negieren. Besteht eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (d.h. vor dem Bilanzstichtag) beruhende Verpflichtung, die noch nicht beglichen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückstellung gebildet werden. Folgende Bedingungen müssen dafür erfüllt werden:

- Ein Mittel- oder Nutzenabschluss für die Begleichung der Verpflichtung ist wahrscheinlich.
- Die Fälligkeit der Verpflichtung ist unsicher.
- Die Höhe der Verpflichtung ist (noch) nicht genau ermittelbar, aber zuverlässig abschätzbar.

Eine Rückstellung soll jedoch nur für wesentliche Tatbestände gebildet werden, d.h. wenn sie für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist. Die Rückstellungen können sowohl kurzfristigen wie auch langfristigen Charakter haben. Entsprechend werden sie im kurz- bzw. langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Die strengen Kriterien sollen die Bildung von Rückstellungen zur Abschlussgestaltung verunmöglichen. Auch so genannte Vorsichtsrückstellungen können nach HRM2 nicht gebildet werden.

Art. 14 Nachtragskredite

¹ *Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.*

² *Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.*

Die tatsächliche Entwicklung der Ausgabenbedürfnisse kann von der im Budget geplanten abweichen. Sollen nach der Beschlussfassung über das Budget Ausgaben getätigt werden, für die kein oder kein ausreichender Budgetkredit vorhanden ist, besteht deshalb die Möglichkeit von Nachtragskrediten. Die Nachtragskredite fallen immer in die Kompetenz des ordentlichen Budgetorgans. In der Landeskirche ist es die Synode, in den Kirchgemeinden sind es die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung).

Abs. 2 erläutert, wann ein Begehren nach einem Nachtragskredit an das Voranschlagsorgan gestellt werden kann und zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Ausgaben getätigt werden dürfen. Es handelt sich dabei um Situationen, in denen eine Ausgabe erfolgen soll, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist und demnach die in Art. 5 Abs. 2 vorgeschriebene Grundlage eines Budgetkredits fehlt. Das Budgetorgan kann in solchen Fällen jederzeit, und ohne bestimmte Voraussetzungen beachten zu müssen, einen Nachtragskredit sprechen. Die Vollzugsorgane dürfen vor der Genehmigung des Nachtragskredits keine Verpflichtungen eingehen. Die entsprechende Ausgabe kann erst nach der Bewilligung des Nachtragskredits erfolgen. Ausnahmen, in denen die Exekutive ohne die Genehmigung eines Nachtragskredits eine im Budget nicht oder in zu geringem Umfang vorgesehene Ausgabe tätigen darf, sind in Art. 15 definiert.

Art. 15 Budgetüberschreitungen

¹ *Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

- a) *es handelt sich um einen gebundenen Aufwand;*
- b) *das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub;*
- c) *der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.*

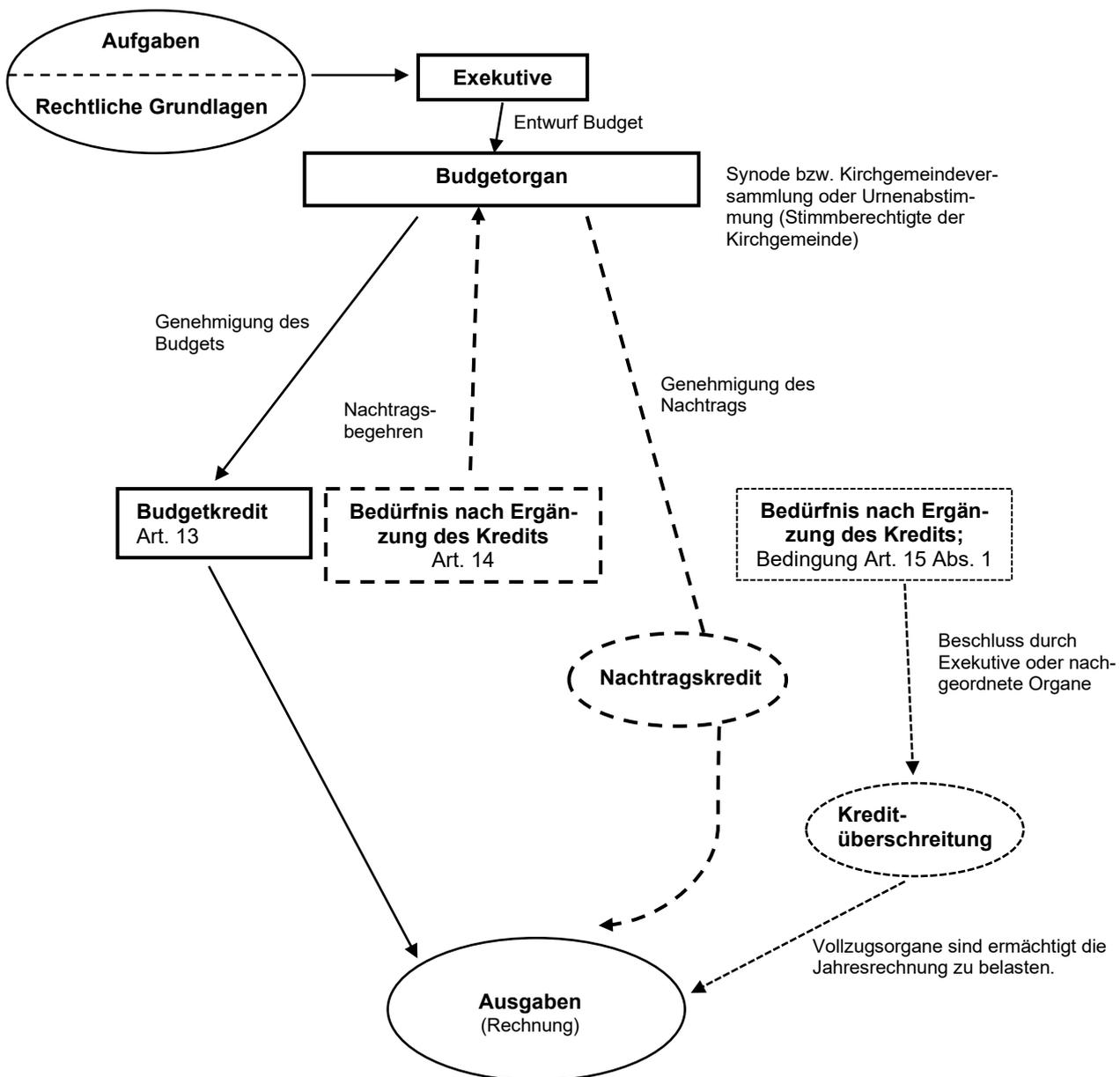
² *Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.*

In Ausnahmefällen benötigt die Exekutive dennoch einen gewissen Handlungsspielraum. Ist kein oder kein ausreichender Budgetkredit vorhanden, muss die Exekutive grundsätzlich die Möglichkeit haben, gewisse Ausgaben auch ohne die Bewilligung eines Nachtragskredits zu tätigen. Da es nicht immer möglich oder zweckmässig ist vorgängig das Budgetorgan zu bemühen. Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen die Exekutive ermächtigt ist das Budget ohne den Nachtragskredit zu überschreiten.

Es sind dies folgende:

- a) Handelt es sich um eine gebundene Ausgabe im Sinne von Art. 6 kann sie nachträglich getätigt werden, ohne einen Nachtragskredit vom Budgetorgan genehmigen zu lassen.
- b) Abs. 1 lit. b stellt zwei Bedingungen, damit für Aufwände eine Kreditüberschreitung möglich wird. Der Aufwand muss geringfügig sein und innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs liegen. Die zweite Bedingung ist sekundär. Die Ausgabenkompetenz stellt die Obergrenze dar, ab welcher immer ein Nachtragskredit erforderlich ist. Primäre Bedingung für eine Kreditüberschreitung ist, dass der Aufwand geringfügig ist. In welchem Rahmen dies zutrifft, können die jeweiligen Gemeinwesen definieren, wobei jedes seine eigene Praxis entwickeln wird, je nachdem, welchen finanziellen Spielraum das Budgetorgan der Exekutive zugestehen will, den Handlungsspielraum soll die Exekutive jedoch möglichst restriktiv nutzen (vgl. Abbildung Kreditwesen S. 16).

Abs. 2 hält die Rechenschaftspflicht der Exekutive über die wesentlichen Budgetüberschreitungen fest. Diese, aber auch Budgetunterschreitungen sind im Anhang zur Jahresrechnung in geeigneter Weise darzustellen und zu begründen. Auch hinsichtlich der Definition einer wesentlichen Budgetüberschreitung sollen die Landeskirche und die Kirchengemeinden eigene Regeln und eine eigene Praxis entwickeln und anwenden. Der Begriff *wesentlich* soll dabei nicht nur die Höhe des Aufwands umfassen. Ein Aufwand kann als wesentlich eingeschätzt werden, obwohl ihre Höhe geringfügig ist, auch kirchenpolitische Gründe können vorliegen.



Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag

¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.

³ *Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedekte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.*

Bei einem Globalkredit werden nicht die einzelnen Aufwand- und Ertragspositionen je als einzelne Budgetbeträge bewilligt, sondern es wird der Saldo der Aufwände und Erträge bzw. der Ausgaben und Einnahmen festgelegt. Dadurch wird den dafür festgelegten Einheiten mehr Entscheidungsfreiheit zugestanden. Wesentlich ist hierbei, dass Leistungsauftrag und Globalkredit grundsätzlich zusammengehören. Es kann im Budget ohne Leistungsauftrag keinen Globalkredit geben. Der Leistungsauftrag ist eine einseitige Auftragsverteilung und kann folgende Elemente enthalten: Auftraggeber und Auftragnehmer, rechtliche Grundlagen, Zweck und strategische Ziele, Leistungen und Produkte (Inhalt, Quantität, Qualität), Zielgruppen, finanzielle Abgeltung, Berichtswesen, zeitliche Gültigkeit, Folgen bei Nichterfüllung, Rechtsmittel, Unterzeichnung. Die gemäss Leistungsauftrag zu erfüllenden Aufgaben sind in Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen unterteilt. Obwohl nicht einzelne Aufwand- und Ertragspositionen oder Investitionsaufwände und -einnahmen bewilligt werden, sondern lediglich der daraus resultierende Saldo, sind die Leistungen sowie deren zurechenbare Kosten auszuweisen. Dazu soll eine Kosten- und Leistungsabrechnung geführt werden.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Globalkredits. Dieser wird zusammen mit dem Leistungsauftrag vorgängig von der Exekutive vorbereitet. Dann entscheidet das für den Vorschlag zuständige Organ sowohl über den Leistungsauftrag als auch über die finanziellen Mittel, welche global für die Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verfügung gestellt werden. Da Globalkredit und Leistungsauftrag sich gegenseitig bedingen, können sie auch nicht getrennt von verschiedenen Organen behandelt werden. Zu Globalkrediten können gemäss Abs. 2 keine Nachtragskredite genehmigt werden. Da es Sinn und Zweck des Globalkredits ist, der entsprechenden Organisation zur Erfüllung des Leistungsauftrags die finanziellen Mittel global zur Verfügung zu stellen, ist eine Kreditergänzung mittels eines Nachtrags nicht möglich. Die Organisationseinheit soll leistungs- und ressourcenorientiert die vorhandenen finanziellen Mittel einsetzen.

Abs. 3 regelt, wie vorgegangen wird, wenn dabei ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss entsteht. Grundsätzlich wird im Leistungsauftrag bestimmt, wie ein allfälliger Ertragsüberschuss zu verwenden ist. Enthält der Leistungsauftrag keine andere Regelung, kann die entsprechende Organisationseinheit den Ertragsüberschuss bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwenden. Diese Rücklagen sollen primär zukünftige Aufwandüberschüsse decken. Sie können aber auch für zweckgebundene Aufwände zur Verbesserung der Leistungen dienen, sofern dies im Leistungsauftrag vorgesehen ist und kein Aufwandüberschuss entsteht. Ein Aufwandüberschuss muss mit Rücklagen gedeckt werden. Reichen die Rücklagen dafür nicht vollständig aus, wird der ungedeckte Aufwandüberschuss über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen.

Der spezifische Aufwand und Ertrag soll trotz Globalkredit ermittelt und ausgewiesen werden, um eine einheitliche und vergleichbare statistische Aussage machen zu können.

Art. 17 Investitionsbudget

¹ *Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.*

² *Das Investitionsbudget enthält:*

- a) den Kommentar zum Investitionsbudget;*
- b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten;*
- c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.*

Art. 17 verlangt bei Investitionen über CHF 10'000 (vgl. Art. 26 Abs. 3) die Erstellung eines Investitionsbudgets, wenn die Investition einen Mehrwert erzeugt (vgl. Kommentar Art. 26).

Abs. 1 verlangt die von der Budgeterfolgsrechnung getrennte Planung von Investitionen in Sachanlagen und immateriellen Anlagen.

Abs. 2 enthält den Inhalt des Investitionsbudgets. Gefordert ist ein Kommentar zum Investitionsbudget. Die Projekte müssen separat behandelt werden und Informationen zur Investition und deren Finanzierung enthalten.

Die Abrechnung der Investition erfolgt im Rahmen der Buchführung (Aktivierung in der Bilanz). Somit ist das Ergebnis in den Kommentar zur Jahresrechnung (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. a) aufzunehmen. Da es sich dabei um umfangreiche Projekte handelt, wird empfohlen, die budgetierten und tatsächlichen Investitionszahlungen als Zusatzinformation im Rahmen der Berichterstattung darzulegen (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. e). Es steht den Entscheidungsträgern frei, auch umfangreiche Sanierungsarbeiten wie bspw. eine Fassadensanierung der Kirche wie eine Investition zu planen und abzurechnen. Der Aufwand ist in jedem Fall der Erfolgsrechnung zu belasten (vgl. Art. 26 Abs. 4).

Art. 18 Berichterstattung

¹ *Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:*

- a) *den Kommentar zur Jahresrechnung;*
- b) *die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr;*
- c) *den Bericht der Geschäftsprüfungskommission;*
- d) *bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;*
- e) *Zusatzinformationen nach Bedarf.*

Art. 18 nennt die verbindlichen Elemente der finanziellen Berichterstattung. Dabei handelt es sich um den Finanzkommentar, die Jahresrechnung und die Prüfberichte der GPK und der Revisionsstelle. Zusätzliche Elemente sind gegebenenfalls eine konsolidierte Rechnung und Zusatzinformationen, welche nach Bedarf erstellt werden. Zweck dieses Artikels ist es, die Rechnungsdarstellung einheitlicher zu gestalten, indem diese wesentlichen Bestandteile eingeführt werden. Die Berichterstattung der öffentlichen Körperschaften erfolgt nun in Anlehnung an die Praxis in der Privatwirtschaft und orientiert sich an den Grundsätzen der Relevanz und der Wesentlichkeit. Wie in den Erläuterungen von Art. 12 erwähnt, müssen im Rahmen der neuen Berichterstattung zahlreiche Detailangaben nicht mehr in der Rechnung selber erscheinen, sondern sind nach Bedarf als Zusatzinformationen abzugeben. Diese sind nicht Bestandteil der Genehmigung der Jahresrechnung. Die einzelnen Teile der Finanzberichterstattung bilden eine Einheit, die einen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung der Landeskirche und Kirchgemeinden bieten soll. Die zwei wichtigsten Funktionen sind:

- a) Entscheidungsgrundlage für die Synode und die Stimmberechtigten.
- b) Rechenschaftsablage über die Verwendung der anvertrauten Mittel.

Die hauptsächlichen Inhalte der Berichterstattung werden geregelt, um den Kirchgemeinden deren Erstellung zu erleichtern. Daneben bleibt aber genügend Freiraum bestehen, um wesentliche individuelle Informationen in der geeigneten Art und Weise darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung bleibt somit der Landeskirche und den einzelnen Kirchgemeinden überlassen.

III. Rechnungslegung

Art. 19 Grundsätze

¹ *Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.*

² Grundsätze der Rechnungslegung sind *Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.*

³ *Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.*

Art. 19 Abs. 1 bezeichnet den Zweck und die Grundlagen der Rechnungslegung. Die Rechnungslegung soll das Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst entspricht. Massnahmen, die zu einer von den tatsächlichen Verhältnissen abweichenden Darstellung der Finanzlage führen, wie beispielsweise die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen oder die Bildung von Vorfinanzierungsreserven, sind möglich, wenn sie klar im Reglement statuiert sind. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Beeinflussungsspielräume, die gemäss HRM2 zulässig sind. Dennoch soll mittels geeigneter Massnahmen sichergestellt werden, dass die Rechnungen weitgehend die effektive finanzielle Situation wiedergeben und die für eine Beurteilung der finanziellen Lage notwendigen Informationen enthalten.

Abs. 2 nennt die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung. Gemäss dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Der Grundsatz der *Periodengerechtigkeit* verlangt, dass alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode erfasst werden, in welcher sie verursacht werden. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Werden Beträge dem falschen Jahr zugerechnet, können die einzelnen finanziellen Vorfälle nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst werden, und das True and Fair View-Prinzip wird nicht eingehalten.

Das Prinzip der *Fortführung* besagt, dass bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der entsprechenden öffentlichen Körperschaft auszugehen ist. Das Prinzip betrifft insbesondere die Bewertung der Vermögenswerte. Diese sind bei Beachtung des Fortführungsprinzips nicht zu Liquidationswerten zu bewerten.

Der Grundsatz der *Wesentlichkeit* ist Bestandteil der Forderung nach Relevanz der Informationen. Wesentlich sind Informationen, wenn sie für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Irrelevante Informationen sollen weggelassen werden.

Die Informationen müssen gemäss dem Grundsatz der *Verständlichkeit* klar und nachvollziehbar sein, auch für Aussenstehende. Es sollte nicht möglich sein, Informationen durch unklare Ausdrucksweise zu verbergen.

Der Grundsatz der *Zuverlässigkeit* beinhaltet vier Subprinzipien. Informationen müssen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt bestimmt die Abbildung der Rechnungslegung (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Zudem sollen die Informationen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität), und wichtige Informationen dürfen nicht ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

Der Grundsatz der *Vergleichbarkeit* verlangt, dass die Rechnungen der Gemeinwesen sowohl untereinander als auch im Zeitablauf vergleichbar sind. Dies bedingt einerseits eine formelle Harmonisierung, indem in allen betroffenen Gemeinwesen über die Zeit die gleiche Darstellung, Gliederung und Detaillierung verwendet wird. Andererseits bedarf dieser Grundsatz einer materiellen Harmonisierung, indem dieselben Rechnungslegungsgrundsätze angewandt werden.

Um dem Prinzip der *Stetigkeit* gerecht zu werden, sollen die Grundsätze der Rechnungslegung so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Um auch die Vergleichbarkeit zwischen der Planung und den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen zu gewährleisten, müssen gemäss Abs. 3 das Budget als Planungsinstrument und die Jahresrechnung als Instrument der Rechenschaftsablage gleich dargestellt werden. Das Budget enthält jedoch nicht alle Elemente der Rechnung.

Art. 20 Jahresrechnung

¹ *Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst:*

- a) *die Erfolgsrechnung;*
- b) *die Geldflussrechnung;*
- c) *die Bilanz;*
- d) *den Anhang.*

² *Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst:*

- a) *die Erfolgsrechnung;*
- b) *die Bilanz.*

Die Jahresrechnung bildet das Kernstück der Rechnungslegung. Art. 20 legt fest, welche Elemente sie umfasst. Neu enthält sie gemäss HRM2 für die Landeskirche eine Geldflussrechnung. Ausserdem wird der Anhang ausführlicher. Während der Hauptteil der Jahresrechnung weniger detailliert und übersichtlicher dargestellt wird, werden im Anhang umfangreiche und teilweise vorgeschriebene zusätzliche Informationen abgegeben. Dies hat zum Zweck, sowohl eine rasch erfassbare Übersicht, aber auch ein adäquates Bild der finanziellen Risiken des öffentlichen Finanzhaushaltes zu vermitteln. Der in diesem Artikel definierte Inhalt der Jahresrechnung ist als Minimalvorgabe zu verstehen, die nicht unterschritten werden darf. Selbstverständlich kann die Exekutive aber darüber hinaus weitere Unterlagen bereitstellen. Wie Art. 18 Abs. 1 lit. b zu entnehmen ist, enthalten die Elemente der Jahresrechnung jeweils auch einen Vergleich mit dem Vorjahr und dem Budget. Auf diese Weise wird rasch und klar die Einhaltung der im Budget bewilligten Kredite geprüft und die finanzielle Entwicklung erkannt.

Art. 21 Erfolgsrechnung

¹ *Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.*

² *Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.*

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus, mit dem Ziel, das jährliche finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen. Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb der bestimmten Periode, als Aufwand der Wertverzehr. Erträge und Aufwände gelten als realisiert bzw. eingetreten, wenn ein verlässlich ermittelbarer Zufluss bzw. Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat. Die Erfolgsrechnung wird nach Aufwand- und Ertragsarten unterteilt dargestellt, also nach der Artengliederung. Diese Form entspricht dem Kontenrahmen gemäss HRM2, welcher mit jenem des Bundes übereinstimmt. Im Zuge der Einführung von HRM2 wird die Erfolgsrechnung neu zweistufig dargestellt. Die erste Stufe enthält alle mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Auf ihr wird ein operatives, betriebswirtschaftliches Ergebnis ausgewiesen. In der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung sind die nicht mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängenden, ausserordentlichen Posten und Reserveveränderungen zu erfassen.

Abs. 2 hält fest, was unter ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden zu verstehen ist. Die Tabelle auf der Seite 22 zeigt den gestuften Erfolgsausweis und nennt einige Beispiele von Erträgen und Aufwänden der jeweiligen Stufen.

Der Saldo der Erfolgsrechnung zeigt den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag im Eigenkapital verändert.

Abs. 2 definiert zudem, unter welchen Umständen ein Ertrag oder Aufwand als ausserordentlich zu betrachten ist. Dies ist der Fall, wenn der Posten die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt:

- Selten: Es konnte in keiner Art und Weise damit gerechnet werden und es ist nicht anzunehmen, dass sich derselbe Vorfall regelmässig wiederholt.
- Ungewöhnlich: Der Ertrag bzw. Aufwand unterscheidet sich klar von den durch die ordentliche Aufgabenerfüllung verursachten Aktivitäten.
- Ausserhalb der Kontrolle: Das für den Ertrag bzw. Aufwand massgebende Ereignis entzieht sich der Einflussnahme des Gemeinwesens.
- Wesentlich: Der Betrag ist im Gesamtzusammenhang der Rechnung wesentlich, d.h. bei einem Ausweis in der ersten Stufe würde sich der Bilanzleser ein falsches Bild der finanziellen Lage machen.

Neben den nicht beeinflussbaren Erfolgen aus ausserordentlichen Ereignissen gehören auch Reservebildungen und -auflösungen in die zweite Stufe der Erfolgsrechnung (vgl. Art. 28). Dadurch ist sichergestellt, dass die erste Stufe der Erfolgsrechnung sowohl von ausserordentlichen Einflüssen wie auch von Abschlussentscheiden nicht betroffen wird und vergleichbar bleibt, aber gesamthaft dennoch grösstmögliche finanzielle Transparenz herrscht.

Tabelle

+ Betrieblicher Ertrag <ul style="list-style-type: none">- Steuerertrag- Entgelte- Verschiedene Erträge- Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen- Transferertrag- Durchlaufende Beiträge- etc. - Betrieblicher Aufwand <ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand- Sach- und übriger Betriebsaufwand- Planmässige Abschreibungen- Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen- Transferaufwand- Durchlaufende Beiträge- etc.
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
+ Finanzertrag - Finanzaufwand
Ergebnis aus Finanzierung
Operatives Ergebnis (1. Stufe)
+ Ausserordentlicher Ertrag <ul style="list-style-type: none">- Entnahmen aus Vorfinanzierungen- Entnahmen aus Neubewertungsreserven- Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche- etc. - Ausserordentlicher Aufwand <ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Abschreibungen- Einlagen in Vorfinanzierungen- Einlagen in Neubewertungsreserven- Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche- etc.
Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Art. 22 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.

³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.

Die Bilanz stellt die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) den Passiven (Fremd- und Eigenkapital) gegenüber.

Abs. 2 erläutert die Unterscheidung der beiden Vermögensarten. Die Unterteilung der Aktivseite der Bilanz in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine schweizerische Besonderheit, die eng mit dem Kreditrecht und der Kompetenz für die Ausgabenbewilligung zusammenhängt. Begriff und Handhabung von Verwaltungs- und Finanzvermögen ändern sich mit HRM2 nicht. Als Unterscheidungskriterium gilt der unmittelbare Bedarf von finanziellen Mitteln im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Verwaltungsvermögen dient der Landeskirche und den Kirchgemeinden unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es kann deshalb nicht ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden und ist folglich nicht frei realisierbar. Zeigt sich, dass ein im Verwaltungsvermögen bilanzierter Vermögenswert nicht mehr für die Aufgabenerfüllung gebraucht wird, ist er in das Finanzvermögen umzuteilen. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögensbestandteilen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar durch ihren Kapitalwert dienen. Das Finanzvermögen wird von der Exekutive nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Zum Finanzvermögen gehören beispielsweise fremdvermietete Liegenschaften oder Liquidität in Wertschriften. Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens werden als Anlagen bezeichnet und ändern zwar die Zusammensetzung, jedoch nicht die Höhe des Finanzvermögens. Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen ist für die Zuständigkeit von Bedeutung. Während das Finanzvermögen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Exekutive liegt, ist die Zuständigkeit für das Verwaltungsvermögen differenziert gemäss den Finanzkompetenzen.

Fremdkapital:

- Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der öffentlichen Aufgabe und den Nutzniessern und/oder
- der Entscheidungsspielraum für den Mitteleinsatz ist gering.

Eigenkapital:

- Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
- es besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum, auch wenn die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert.

Nach denselben Grundsätzen und Kriterien wie Spezialfinanzierungen werden Fonds gehandhabt. Veränderungen von Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapitel werden erfolgswirksam in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht, diejenigen von Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital hingegen in der zweiten Stufe. Investitionen zu Lasten von Spezialfinanzierungen und Fonds werden aktiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Position belastet.

Art. 23 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung

a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung;

b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen;

- c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis);*
- d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);*
- e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);*
- f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen;*
- g) weist die Finanzkennzahlen aus;*
- h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.*

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält diejenigen Informationen, welche für das Verständnis der finanziellen Lage und der Entwicklung des Finanzhaushalts notwendig sind. Er ist ausführlicher als der Anhang zum Budget, da in der Jahresrechnung keine Plangrößen mehr verwendet, sondern tatsächliche Größen dargestellt werden. Die enthaltenen Informationen sind keine wertenden Kommentare, sondern Fakten, welche aus der Buchhaltung und anderen Grundlagen hervorgehen. Es handelt sich dabei um materielle Aussagen über die Rechnungslegung, die angewendeten Grundsätze und um Detailausweise über Einzelheiten des Haushalts. Der Anhang ermöglicht eine detaillierte Analyse und Beurteilung der finanziellen Lage und der Risiken. Die diversen Spiegel geben beispielsweise Auskunft über den Bestand und die Veränderung von Buchwerten. Die in diesem Artikel vorgegebenen Elemente sind obligatorisch darzulegen. Als Teil der Jahresrechnung ist der Anhang auch Gegenstand der externen Prüfung durch die GPK.

Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze

¹ *Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.*

² *Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.*

Mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (vgl. Art. 24 und 25) werden übergreifende Regeln für die Rechnungslegung definiert. Die Bilanzierungsgrundsätze dieses Artikels befassen sich mit der Frage, welche Kriterien für die Zuordnung eines Postens zu den Aktiven oder den Passiven gelten. Gemäss Abs. 1 werden Vermögenswerte aktiviert, wenn sie entweder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (primär Finanzvermögen) oder unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden (primär Verwaltungsvermögen) und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Ausserdem sind ergänzend zu diesen Kriterien die Regelungen zur Aktivierungsgrenze zu beachten (vgl. Art. 26 Abs. 3). Eine Anlage des Verwaltungsvermögens ist zu aktivieren, wenn sie einen mehrjährigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und die Nettoinvestitionen dafür die festgelegte Aktivierungsgrenze übersteigen. Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden, können nach vorhergehender Definition nicht aktiviert werden, da sie nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte bezwecken. Dies betrifft beispielsweise auch Aufwände für den Unterhalt eines Objektes im Bereich des Hoch- und Tiefbaus. Wertvermehrnde Ausgaben, mit denen ein zukünftiger Nutzen geschaffen wird, werden hingegen aktiviert.

Abs. 2 legt fest, unter welchen Bedingungen Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz aufgeführt werden. Demnach sind Verpflichtungen im Fremdkapital aufgeführt, wenn sie aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit bestehen und zu ihrer Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss. Ausserdem muss auch hier der Betrag der Verpflichtung verlässlich ermittelt werden können, um sie passivieren zu können. Sollte der Zeitpunkt oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sein, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Vorsichtsrückstellungen für absehbare zukünftige Risiken sind nicht mehr möglich. Sämtliche Verpflichtungen (auch Rückstellungen) müssen diesen Bilanzierungsgrundsätzen entsprechen und somit auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen, um in den Passiven aufgeführt werden zu können. Dadurch wird eine Beeinflussung der Rechnung durch willkürliche Rückstellungsbildungen und -auflösungen verhindert.

Art. 25 *Bewertungsgrundsätze*

¹ *Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert bilanziert.*

² *Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.*

³ *Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.*

⁴ *Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.*

Die Bewertungsgrundsätze definieren, mit welchen Werten die Aktiven und das Fremdkapital bilanziert werden. Positionen des Finanzvermögens werden gemäss Abs. 1 grundsätzlich mit dem Verkehrswert bilanziert, finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet und Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.

Abs. 3: Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen hingegen nicht bilanziert werden. Beim Übergang zum neuen Reglement Finanzen werden die bestehenden Buchwerte der Kirchgemeinden übernommen.

Wenn Vermögenswerte an Dritte veräussert werden, erfolgt dies gemäss Abs. 4 in der Regel zum Verkehrswert. Abweichungen davon bedürfen einer besonderen Begründung.

Art. 26 *Investitionen*

¹ *Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.*

² *Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.*

³ *Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.*

⁴ *Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutz- beziehungsweise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.*

Zu beachten ist, dass zwischen Investitionen und Unterhalt klar unterschieden werden muss. Voraussetzung für die Anerkennung als Investition ist, dass der Aufwand einen echten Mehrwert erzeugt. Wertvermehrend ist ein Aufwand, wenn damit ein zusätzlicher mehrjähriger Nutzen geschaffen, eine objektive Wertverbesserung stattfindet, die ursprüngliche Nutzungsdauer massgeblich verlängert oder die ursprüngliche Kapazität massgeblich erhöht wird.

Abs. 2: Zweckgebundene Beiträge an Investitionen wie beispielsweise Stiftungsbeiträge für farbige Kirchenfenster oder einen Beitrag an einen Taufstein müssen mit der Investition verrechnet werden.

Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen

¹ Positionen des *Verwaltungsvermögens*, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden *linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer* abgeschrieben.

² *Liegenschaften im Finanzvermögen*, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden *linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer* abgeschrieben.

³ *Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.*

Art. 27 regelt den Wertverzehr von Verwaltungsvermögen. Entsprechende Positionen, die durch Nutzung eine Wertminderung erfahren, werden je Anlagekategorie durch planmässige, lineare Abschreibungen über eine festgelegte voraussichtliche Nutzungsdauer entwertet. Basis für diese betriebswirtschaftliche Abschreibung ist die für die Anlagewerte des Verwaltungsvermögens zu führende Anlagebuchhaltung. Wichtig zur Erfüllung der Vorgaben von Art. 27 Abs. 1 ist, dass Anlagekategorien gebildet und die Nutzungsdauer sowie der Abschreibungssatz pro Kategorie festgelegt werden. Eine empfohlene Bandbreite für diese Werte pro Anlagekategorie liegt in der Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite. Abweichungen davon müssen im Anhang zur Jahresrechnung begründet werden (vgl. Art. 20 lit. d). Beim Entscheid über den Abschreibungssatz liegt der Fokus auf der effektiven Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie. Jede Anlage wird einer Anlagekategorie zugeteilt, woraus sich die jährlichen Abschreibungen für den jeweiligen Vermögenswert ergeben. Eine Aufteilung einer Anlage in verschiedene Kategorien ist nicht zulässig. Ebenso dürfen im Kreditbeschluss keine abweichenden Abschreibungssätze beschlossen werden. Die Abschreibungen erfolgen linear und sind folglich über die gesamte Nutzungsdauer unveränderbar. Die ordentlichen Abschreibungen über die effektive Nutzungsdauer werden in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung dargestellt. Zusätzliche ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung (vgl. Art. 28). Dieses Vorgehen gewährleistet einerseits eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Abschreibungsmethode bei der Landeskirche und den Kirchgemeinden, was die Transparenz und Vergleichbarkeit der Finanzhaushalte erhöhen. Andererseits lässt es den Gemeinwesen einen gewissen Handlungsspielraum. Eine vollständige Harmonisierung der Abschreibungspraktiken würde die Autonomie der Kirchgemeinden einschränken. Eine Verringerung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung wird in Kauf genommen, da sich für Vergleiche insbesondere die Finanzkennzahlen oder die Geldflussrechnung anbieten und besser dafür geeignet sind als die Erfolgsrechnung.

Anlagekategorie	Lebensdauer (in Jahren)	Abschreibungssätze in % des Anschaffungswertes
Grundstücke unüberbaut	keine Abschreibung	
Gebäude / Hochbauten	25 - 50	2 - 4%
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge		
Mobilien	5-10	10 - 20%
Maschinen	5-10	10 - 20%
Fahrzeuge	4-6	16.6 - 25%
Informatik		
Hardware	3	33.3%
Software	3	33.3%

Abs. 3 legt fest, dass die dauerhafte Wertminderung eines Vermögenswertes mit einer Buchung zu berichtigen ist, sobald sie absehbar ist. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den planmässigen Abschreibungen in Abs. 1 um nicht planbare Wertebussen, die zu einer dauerhaften Wertminderung der entsprechenden Bilanzposition führen. Beispiele für nachhaltige Wertminderungen, die einer Wertberichtigung bedürfen.

Art. 28 Reserven

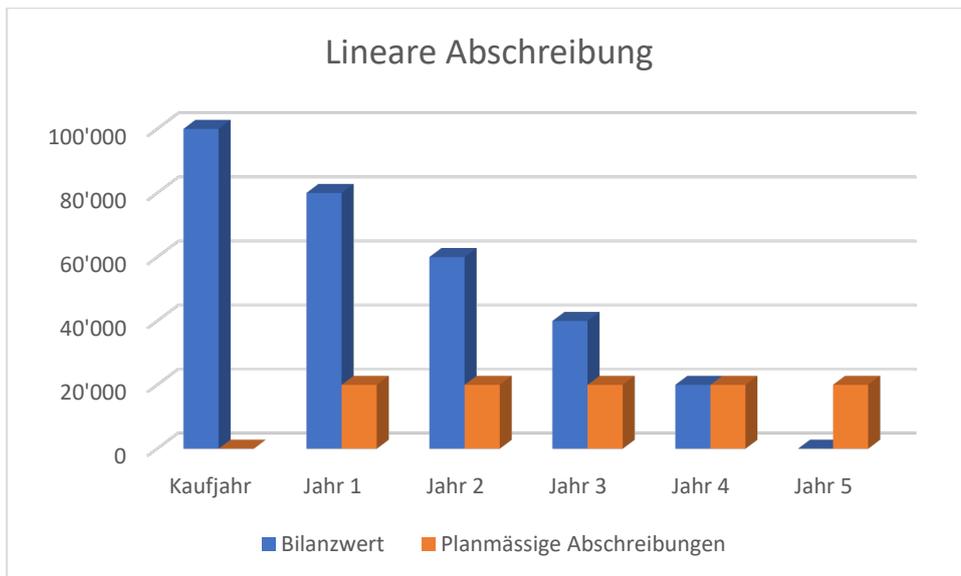
¹ *Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.*

² *Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.*

Art. 28 regelt die Bildung und Auflösung von Reserven. Zu den Reserven, die diese Regelung umfasst, gehören einerseits die Abschreibungsreserven für zusätzliche Abschreibungen (Abs. 1) und andererseits die Vorfinanzierungsreserven (Abs. 2).

Wie in Art. 27 erläutert, sind Abschreibungen nach HRM2 grundsätzlich linear über die Nutzungsdauer vorzunehmen. Art. 28 Abs. 1 lässt jedoch unter besonderen Voraussetzungen zusätzliche, über die planmässigen Abschreibungen hinausgehende Abschreibungen zu. Diese sind in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies erheblich die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu beeinträchtigen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne jedoch den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

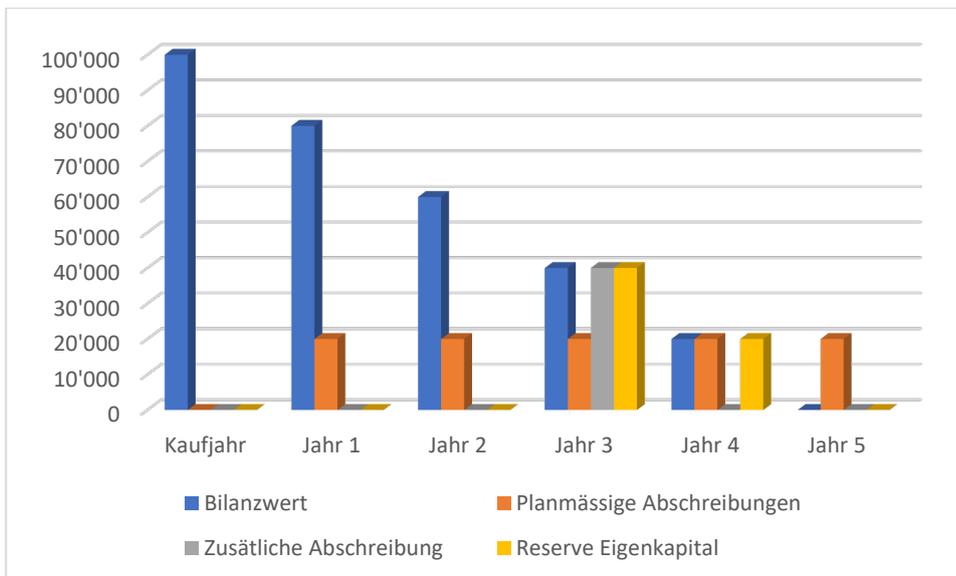
Diese Abbildung zeigt das planmässige Vorgehen bezüglich Abschreibungen am Beispiel eines Vermögenswertes, der im Anschaffungsjahr einen Wert von 100'000 CHF aufweist und dessen Nutzungsdauer auf fünf Jahre festgelegt wird. Die planmässigen Abschreibungen betragen folglich jährlich 20'000 CHF, wobei der Bilanzwert des Vermögenswertes linear über die gesamte Nutzungsdauer jährlich um 20'000 CHF abnimmt.



Zum Vergleich ist in der Abbildung auf der Seite 29 die Vorgehensweise im Falle der Vornahme einer zusätzlichen Abschreibung in der gesamten Höhe des Restwerts im dritten Nutzungsjahr dargestellt. Während der ersten beiden Jahre wird der Vermögenswert wie im vorherigen Beispiel planmässig abgeschrieben. Im dritten Jahr besteht die Möglichkeit und der Wunsch, den gesamten Wert abzuschreiben. Damit die planmässigen Abschreibungen in der ursprünglichen Höhe fortgesetzt werden und das ordentliche Ergebnis (die 1. Stufe) der Erfolgsrechnung nicht verfälscht wird, erfolgen eine zusätzliche Abschreibung des Restwertes in der 2. Stufe und die Bildung einer Abschreibungsreserve in der entsprechenden Höhe. Der Bilanzwert sinkt dadurch auf null. Die planmässigen Abschreibungen werden jedoch fortgesetzt, wodurch nun statt dem Bilanzwert die gebildete Abschreibungsreserve jährlich um 20'000 CHF sinkt. Diese Vorgehensweise garantiert ein vergleichbares ordentliches Ergebnis in der 1. Stufe, bietet aber dennoch die Möglichkeit, in der 2. Stufe finanzpolitisch motivierte Abschreibungen zu tätigen. Durch entsprechendes Führen der Anlagebuchhaltung ist sicherzustellen, dass die für den Ausweis der Abschreibungen in der ersten und zweiten Stufe notwendigen Informationen verfügbar sind.

Art. 28 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen für die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen:

- Die zusätzlichen Abschreibungen sind nur soweit zulässig, als die erste Stufe einen Ertragsüberschuss ausweist, der nicht anderweitig verwendet wird. Die Abschreibungen dürfen nicht höher sein als der Ertragsüberschuss der ersten Stufe. Die Mittel für die Bildung der Reserven für Vorfinanzierungen oder zusätzliche Abschreibungen müssen somit aus dem operativen Ergebnis finanziert werden. Durch die Auflösung von Reserven entstandene Erträge können beispielsweise nicht für neue Reserven verwendet werden.
- Die Bildung und die Auflösung der Abschreibungsreserve müssen aus den oben erläuterten Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung gebucht werden.
- Die zusätzlichen Abschreibungen beziehen sich auf einzelne Objekte. Der Restbuchwert des Objekts darf nicht kleiner als Null sein.



Abs. 2 regelt die zweckgebundenen Reserven für Vorfinanzierungen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Kirchgemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen massgebenden Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagefähigkeit der Rechnung wesentlich. Zudem ergibt sich dadurch eine gewisse Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein. Ein allfälliger Ausgabenbeschluss kann dann später erfolgen.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve werden in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage.

IV. Finanzkontrolle

Art. 29 Allgemeines

¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Art. 29 bezeichnet die Finanzkontrollorgane der Landeskirche und der Kirchgemeinden. Wie im Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 bereits festgehalten, bestimmt die Synode die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Abs. 2 bezeichnet die Finanzkontrollorgane der Kirchgemeinden. Die Bestimmung überlässt es den Kirchgemeinden, ob sie zusätzlich zur GPK eine unabhängige zugelassene Revisionsstelle mit der Finanzkontrolle beauftragen möchte.

Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.

³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Abs. 1 wiederholt die Aufgaben der GPK, die in der Kirchenverfassung verankert sind. Art. 38 KV 2022 weist im Auftrag der Synode der GPK der Landeskirche nebst der Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung auch jene über den gesamten Finanzhaushalt zu. Auf Ebene Kirchgemeinde weist das Reglement Kirchgemeinden die Aufgaben an die GPK (vgl. Abs. 2).

Abs. 3 verdeutlicht, dass die GPK keine Vollzugsaufgaben übernehmen darf. Während der Vollzug des Reglements Finanzen primär Aufgabe der Exekutive und der Verwaltung ist, wird die Kontrolle der Rechnungsprüfung durch die GPK und die unabhängige Revisionsstelle vorgenommen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist dabei von zentraler Bedeutung.

Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für

- a) die Behörden;
- b) die Kirchenverwaltung;
- c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.

Abs. 1 definiert den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Geschäftsprüfungskommission näher. Sie ist dem Grundsatz nach überall für die Finanzaufsicht zuständig, wo landeskirchliche und kirchgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.

Abs. 1 und 2 übertragen der GPK der Landeskirche und der Kirchgemeinden die Aufgabe für die jährliche Berichterstattung. Die GPK berichtet explizit auch über den Anhang zur Jahresrechnung. Die Berichterstattung adressiert sich nach vorgängiger Anhörung der Exekutive an die Synode bzw. an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten an der Urne.

Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Abs. 1 hält die Informations- und Auskunftspflicht der von der GPK zu prüfenden Organisationen und Personen fest. Die GPK verkehrt direkt mit den Stellen, welche sie prüft. Die der jeweiligen Stelle übergeordnete Exekutive wird über die Prüftätigkeiten informiert. Die betroffenen Stellen müssen bei der Prüfung mitwirken und alle notwendigen Unterlagen bereitstellen sowie die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Abs. 2 regelt den Datenschutz im Rahmen der Tätigkeiten der GPK. Diese soll in ihrer Tätigkeit möglichst nicht behindert werden, damit sie ihren verfassungs- und gesetzmässigen Auftrag erfüllen kann. Deshalb kann sie in alle für eine Prüfung nötigen Daten, auch besonders schützenswerte, Einsicht nehmen und diese sammeln, bearbeiten und aufbewahren. Die Daten müssen jedoch vertraulich behandelt werden. Sie dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Insbesondere die Personendaten sind nach Abschluss eines Verfahrens zu vernichten.

Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.

² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.

³ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

⁴ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 1 bestimmt die Adressaten des Prüfberichts. Der Prüfbericht geht an die geprüfte Stelle und an die Exekutive.

Abs.2 definiert den Inhalt des Prüfberichts. Die GPK gibt Hinweise und Empfehlungen zu festgestellten Sachverhalten ab.

Abs. 3: Stellt die GPK bei ihrer Prüfungstätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, ist sie gemäss Abs. 4 verpflichtet, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

In diesem Fall dürfen gemäss Abs. 5 keine Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen ohne die Zustimmung der GPK getätigt werden, bis die strafrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist.

V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 35 *Jährliche Prüfung der Finanzlage*

¹ *Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.*

Dieser Abschnitt behandelt die Finanzaufsicht der Landeskirche über die Kirchgemeinden. Dabei geht es nicht um eine Finanzkontrolle im Sinne des vierten Abschnitts, welche in den Kirchgemeinden von der GPK wahrgenommen wird. Es geht um die Beurteilung der Finanzlage anhand bestimmter Kriterien, damit die Landeskirche finanzielle Risiken und eine finanzielle Fehlentwicklung in einer Kirchgemeinde frühzeitig erkennt. Ausserdem wird geregelt, wie die Landeskirche vorgeht, wenn sie bei einer Kirchgemeinde eine Verletzung der entsprechenden Bestimmung feststellt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft schriftlich eröffnet.

Art. 36 *Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen*

¹ *Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.*

² *Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:*

- a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan;*
- b) geplante Investitionsvorhaben;*
- c) die Festlegung von Steuerfuss.*

³ *Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.*

Art. 36 regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Stellt die Landeskirche eine solche fest, ist die Kirchenvorsteherschaft der betroffenen Kirchgemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Kirchenrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten.

Abs. 2 enthält die Kompetenzen zur Ergreifung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Kirchenrats. Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, kann der Kirchenrat erforderliche Aufsichtsmassnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und der Schuldenbegrenzung der betroffenen Gemeinde treffen. Dazu gehört insbesondere eine Genehmigungspflicht für die in Abs. 2 lit. a-c enthaltenen Elemente.

Für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden ist die Standeskommission zuständig für aufsichtsrechtliche Massnahmen.

VI. Fristen

Art. 37 Termine

¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:

- a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.

² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten:

- a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement Finanzen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 39 Übergangsfrist

¹ Die Kirchgemeinden führen die neuen Bestimmungen bis spätestens 2027 ein.

VIII. Wörterverzeichnis

Abschreibungsmethode	Die Abschreibungsmethode legt fest, wie die Abschreibungen von Anlagegütern zeitlich über die Nutzungsdauer verteilt werden.
Anhang	Als Anhang bezeichnet man zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigelegt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Informationen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.
Anlagekategorie	Die Anlagekategorien bezeichnen die Gruppen von Anlagegütern mit gleichen Abschreibungs- bzw. Nutzungsdauern.
Anlagespiegel	Der Anlagespiegel ist ein Zusatz im Anhang zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.
Aufwand	Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.
Ausgaben	Im Reglement Finanzen ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredites sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.
Bilanz	Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).
Bilanzfehlbetrag	Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.
Bilanzstichtag	Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird und auf den die Jahresrechnung abgeschlossen wird.
Bruttodarstellung	Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aktiven und Passiven darzustellen.

Budget	Das Budget ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.
Budgetkredit	Mit dem Budgetkredit werden die Vollzugsorgane ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
Eigenkapital	Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.
Eigenkapitalnachweis	Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Der Eigenkapitalnachweis ist Teil des Anhangs.
Erfolgsrechnung	Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen den Erträgen gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird der Erfolg einer Periode ermittelt.
Ertrag	Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
Fortführung	Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der landeskirchlichen Tätigkeit auszugehen.
Geldflussrechnung	Die Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo resultiert die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Post und Bank) in einer Periode.
Gesetzmässigkeit	Dies ist die Einhaltung sämtlicher Gesetze (Verfassung, Reglemente, Verordnungen etc.) und Beschlüsse.
Haushaltgleichgewicht	Gleichgewicht von Aufwand und Ertrag.
Investitionsausgaben	Investitionsausgaben sind die Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzung.
Jahresrechnung Landeskirche	Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.
Jahresrechnung Kirchgemeinde	Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung und Bilanz.

Nachtrag zum Budget	Der Nachtrag zum Budget ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.
Nettoverschuldungsquotient	Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.
Nutzungsdauer	Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, während der ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.
Rechnungsperiode	Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Abgrenzungsprinzip auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.
Rückstellungsspiegel	Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen.
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, aus den Abschreibungen und Reserveveränderungen.
Selbstfinanzierungsanteil	Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
Selbstfinanzierungsgrad	Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.
Spezialfinanzierungen	Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.
Stetigkeit	Unveränderbarkeit der Rechnungslegung über einen längeren Zeitraum.
Überschreitung des Budgetkredites	Möglichkeit, gebundene Ausgaben oder Ausgaben, die ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub ertragen durch die Exekutive zu bewilligen.
Vergleichbarkeit	Vergleichbarkeit der Rechnungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden soll sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg gewährt werden.
Verpflichtungskredit	Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen von Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft übersteigen.

Der Verpflichtungskredit wird als Objektkredit für ein Einzelvorhaben oder als Rahmenkredit für ein Programm gesprochen.

Verständlichkeit	Klarheit und Verständlichkeit von Informationen.
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, und ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräußert werden können.
Vorfinanzierungen	Bildung zweckgebundener Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben.
Wertberichtigungen	Eine Wertberichtigung ist eine Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum.
Wesentlichkeit	Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.
Wirtschaftlichkeit	Wahl der wirtschaftlich günstigsten Lösung für ein Vorhaben.
Zuverlässigkeit	Der Begriff umfasst u.a.: - sachlich richtige und glaubwürdige Darstellung von Informationen - willkür- und wertfreie Darstellung von Informationen - Vollständigkeit von Informationen.

Anhang I, Kontenplan Landeskirche und Kirchgemeinden mit Erläuterungen

Bilanz

1 Aktiven

10 Finanzvermögen

100 Flüssige Mittel

- 1000 Kasse
- 1010 Postfinance
- 1020 Bank
- 1050 Termingeld, Festgeld kurzfristig

Erläuterungen

pro Bankkonto ein eigenes Konto führen
Laufzeit, bzw. Restlaufzeit maximal 1 Jahr, separate
Konti führen

110 Forderungen

- 1100 Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen
- 1105 Steuerforderungen
- 1106 Steuerdelkredere
- 1113 Verrechnungssteuerforderungen

offene Rechnungen (Guthaben) per 31.12.

Sollverbuchung der Steuererträge, daher bereits in
der Rechnung gestellte aber noch nicht eingegan-
gene Steuererträge gemäss Abrechnung der kanto-
nalen Steuerverwaltung

zu bilden gemäss Weisung des Kirchenrats (Minus-
Aktivkonto)

Zinserträge Konto 4400

112 Kurzfristige Finanzanlagen

- 1120 Kurzfristige Finanzanlagen
- 1125 Kurzfristige Darlehen und Hypotheken

Liquiditätsreserve, Restlaufzeit maximal 12 Monate,
Bewertung zum aktuellen Kurswert per 31.12. (vgl.
Art. 25), Kursgewinne und Kursverluste siehe Konto
3410 bzw. 4410

Restlaufzeit maximal 12 Monate, pro Darlehen ein
Konto

114 Aktive Rechnungsabgrenzung

- 1140 Aktive Rechnungsabgrenzung

zeitliche Abgrenzungen, Rückbuchung per 01.01.
z.B. für das Folgejahr bezahlte Versicherungsprä-
mien

117 Finanzanlagen

- 1170 Wertschriften
- 1175 Darlehen
- 1176 Hypothekendarlehen

Bewertung zum aktuellen Kurswert per 31.12. (vgl.
Art. 25), Kursgewinne und/oder Kursverluste siehe
Konto 3410 bzw. 4410

Laufzeit länger als 12 Monate, pro Darlehen ein
Konto

Laufzeit länger als 12 Monate (Registerschuldbriefe,
Zettel, Gült), pro Darlehen ein Konto

118 Sachanlagen des Finanzvermögens

- 1180 Liegenschaften im Finanzvermögen
- 1185 Mobilien im Finanzvermögen

Objekte, die nicht von der Kirchgemeinde genutzt
werden, Bewertung (vgl. Art. 14)

Objekte, die nicht durch die Kirchgemeinde genutzt
werden, Bewertung (vgl. Art. 14)

14 Verwaltungsvermögen

140 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

1400	Kirche	betrifft ausschliesslich Kirchgemeinde Appenzell
1401	Kirchgemeindehaus	pro Gebäude wird ein Konto geführt, Bewertung nach Art. 25-28
1402	Schulräume	Bewertung nach Art. 25 - 28
1403	Pfarrhaus	Bewertung nach Art. 25 - 28
1410	Einrichtungen / Mobiliar	Bewertung nach Art. 25 - 28
1411	Informatik-Infrastruktur	Bewertung nach Art. 25 – 28

146 Investitionsbeiträge

1460	Investitionsbeiträge	an andere Kirchgemeinden oder an die Einwohnergemeinde für die gemeinsame öffentliche Aufgabenerfüllung
------	----------------------	---

2 Passiven

20 Kurzfristiges Fremdkapital

200 Laufende Verbindlichkeiten

2000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2005	Verpflichtungen kirchliche Institutionen
2050	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern
2055	Verbindlichkeiten gegenüber Personenversicherungen
2090	Pfarramtliche Hilfskasse

Erläuterungen

offene Rechnungen (Schulden) per 31.12.
noch nicht ausbezahlte Einnahmen aus Kollekten am 31.12. noch nicht ausbezahlten Löhne und Behördenentschädigungen
AHV, ALV, PERKOS, UVG, KTG
Bestand per 31.12.

210 kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

2110	Bankkredite
2111	Landeskirche

Restlaufzeit maximal 12 Monate, pro Darlehen ein Konto
Restlaufzeit maximal 12 Monate

214 Passive Rechnungsabgrenzung

2140	Passive Rechnungsabgrenzung
------	-----------------------------

zeitliche Abgrenzungen, Rückbuchung per 01.01. z.B. für das Folgejahr eingegangene Mieten

22 Langfristiges Fremdkapital

220 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

2200	Darlehen Bank
2210	Darlehen Landeskirche

Laufzeit länger als 12 Monate, pro Darlehen ein Konto
Laufzeit länger als 12 Monate

225 Langfristige Rückstellungen

2250	Rückstellungen
------	----------------

zweckgebunden als Vorfinanzierung für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte
--

229 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds und Spezialfinanzierungen (Fremdkapital)

2290	Fonds
2295	Legate, Zuwendungen

pro Zweck ein eigenes Konto (vgl. Art. 22), Fonds bedingen ein Fondsreglement
pro Legat/Zuwendung ein eigenes Konto, Zweckbindung dokumentieren

29 Eigenkapital

290 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds (Eigenkapital)

2900	Fonds
------	-------

pro Zweck ein eigenes Konto (vgl. Art. 22), Fonds bedingen ein Fondsreglement

295 Finanzpolitische Reserve

2950	Finanzpolitische Reserve
------	--------------------------

Soll aus politischen Gründen das Konto Bilanzüberschuss nicht zu hoch sein und die Kirchengemeinde möchte trotzdem Eigenkapital bilden, kann dieses Konto verwendet werden
--

299 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

2990 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

der Bilanzfehlbetrag nach Auflösung der finanzpolitischen Reserve ist innert 5 Jahren auszugleichen (vgl. Art. 3)

Verwaltungsrechnung

3 Aufwand

30 Personalaufwand

300 Behörden und Kommissionen

3000	Behörden, Kommissionen	Entschädigungen und Sitzungsgelder, Spesen
3009	Taggelder von Versicherungen	Erstattung Unfall- und Krankentaggeld

301 Löhne der Mitarbeitenden

3010	Löhne	Mitarbeitende
3015	Bild- und Textonorare	Kirchenzeitung, Webseite etc.
3019	Taggelder von Versicherungen	Erstattung Unfall- und Krankentaggeld

305 Arbeitgeberbeiträge Sozial- und Personenversicherung

3050	Sozialversicherungen AHV, ALV, FAK, EO	} alle Sozialleistungen sind brutto zu verbuchen, die Arbeitnehmerbeiträge werden als Haben- posten wieder gutgeschrieben
3051	Pensionskassenbeiträge	
3052	Unfall- und Krankentaggeld- Versicherungsbeiträge	

309 Übriger Personalaufwand

3090	Fort- und Weiterbildungsbeiträge	Mitarbeitende und Behördenmitglieder
3099	Übrige Personalaufwände	Personalanlass, Rekrutierung, Supervision etc., das Konto kann weiter unterteilt werden

31 Sach- und Betriebsaufwand

310 Sach- und Materialaufwand

3100	Büromaterial	
3101	Drucksachen	Jahresbericht, Flyer etc.
3102	Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	

311 Anschaffung Mobiliar

	(nicht aktivierte Sachanlagen)	Aktivierungsgrenze CHF 10'000 (vgl. Art. 26)
3110	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	
3111	Anschaffung Informatik	Hard- und Software

312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften

3120	Energie	Elektrizität, Wärme, Wasser, das Konto kann bei Bedarf unterteilt werden
3125	Entsorgung	Abfallgebühren, Aktenentsorgung

313 Dienstleistungen und Honorare

3130	Beratungshonorare	
3131	Dienstleistungsbezüge	Leistungen von Dritten: Entschädigung von Musiker:innen, Referenten/Referentinnen, Treuhandbüros etc.
3132	Steuereinzug durch Kanton	
3136	Sachversicherungen	
3137	Kommunikationskosten	Telefon, Internet, Webseite, Printinserate etc.
3138	Porti	
3139	Herstellkosten Kirchenzeitung	Magnet

314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

3140	Unterhalt Liegenschaften	werterhaltende Aufwendungen für Liegenschaften (vgl. Art. 26), z.B. Kirchenfassade, Dachrenovierung Pfarrhaus
3141	Sanierung Einrichtungen	werterhaltende Aufwendungen für Einrichtungen (vgl. Art. 26), z.B. Sanierung der Orgel

315 Unterhalt Mobilien

3150	Unterhalt und Reparatur Mobiliar	werterhaltende Aufwendungen am Mobiliar (vgl. Art. 26), z.B. Reparatur eines Kühlschranks
3151	Unterhalt und Reparatur Informatik	werterhaltende Aufwendungen an der Informatik, (vgl. Art. 26), z.B. Reparatur Drucker, Software-Abo

316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren

3160	Raummieten	Dauermiete Büroräume, fallweise Mieten von Veranstaltungsräumen
3161	Infrastrukturentschädigung	Entschädigung an Mitarbeitende und Behördenmitglieder für private Büroinfrastruktur
3165	Leasing / Mieten Geräte	Multifunktionsgeräte, Kopierer etc.

317 Spesenentschädigungen

3170	Reisespesen	an Mitarbeitende und Behördenmitglieder
3171	Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	an Mitarbeitende und Behördenmitglieder

318 Betriebs- und Verbrauchsmaterial

3180	Lebensmittel und Getränke	Verbrauch an Anlässen
3182	Reinigungsmaterial, Hilfsmaterial	
3189	übriges Material	Bastel-, Unterrichts- und Kursmaterial etc.

319 Verschiedener Betriebsaufwand

3190	Geschenke	
------	-----------	--

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen

3300	Abschreibungen ordentlich	(vgl. Art. 27)
3310	Abschreibungen ausserordentlich	Wertberichtigungen (vgl. Art. 27 Abs. 3)

34 Finanzaufwand

340 Zinsaufwand

3400 Zinsaufwand Kontokorrent- und Darlehenszinsen

341 Kursverluste

3410 realisierte Kursverluste Kursverluste auf verkauften Wertschriften, Differenz zwischen Kaufkurs und Verkaufskurs

3411 nicht realisierte Kursverluste Buchverluste aus Neubewertung der Finanzanlagen Per 31.12. (vgl. Art. 25)

342 Bankspesen

3420 Bankspesen

345 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen

3450 Unterhaltsaufwand Liegenschaften FV werterhaltende Aufwendungen Liegenschaften, (vgl. Art. 26), z.B. Fassadensanierung

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

350 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

3500 Einlagen in Fonds und nach Vorgabe Fondsreglement
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

3510 Einlagen in Fonds und nach Vorgabe Fondsreglement
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

36 Transferaufwand

361 Landeskirchensteuern

3610 Landeskirchensteuer nach Abrechnung Landeskirche

362 Finanzausgleich

3620 Finanzausgleich nach Abrechnung Landeskirche

363 Beiträge an Dritte

3630 EKS, KiKo, Konkordat ausschliesslich Landeskirche

3631 HEKS Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung (keine Kollekten)

3632 Regionale Beiträge regelmässige Beiträge an regionale Organisationen (keine Kollekten), z.B. Frauenhilfe St.Gallen/Appenzell etc.

3633 Übrige Beiträge Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung (keine Kollekten)

365 Fort- und Weiterbildungsbeiträge

3650 Fort- und Weiterbildungsbeiträge ausschliesslich Landeskirche

3651 Supervision ausschliesslich Landeskirche

37 Durchlaufende Beiträge

370 Durchlaufende Beiträge

3700 Seelsorge Betreuungs-Zentrum Heiden ausschliesslich Landeskirche

38 Ausserordentlicher Aufwand

380 Ausserordentlicher Aufwand

3800 Ausserordentlicher Aufwand einmalige Aufwände für ausserordentliche Tätigkeiten der Landeskirche/Kirchgemeinde

4 Ertrag

40 Steuerertrag

400 Landeskirchensteuer

4000 Landeskirchensteuer ausschliesslich Landeskirche

401 Direkte Steuern

4010 Direkte Steuern natürliche Personen das Konto kann unterteilt werden

4020 Direkte Steuern juristische Personen ausschliesslich Kirchgemeinde Appenzell

42 Entgelte

420 Dienstleistungsertrag

4200 Dienstleistungsertrag verrechenbare Leistungen zugunsten Dritter

421 Teilnehmendenbeiträge / Kursbeiträge

4210 Teilnehmendenbeiträge / Kursbeiträge bspw. Beiträge an Jugendlager

422 Benützungsgebühren

4220 Benützungsgebühren Liegenschaften und Räume

44 Finanzertrag

440 Zinsertrag

4400 Zinsertrag Bankkonten, Termin- und Festgeldanlagen

441 Kursgewinne

4410 realisierte Kursgewinne Kursgewinne auf verkauften Wertschriften, Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs

4411 nicht realisierte Kursgewinne Buchgewinne aus Neubewertung der Finanzanlagen per 31.12. (vgl. Art. 25)

445 Liegenschaftsertrag Finanzvermögen

4450 Ertrag Liegenschaften FV Mieteinnahmen

45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

450 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

4500 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital nach Vorgabe Fondsreglement

451 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

4510 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital nach Vorgabe Fondsreglement

46 Transferertrag

462 Finanzausgleich

4620 Finanzausgleich

465 Fort- und Weiterbildungsbeiträge

4650 Fort- und Weiterbildungsbeiträge Beiträge der Landeskirche an Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden

469 Sponsoring und Spenden

4690 Sponsoring und Spenden für Veranstaltungen

47 Durchlaufende Beiträge

470 Durchlaufende Beiträge

4700 Seelsorge Betreuungs-Zentrum Heiden ausschliesslich Landeskirche

48 Ausserordentlicher Ertrag

480 Ausserordentlicher Ertrag

4800 Ausserordentlicher Ertrag einmalige Erträge aus ausserordentlicher Tätigkeit der Landeskirche/Kirchgemeinde

Reglement Finanzen

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende: Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakone, Sozialdiakoninnen

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung
Allgemeines		
	Kirchenvorsteherschaft Appenzell Die Kirchgemeinde Appenzell vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Reglement Finanzern. Antrag:	
	Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Finanzen» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Der ausführliche Kommentar zum Reglement Finanzen wurde in der Kirchenvorsteherschaft sehr gut aufgenommen. Für alle, die mit Finanzen in der Kirchgemeinde zu tun haben, ist er ein wertvolles Arbeitsinstrument. Die Kirchenvorsteherschaft stellte fest, dass im neuen Reglement viele Regulierungen enthalten sind, die in identischer oder ähnlicher Form bereits im alten Reglement enthalten waren, von den Kirchgemeinden, zumindest nicht von allen, jedoch nicht gelebt wurden. Da stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Kirchenrat hat, das neue Reglement in der Anwendung künftig durchzusetzen. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Finanzen, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.	
	Kirchenvorsteherschaft Gais - Ist vorgesehen, dass auch künftig auf die Erläuterungen zum Reglement zugegriffen werden kann? Diese sind fürs	Der Kommentar zum Reglement Finanzen ist und bleibt ein öffentlich zugängliches Dokument.

	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis einzelner Artikel sehr hilfreich. - Ab wann sollte das Reglement Finanzen in Kraft treten? Welcher Jahresabschluss muss nach dem neuen Reglement erstellt werden? 	Der Kirchenrat hat das Reglement anlässlich der Würdigung mit den Übergangsbestimmungen ergänzt (vgl. Art. 39).
	<p>Kirchenvorsteherschaft Speicher</p> <p>Das neue Reglement ist sehr umfassend und regelt die relevanten Aspekte. Wir sehen aber die Gefahr, dass durch die ausführlichere Regulierung ein grosser Mehraufwand für Kirchgemeinden entsteht und es zusehends schwieriger wird, Personen für diese Ämter zu rekrutieren.</p> <p>Insbesondere stellt die Einführung von HRM2 und die jährliche Finanzplanung einen erheblichen Mehraufwand für Kirchgemeinden dar, für welche kein direkter Nutzen für die Kirchgemeinden ersichtlich ist.</p> <p>Sollte dieses Reglement so zur Anwendung kommen und HRM2 und eine jährliche Finanzplanung eingefordert werden, ist eine pragmatische, praxisnahe und niederschwellige Unterstützung durch die Landeskirche unerlässlich.</p>	<p>Auf den ersten Blick scheint das Reglement Finanzen umfassender. In der Tat enthält es aber lediglich einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen und die Bestimmungen orientieren sich am HRM2.</p> <p>Der geltende Art. 27 des Reglement Finanzen verpflichtet die Kirchgemeinden schon heute, einen Finanzplan zu erstellen.</p>
	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein</p> <p>Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).</p> <p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherschaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p>Teufen</p> <p>Wir bitten bei der Annahme des Reglements Finanzen um eine Schulung der Finanzverantwortlichen durch die Landeskirche.</p>	Gerne.
Einzelne Bestimmungen		
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Zweck und Geltungsbereich		

¹ Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.		
² Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.		
Art. 2 Grundsätze ¹ Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.		
² Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.		
³ Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.		
Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung ¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.		
² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.		
³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.	Gais Wird irgendwo eine Fussnote mit der Berechnung dieser Kennzahlen (Nettoinvestition, Selbstfinanzierungsgrad und Nettoverschuldungsquotient) gemacht?	Die Berechnung dieser Kennzahlen sind im Kommentar zum Reglement Finanzen auf der Seite 7 festgehalten. Fussnoten mit derartigen Inhalten sind unüblich.
Art. 4 Finanzanlagen ¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.		
² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale,	Gais Ev. Vermerk auf Art. 22, wo das Finanzvermögen genauer definiert wird.	Alle technischen Begriffe werden im Anhang zum Kommentar des Reglement Finanzen erläutert. Eine

<p>ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.</p>		<p>Orientierung ist auch sehr gut mittels der römischen Ziffern und der Titel der Artikel möglich. Es wäre verwirrend zwecks Orientierung zusätzlich Fussnoten anzubringen.</p>
<p>³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kivo ist der Meinung, dass die Kirchgemeinde mit dem Erlass einer solchen Vorschrift überfordert ist und wünscht sich eine landeskirchliche Regelung.</p> <p>Speicher Ist missverständlich. Wenn die Kirchenvorsteherschaft in der Tat selbst eine Verordnung für Finanzanlagen erlassen soll, ist das unmöglich. Die Komplexität von Finanzinstrumenten kann unmöglich von einem Laiengremium erfasst und reguliert werden.</p>	<p>Der Kirchenrat wird dazu eine einfache Verordnung erarbeiten. Den Kirchenvorsteherschaften kann diese Vorlage dazu dienen, die Anlagen mit ihrer Hausbank zu besprechen.</p>
<p>Art. 5 Grundlagen Aufwand ¹ Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.</p>		
<p>² Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.</p>		
<p>Art. 6 Gebundener Aufwand ¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.</p>		
<p>² Als gebunden gelten insbesondere Aufwände für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern. b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse. 		

<p>Art. 7 Neue Aufwände ¹ Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.</p>		
<p>² Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.</p>	<p>Stein Was heisst das genau? Bspw. Investitionen in ein neues Gebäude im Umfang von CHF 120'000.00 (gemäss Offerte) dürfen nicht bspw. auf 2 Jahre aufgeteilt werden?</p>	<p>Vgl. Kommentar zum Reglement Finanzen (Seite 11, 2. Absatz zu Art. 7).</p>
<p>Art. 8 Grundlagen Erträge ¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus: a) den von der Synode festgelegten Steuern; b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen; c) den Vermögenserträgen; d) den Dienstleistungserträgen; e) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.</p>		
<p>² Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus: a) den Steuern; b) den Vermögenserträgen; c) den Dienstleistungserträgen; d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung; e) anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.</p>	<p>Stein Lit. d: Crowdfunding als Mittelbeschaffung gehört da auch dazu?</p> <p>Wolfhalden Lit. e: Kann uns der Kirchenrat dazu ein Beispiel geben? Weshalb muss der Kirchenrat um Genehmigung gefragt werden?</p>	<p>Lit. d enthält keine Aufzählung und sie schliesst keine Zuwendungen ohne Gegenleistung aus.</p> <p>Der Kirchenrat ist der Meinung, dass es einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht ansteht, Gelder entgegenzunehmen, die sie verpflichten ein bestimmtes Gedankengut zu transportieren wie bspw. Verleumdung der Evolutionstheorie etc. Der Kirchenrat wird dazu Kriterien erarbeiten.</p>
<p>Art. 9 Steuern ¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.</p>		
<p>² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.</p>		
<p>³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die</p>	<p>Wolfhalden Müssen Kirchgemeinden, welche aus dem Finanzausgleich</p>	

Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.	ausscheiden, gleich viel Steuern bezahlen wie Kirchgemeinden, welche Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten?	Ja. Die Landeskirchensteuer stehen in keinem Zusammenhang mit dem Finanzausgleich.
⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.		
⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.		
	<p>Appenzell NEU Abs. 6 <i>Für die Kirchgemeinde Appenzell können die allenfalls nachgewiesenen besonderen Verhältnisse bei der Erhebung der Landeskirchensteuer/Finanzausgleich berücksichtigt werden. Der Kirchenrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</i></p> <p>Neuer Absatz Art. 9 Abs. 6 Für die Kirchgemeinde Appenzell können die allenfalls nachgewiesenen besonderen Verhältnisse bei der Erhebung der Landeskirchensteuer/Finanzausgleich berücksichtigt werden. Der Kirchenrat kann dazu eine Verordnung erlassen. Begründung: Die Kirchgemeinde Appenzell ist bekanntlich die einzige Kirchgemeinde, die nicht in Appenzell Ausserrhoden angesiedelt ist. Es versteht sich von selbst, dass die Kirchgemeinde Appenzell dadurch in vielen Bereichen andere Voraussetzungen hat als die Ausserrhoder Gemeinden. Am deutlichsten kommt das zum Ausdruck, dass alle kirchlichen Gebäude in Appenzell Ausserrhoden den Gemeinden gehören und somit diese auch um allfällige Renovationen und bauliche Massnahmen zuständig sind. Das bedeutet, dass bei solchen Eingriffen ein Verteilschlüssel zwischen der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde gesucht wird, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfällt. Die kirchlichen Gebäude der Kirchgemeinde Appenzell gehören aber der Kirchgemeinde selbst und allfällige Renovationen und bauliche Massnahmen müssen von ihr selber getragen werden.</p>	<p>Formell ist es sehr fragwürdig, wenn die Synode dem Kirchenrat die Kompetenz übertragen würde, mit einzelnen Kirchgemeinden Sonderregelungen zu auszuhandeln. Zudem erachtet es der Kirchenrat im Grundsatz als äusserst problematisch, ein System zu etablieren, das auf individuellen «Leistungsbezüge» basiert. Die Kirchgemeinde Appenzell führt zudem Beispiele an, die der Kirchenrat anders beurteilt.</p> <p>Der Kirchenrat geht deshalb nicht im Einzelnen auf die genannten Punkte der Kirchgemeinde Appenzell ein. Er ist viel mehr an der grundsätzlichen Haltung der Synode interessiert und möchte gerne wissen, wie sie die Frage zu individuellen Leistungsbezügen bewertet.</p> <p>Der Kirchenrat ist zudem mit der Kirchgemeinde Appenzell im Gespräch.</p>

Der Kirchgemeinde Appenzell wird bei der Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs (Art. 9 Abs. 4) die Steuern der juristischen Personen und die Handänderungssteuer nicht angerechnet. Nach den derzeitigen Steuereinnahmen scheint uns dieser Betrag nicht adäquat gegenüber den Beiträgen die die politischen Gemeinden in AR den Kirchgemeinden sprechen.

Sollte der Kanton AI einmal diese zwei Steuern für die Kirchgemeinde abschaffen, braucht es einen griffigen Artikel im Reglement Finanzen, wie wir ihn unter Artikel 9 Absatz 6 vorschlagen.

Im Schlussbericht der BBS Volkswirtschaftliche Beratung unter Punkt 3.3.1 Seite 13 und 14 wird darauf hingewiesen, dass die Steuersysteme von AI und AR anders geregelt sind. Daraus ergibt sich, dass für die Kirchgemeinde Appenzell ein technischer Steuersatz errechnet wird, der dem AR Steuersatz angeglichen wird.

Folgendes wird im Bericht festgestellt:
BSS hat die Herleitung der 0.349 Einheiten untersucht. Der Umwandlungssatz von 0.349 Einheiten beinhaltet sog. «Mehrleistungen AI von 7.66%». Gemäss Herrn Werner Nef (GPK Mitglied der Kirchgemeinde Appenzell und Leiter der Steuerverwaltung AI) ist es unklar, woher die 7.66% stammen. Es kann gemutmasst werden, dass dies mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen, resp. den zusätzlichen Ausgaben für den Kirchenunterhalt zusammenhing (siehe Fussnote 9). Da dieses Argument in der neu vorgeschlagenen Berechnungsweise mit der einfachen Steuer entfällt, keine anderen «Mehrleistungen» der Kirchgemeinde AI bekannt sind und es somit keine Begründung für die Weiterverwendung der 7.66% gibt, wird vorgeschlagen, auf die 7.66% zu verzichten. Dies führt dazu, dass der hypothetische Steuerfuss nicht mehr bei 0.349 Einheiten liegt, sondern bei 0.336 Einheiten.

Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzell kann ebenfalls nicht nachvollziehen, wie man auf 7.66% damals gekommen ist. Die Mehrleistungen von AI werden aber anders hergeleitet, als dies die Kommission „gemutmasst“ hat.

Es gibt klare Mehrleistungen, die die Kirchgemeinde Appenzell erbringt, sei es zusammen mit dem Kanton oder den Bezirken, die über die üblichen Steuern bezahlt werden. Somit finanziert die Kirchgemeinde Appenzell Dienstleistungen, die die

	<p>Landeskirche erbringt, die in Innerrhoden selbst erbracht werden oder kaum bezogen werden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle Asylsuchende • Beratungsstelle Ehe & Familie • Fusionsbeiträge (Fusionen zwischen Kirchen AI und AR sind nicht möglich) • Fachstelle voll dabei • Schulseelsorge Kanti Trogen • Diakonieprojekt (werden mit der Kath. Kirche AI und dem Kanton getätigt) • Fachstelle Kinder & Jugend • Schule Roth-Haus • Gefängnisseelsorge • Spitalseelsorge Herisau • etc. • Im Kanton AI gibt es nur eine Kirchgemeinde. In AR sind es deren 16. Mit 1400 Mitgliedern ist die KG AI die viertgrösste Gemeinde der LK AI/AR. • 11 KG AR sind kleiner als die KG AI. Die KG AI profitiert demzufolge nicht so, wie die kleineren KG in AR. • Die KG AI hat Fr. 219.00 pro Mitglied zur Verfügung. Schnitt aller Kirchgemeinden AI/AR Fr. 417.00. (Die KG AI ist also sehr sparsam unterwegs) <p>Auch von diesem Gesichtspunkt her ist eine Ergänzung durch Art. 9 Abs. 6 gerechtfertigt.</p>	
<p>Art. 10 Finanzierungstransparenz ¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.</p>		
<p>II Haushaltsteuerung und Kredite Art. 11 Finanzplan ¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.</p>	<p>Heiden Generelle Anmerkung: Die Anforderungen an die Finanzverantwortlichen werden immer höher. Nun soll auch noch jährlich ein Finanzplan erstellt werden. Sind noch Personen bereit und fähig, das Amt zu übernehmen, welche beruflich nicht im Finanzbereich tätig sind? Die Einfachheit des Finanzplanes, das Angebot von Vorlagen ist dringend notwendig, bitte unbedingt beachten.</p> <p>Speicher Bei der Erstellung eines Finanzplanes wird eine vollumfassende Unterstützung der Landeskirche und der Kant. Steuerverwaltung</p>	<p>Die Kirchgemeinden sind gemäss Art. 27 des geltenden Reglement Finanzen schon heute verpflichtet einen Finanzplan zu erstellen.</p> <p>Die Landeskirche wird für die Kirchgemeinden eine Vorlage eines Finanzplans erarbeiten und die Finanzverantwort-</p>

	<p>erwartet, insbesondere was die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausgleichszahlungen betrifft. Ein jährlicher Finanzplan ist aus meiner Sicht unnötig. Alle zwei oder drei Jahre wäre ausreichend auf der Ebene Kirchgemeinde.</p>	<p>lichen schulen. Die Steuerverwaltung kann die Kirchgemeinden in der Finanzplanung nicht unterstützen. Für die Gemeinden und die Kirchgemeinden sind die Erträge der Steuern nicht absehbar. Sowohl die Gemeinderäte als auch die Kirchenvorsteherschaften können sich nur am Budget der Kantone orientieren. Weitere Informationen erhalten sie aus Gründen des Datenschutzes nicht. Hat die Kirchgemeinde einmal einen Finanzplan erstellt, ist der Aufwand für die jährliche Anpassung weniger aufwändig, als wenn der Finanzplan nur alle 2 bis 3 Jahre angepasst werden müsste.</p>
<p>² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.</p>	<p>Stein Kirchgemeinden müssen also neu (wenn noch nicht gemacht) einen Finanzplan erstellen?</p>	<p>Art. 27 des geltenden Reglement Finanzen verpflichtet die Kirchgemeinden schon heute zur Erstellung eines Finanzplans.</p>
<p>³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Gais Ist dieser Finanzplan in der Publikation zur Kirchgemeindeversammlung zu veröffentlichen oder muss dieser einfach auf Anfrage eingesehen werden können?</p> <p>Teufen Muss der Finanzplan auf der Homepage aufgeschaltet sein oder reicht der Ausdruck im Edikt.</p>	<p>Der Finanzplan ist zu veröffentlichen.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob sie die Abstimmungsunterlagen auf ihre Webseite stellen möchte. Es ist sicher empfehlenswert. Sicher muss der Finanzplan aber den Stimmberechtigten zugestellt werden.</p>
<p>Art. 12 Budget ¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.</p>		
<p>² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält: a) einen Budgetkommentar; b) die Budgeterfolgsrechnung.</p>		
<p>Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung ¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>		

<p>² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.</p>		
<p>³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>		
<p>Art. 14 Nachtragskredite ¹ Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.</p>		
<p>² Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.</p>		
<p>Art. 15 Budgetüberschreitungen ¹ Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) es handelt sich um einen gebundenen Aufwand; b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub; c) der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.</p>		
<p>² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.</p>		
<p>Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag ¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p>		
<p>² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.</p>		

<p>³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.</p>		
<p>Art. 17 Investitionsbudget ¹ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.</p>	<p>Appenzell Bis hierher wird jeweils festgehalten, ob sich die Bestimmung für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden oder für beide gilt. Eine solche Angabe fehlt in Art. 17 und sollte ergänzt werden.</p> <p>Speicher unnötiger Mehraufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Kirchgemeinden. Art. streichen. HRM2 macht alles komplizierter und unübersichtlicher. Die Verhältnismässigkeit für die genannten Kirchgemeinden ist nicht mehr gegeben.</p>	<p>Dort wo die weder die Landeskirche noch die Kirchgemeinden genannt werden, gelten die Bestimmungen für beide Körperschaften (vgl. Art. 3,4,5 etc.)</p> <p>Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn ein Neubau ansteht, bzw. wenn die Investition wertvermehrend ist. Sanierungen und Renovierungen fallen nicht darunter. Die Kirchenvorsteherschaften haben auch bis anhin Renovierungen und Investitionen vermutlich gesondert ausgewiesen (vgl. Seiten 17 und 18 Kommentar Reglement Finanzen). Weitere Bestimmungen wird der Kirchenrat in die Vorlage der Kirchgemeindeordnung aufnehmen.</p>
<p>² Das Investitionsbudget enthält: a) den Kommentar zum Investitionsbudget; b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten; c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.</p>		
<p>Art. 18 Berichterstattung ¹ Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält: a) den Kommentar zur Jahresrechnung; b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr; c) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission; d) bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung; e) Zusatzinformationen nach Bedarf.</p>	<p>Gais Auf welchem Detailierungsgrad muss die Jahresrechnung in der Berichterstattung erfolgen? Sind die Kirchgemeinden hier frei in der Definition oder gilt hier die Darstellung auf S. 22 der Erläuterungen als Richtwert?</p>	<p>Die Tabelle auf der Seite 22 (Kommentar Reglement Finanzen) nimmt Bezug auf Art. 21 Abs. 2 und zeigt den gestuften Erfolgsausweis und nennt einige Beispiele von Erträgen und Aufwänden der jeweiligen Stufen.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft legt den Detaillierungsgrad für die Rechnungsdarlegung selbst fest. Es gibt eine Schulung zum Reglement Finanzen.</p>
<p>III. Rechnungslegung Art. 19 Grundsätze</p>	<p>Speicher dito wie Art. 17.</p>	<p>Es wird eine Schulung geben. Die Daten wird der Kirchenrat</p>

<p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.</p>	<p>Falls trotzdem eingeführt wird, wird von der Landeskirche eine professionelle und zeitgerechte Unterstützung in Form von Vorlagen, Mustern aber auch personell gefordert.</p>	<p>schon bald festlegen.</p>
<p>² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Wolfhalden Können/Sollen die verschiedenen Kirchgemeinden und die Landeskirche in Zukunft ein und dasselbe Programm (HRM2) für die Rechnungslegung verwenden?</p>	<p>HRM2 ist kein Programm im Sinne einer Software. HRM2 bedeutet harmonisiertes Rechnungslegungsmodell. Es heisst aber sicher, dass die Rechnungsabgrenzung in den Kirchgemeinden und der Landeskirche den gleichen Regeln unterstellt sind (inkl. Kontenplan). Software: Der Kirchenrat prüft zurzeit eine Buchhaltungssoftware, die er allen Kirchgemeinden zur Verfügung stellen könnte.</p>
<p>³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.</p>		
<p>Art. 20 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Geldflussrechnung; c) die Bilanz; d) den Anhang.</p>		
<p>² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Bilanz.</p>	<p>Gais Weshalb benötigen die Kirchgemeinden keine Geldflussrechnung bzw. kein Anhang. Insbesondere bei grösseren Kirchgemeinden (Grösse müsste genau definiert werden) würde dies vielleicht Sinn machen.</p>	<p>Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Die Grösse einer Kirchgemeinde ist kein Faktor, der eine Geldflussrechnung rechtfertigen würde. Einflussfaktoren wären das Finanzvermögen und die Aktivität der Kirchgemeinde. Den Kirchenvorsteherschaften steht es frei, eine Geldflussrechnung und einen Anhang zu erstellen.</p>
<p>Art. 21 Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.</p>		
<p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte</p>		

<p>und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.</p>		
<p>Art. 22 Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.</p>		
<p>² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.</p>		
<p>³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.</p>	<p>Stein Was sind in diesem Zusammenhang Spezialfinanzierungen? (Darlehen? Hypotheken?)</p>	<p>Die Begriffe werden im Anhang erläutert: Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben.</p> <p>Spezialfinanzierungen sind keine Darlehen oder Hypotheken, sondern Einlagen oder Entnahmen in zweckbestimmte Reserven oder Fonds.</p>
<p>Art. 23 Anhang ¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung; b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen; c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis); d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel); e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel); f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen; g) weist die Finanzkennzahlen aus; h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. 	<p>Speicher Zu umfangreiche Dokumentation, welche nicht im Verhältnis zum Notwendigen und Wichtigen steht.</p>	<p>Gemäss Art. 20 Abs. 2 umfasst die Jahresrechnung der Kirchgemeinden keinen Anhang. Lediglich die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst einen Anhang.</p> <p>Trotzdem ist es unabdingbar, dass die Rechnung transparent und lesbar dargelegt wird und Abweichungen zum Budget in einem Kommentar erläutert werden. Es steht den Kirchgemeinden frei, einen Anhang zu erstellen, so sie das gerne möchten.</p> <p>Die Kirchgemeinden entscheiden, ob die Stimmberechtigten über Sachvorlagen und Wahlgeschäfte an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne befinden. Sachvorlagen und Wahlen müssen für eine Urnenabstimmung jedenfalls sehr sorgfältig aufbereitet werden.</p> <p>Die Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung sollten jedoch bezüglich Umfang und Sorgfalt die gleichen Kriterien anwenden wie die Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung.</p>

<p>Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze ¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>		
<p>² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.</p>		
<p>Art. 25 Bewertungsgrundsätze ¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellkostenwert bilanziert.</p>		
<p>² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.</p>		
<p>³ Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.</p>		
<p>⁴ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>		
<p>Art. 26 Investitionen ¹ Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.</p>		
<p>² Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.</p>		
<p>³ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.</p>	<p>Stein Immobilien sind hier nicht enthalten?</p>	<p>Immobilien sind hier enthalten.</p>
<p>⁴ Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutz- beziehungsweise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.</p>		

<p>Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen ¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p>		
<p>² Liegenschaften im Finanzvermögen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p>		
<p>³ Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.</p>		
<p>Art. 28 Reserven ¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.</p>	<p>Stein Das heisst, es ist grundsätzlich erlaubt, mehr abzuschreiben als budgetiert?</p>	<p>Ja, unter der genannten Bedingung.</p>
<p>² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.</p>	<p>Gais Was passiert mit bereit gebuchten Rückstellungen für Renovationen und Orgelrevisionen? Müssen diese nun ins Eigenkapital umgegliedert werden? Gemäss Kontoplan werden die Vorfinanzierungen als langfristige Rückstellungen (also Fremdkapital – Konto 2250) geführt.</p>	<p>Ja, sie müssen ins Eigenkapital überführt werden.</p>
<p>IV. Finanzkontrolle Art. 29 Allgemeines ¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p>		
<p>² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft ist der Meinung, dass eine unabhängige Revisionsstelle für alle Kirchgemeinden obligatorisch sein sollte. Das entlastet die GPK von einem Teil der Verantwortung und sie hat einen professionellen Ansprechpartner.</p>	<p>Art. 29 b) hält fest, dass die Rechnung der Kirchgemeinde durch die Revisionsstelle geprüft wird. Ein grosser Teil der Kirchgemeinden hält sich nicht an diese Bestimmung, deshalb hat der Kirchenrat diese Lockerung vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der</p>		

Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.		
² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.		
³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.		
Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für a) die Behörden; b) die Kirchenverwaltung; c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.		
Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.		
² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.		
³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.		
Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz ¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.		
² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet	Wolfhalden Wer stellt sicher, dass nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens die Personendaten vernichtet wurden?	Abs. 2 hält fest, dass Personendaten nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten sind.

und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.		Es ist nicht fakultativ, ein Gesetz einzuhalten. Eine Kontrollinstanz muss solche Bestimmungen kennen und ernst nehmen.
Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige 1 Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.		
2 Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.		
3 Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.		
4 Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.		
V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden Art. 35 Jährliche Prüfung der Finanzlage 1 Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.		
Art. 36 Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen 1 Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.	Speicher Welche Rechtsmittel sind vorgesehen?	Abs. 1 enthält eine Bestimmung, die die Folgen einer Verletzung der Regeln aufzeigt. Verpflichtet der Kirchenrat eine Kirchgemeinde, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, stützt er sich auf diesen Absatz (vgl. auch Abs. 2).

<p>² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:</p> <p>a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan; b) geplante Investitionsvorhaben; c) die Festlegung von Steuerfuss.</p>	<p>Stein Wir nehmen an, dass zu den Themen Aufgaben -und Finanzplan und zu Veränderungen der Buchhaltung und Aufbereitungen des Budgets und er Rechnung unter HRM2 Schulungen angeboten werden.</p>	<p>Ja.</p>
<p>³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die Anweisungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	<p>Appenzell Es müsste heissen «Für die Kirchgemeinde auf dem Gebiet...» Singular – es gibt nur eine Kirchgemeinde welche erwähnte Bedingung erfüllt.</p>	<p>In der Kirchenverfassung wird in den Ausnahmebestimmungen für die Kirchgemeinde Appenzell die Mehrzahl angewendet. Analog der Kirchenverfassung, soll auch hier die Mehrzahl angewendet werden.</p>
<p>VI. Fristen Art. 37 Termine ¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:</p> <p>a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar; b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.</p>	<p>Teufen Die Kirchgemeinde Teufen würde eine Verlängerung bis Mitte März begrüssen.</p>	<p>Zu beachten ist, dass die Jahresrechnung zu diesem Zeitpunkt erst für die Rechnungsprüfung und den Finanzausgleich bereitgestellt werden muss. Sie muss noch nicht genehmigt sein.</p>
<p>² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten</p> <p>a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres; b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.</p>		
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 38 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>² Das Reglement Finanzen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>		
<p>Art. 39 Übergangsfrist ¹ Die Kirchgemeinden führen die neuen Bestimmungen bis spätestens 2027 ein.</p>		



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 16. August 2023

XVIII Nr. 22

Synode vom 18. September; Reglement Finanzen, 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 eine synodale vorberatende Kommission «Reglemente» eingesetzt. Die Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, sämtliche Reglemente, die infolge der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, zu beraten. Eine vorberatende Kommission ist hilfreich und erleichtert den Synodalen die Meinungsbildung. In die Kommission gewählt wurden Renzo Andreani, Appenzeller Hinterland; Martin Breitenmoser, Appenzell; Markus Ehrbar, Reute-Oberegg; Erika Girardet, Wald; Verena Hubmann, Teufen; Daniel Menzi, Appenzeller Hinterland; Karin Rommel, Grub-Eggersriet; Marion Schmidgall, Teufen; Hans-Ulrich Sturzenegger, Appenzeller Hinterland und Lars Syring, Bühler. Markus Ehrbar ist per Ende Amtsjahr 2023 als Synodaler der Kirchgemeinde Reute-Oberegg zurückgetreten und Pfarrerin Verena Hubmann, Teufen, hat die Kirchgemeinde und unsere Landeskirche per Ende Juni 2023 verlassen.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Finanzen an ihren Sitzungen vom 15. Juni und 16. August 2023 artikelweise beraten. Dabei berücksichtigte sie den Kommentar zum Reglement Finanzen und die Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben.

Am 15. Juni stand Kirchenrat Thomas Gugger für Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den vorliegenden Entwurf des neuen Reglements Finanzen. Die Kommission stellt fest, dass bis zum vorliegenden Entwurf mitsamt den Erläuterungen grosse Arbeit geleistet wurde; dies insbesondere von der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Vorlage zuhanden des Kirchenrats, den Mitgliedern des Kirchenrats und von Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.



Die Mitglieder der vorberatenden Kommission sind einstimmig für Eintreten auf das Reglement Finanzen. Dem Entwurf zum Reglement Finanzen stimmt die vorberatende Kommission im Sinne ihrer Änderungsanträge zu.

B. Anträge und Bemerkungen

Bemerkungen

Der Kirchenrat weist in seinem Bericht und in der Synopse an diversen Stellen darauf hin, dass er die Finanzverantwortlichen mit Vorlagen und Schulungen unterstützen wird.

Die vorberatende Kommission unterstützt dieses Vorhaben.

Darüber hinaus regt die vorberatende Kommission die Einführung eines institutionalisierten Treffens zwischen den Finanzverantwortlichen an, analog Präsident:innen (Präsidienskonferenz).

Bei den *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 4 Abs. 2

Die vorberatende Kommission wünscht eine Ausformulierung der Abkürzung ESG im Gesetzestext in Klammern.

² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Die ESG-Grundsätze sind dabei zu beachten (Environmental, Social, Governance; Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu Art. 9

Art. 9 soll mit einem Absatz ergänzt werden. Die Ergänzung soll für die Kirchgemeinde Appenzell den aktuellen Umrechnungssatz als fixe Grösse nennen. Ein Umwandlungssatz ist notwendig, weil sich einerseits das Steuersystem in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden unterscheidet und andererseits die Steuerfüsse in A.Rh. in Einheiten und in I.Rh. in Prozenten berechnet werden.

Der fixe Umwandlungssatz von 0.35 Einheiten für die Kirchgemeinde Appenzell soll angepasst werden, wenn die Kirchgemeinde Appenzell den Steuerfuss ändert.

Bisher wurde für die Kirchgemeinde Appenzell der Umwandlungssatz von 0.349 Einheiten angewendet. Dieser Umwandlungssatz soll auf 0.35 Einheiten gerundet werden.

NEU Abs. 5

Der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell liegt bei Inkrafttreten des Reglements Finanzen bei 10 Prozent. Der Umrechnungssatz für die Kirchgemeinde Appenzell liegt bei 0.35 Einheiten. Ändert die Kirchgemeinde Appenzell ihren Steuerfuss, wird der Umwandlungssatz prozentual angepasst.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Finanzen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen

Im Namen der vorberatenden Kommission

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 4. Juli 2023

XVIII Nr. 23

Synode vom 18. September; Reglement Finanzausgleich, 1. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert werden.

Eine Arbeitsgruppe zusammengesetzt aus Hansueli Sutter, Teufen; Gabriela Droll, Heiden; Vreni König, Reute-Oberegg; Ursi Baumann, Appenzeller Hinterland; Werner Nef, Appenzell, und Lars Syring, Bühler, hat unter der Leitung von Kirchenrat Thomas Gugger und der Stellvertreterin des Ressorts Finanzen, Kirchenrätin Regula Ammann, einen Reglemententwurf zuhanden des Kirchenrats erarbeitet.

Die Regionen Vorder-, Mittel- und Hinterland und die Kirchgemeinde Appenzell sowie Delegierte aus grossen und kleinen Kirchgemeinden waren in der Arbeitsgruppe vertreten. In der Arbeitsgruppe nicht vertreten waren die grossen Empfängergemeinden Wald, Urnäsch und Hundwil.

Der Kirchenrat hat der Firma BSS, Volkswirtschaftliche Beratung, Basel, den Auftrag erteilt den Finanzausgleich 2017/18 zu analysieren und der Arbeitsgruppe technisch unterstützend zur Seite zu stehen. Auf dieser Basis hat die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Reglemente Finanzen und Finanzausgleich zuhanden des Kirchenrats einen Entwurf ausgearbeitet.

Der Kirchenrat hat den Entwurf am 20. Februar 2023 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Funktionsweise geltendes Reglement Finanzausgleich

Im geltenden Reglement Finanzausgleich 5.20 (in Kraft seit dem 29. November 2010) ist verankert, dass Kirchgemeinden finanzielle Mittel aus dem Zentralfonds erhalten, wenn eines oder mehrere dieser Ereignisse eintreten:

1. Kirchgemeinde hat eine unterdurchschnittliche Steuerkraft, vgl. Art. 7 RFA 5.20;
2. Kirchgemeinde hat weniger als 800 Mitglieder, vgl. Art. 8 RFA, 5.20
3. Kirchgemeinde tätigt Investitionen, vgl. Art. 9 RFA 5.20.



Die Leistungen an die ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden erfolgen aus dem Zentralfonds. Die Hälfte der finanziellen Mittel in den Zentralfonds zahlen alle Kirchgemeinden im Verhältnis ihres Ertrages einer Steuereinheit der ordentlichen Steuern im Vorjahr (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a RFA 5.20) und die andere Hälfte zahlen Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft im Verhältnis ihrer überdurchschnittlichen Steuererträge (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b RFA 5.20). Die Basis bilden 2.8% der Summe des Ertrages einer Steuereinheit aller Kirchgemeinden im Vorjahr, vgl. Art. 6 Abs. 1 RFA 5.20.

Der Finanzausgleich ist in der Vergangenheit mehrfach kritisiert worden: Er wirke strukturerhaltend, die Gebergemeinden würden zu stark belastet (Deckelung der Beiträge, vgl. Motion Synodale Kirchgemeinde Appenzell im Jahr 2015), die Vergleichbarkeit der Steuerfüsse der Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell sei nicht mehr aktuell. Darüber hinaus ist die Funktionsweise unübersichtlich, schwierig lesbar und kaum verständlich. Besonders verwirrend ist der Umstand, dass eine Gebergemeinde gleichzeitig eine Empfänger-gemeinde sein kann.

Die nachfolgende Tabelle demonstriert anhand von vier Beispielen anschaulich die unterschiedlichen Ausprägungen des aktuellen Finanzausgleichs.

So bezahlt beispielsweise die Kirchgemeinde Walzenhausen aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft 15'659.- Franken in den Zentralfonds und bezieht aufgrund ihrer Kleinheit an Mitgliedern Grundbedarfsausgleich in der Höhe von 15'750.- Franken. Per Saldo bezahlt die Kirchgemeinde CHF 91 in den Zentralfonds.

Kirch- gemeinde	Abweichung von der durch- schnittlichen Steuerkraft	Einzahlung Zentralfonds		Bezug Zentralfonds		Nettozahlung an + / von - Kirchgemeinde
		alle Kirch- gemeinden	überdurch- schnittliche Kirch- gemeinden	Steuerkraft- ausgleich	Grundbedarf, weniger als 800 Mitglieder	
Heiden	-1.6%	-14'528		2'646		-11'882
Stein	-19.9%	-6'367		17'777	5'670	17'080
Urnäsch	-31.3%	-10'470		51'029		40'559
Walzenhausen	-16.3%	-6'591	-9'068		15'750	91

Der Kirchenrat hat auf diese Kritik reagiert und im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen neuen Finanzausgleich auszuarbeiten. Im Jahr 2018 hat der Kirchenrat der Synode den neuen Finanzausgleich vorgelegt. Die Synode hat den Vorschlag kritisiert, worauf der Kirchenrat seinen Antrag zurückgezogen hat.



Der Entwurf des Reglements sah als Berechnungsbasis die direkte Bundessteuer vor. Damit sollte die Kritik ausgeräumt werden, dass die Vergleichbarkeit der Steuerfüsse der Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell zu ungenau sei.

Die Synode hat an diesem Entwurf bemängelt, dass er zwei Faktoren zu wenig berücksichtige: Vermögen würden nur beim Kanton und bei den Gemeinden versteuert, aber nicht beim Bund, und die direkte Bundessteuer unterliege einer viel stärkeren Progression als die Kantons- und Gemeindesteuer, vgl. Bericht BSS, Volkswirtschaftliche Beratung, Seiten 3 und 4.

B. Entwurf Reglement Finanzausgleich

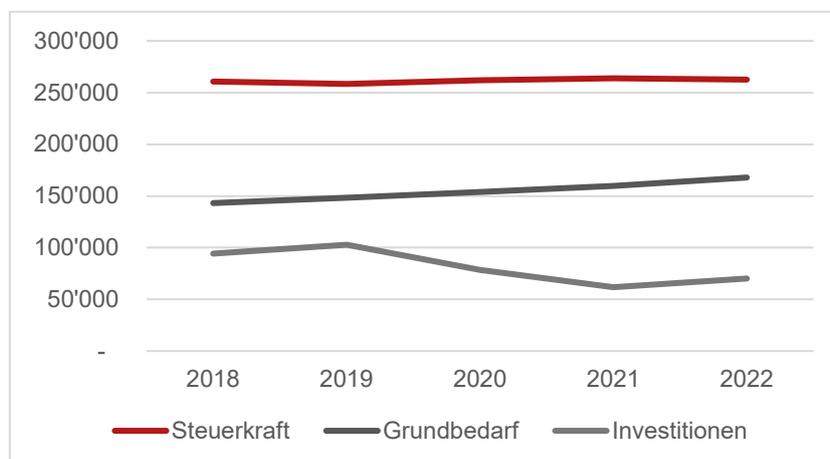
Der Entwurf dieser Vorlage verzichtet auf Anreize, die kleine und kleinste Kirchgemeinden begünstigen und strukturerhaltend wirken.

Darüber hinaus sollte ein Lastenausgleich nur Sonderlasten ausgleichen; Lasten, von denen einzelne Kirchgemeinden gegenüber den anderen im besonderen Mass betroffen sind. Das gibt es in unserer Landeskirche nicht. Weder die Arbeitsgruppe noch der Kirchenrat konnten Sonderlasten eruieren (Sonderlasten im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind beispielsweise der Schulkostenausgleich oder der Soziallastenausgleich). Sonderlasten in Form von Investitionen trägt jede Kirchgemeinde – nicht jede Kirchgemeinde im gleichen Ausmass, aber im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinden sind die Lasten vergleichbar.

Der neue Finanzausgleich ist so ausgestattet, dass eine Kirchgemeinde entweder eine Geber- oder eine Empfängergemeinde ist. Einen Ausgleichsfonds soll es nicht mehr geben. Die Mittel der Gebergemeinden fliessen im gleichen Umfang an die Empfängergemeinden.

Das Umverteilungsvolumen liegt bei rund 260'000 oder 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Die Differenz zum vorangehenden Volumen von rund 500'000 Franken erklärt sich wie folgt (Schnitt der vergangenen fünf Jahre):

- ~ CHF 261'000 Steuerkraftausgleich, gleichbleibend;
- ~ CHF 155'000 Grundbedarfsausgleich, Tendenz steigend;
- ~ CHF 82'000 Investitionsausgleich, dieser Betrag unterliegt Schwankungen.





Die 260'000 Franken entsprechen somit dem Steuerkraftausgleich des geltenden Finanzausgleichs.

Weil der neue Finanzausgleich auf den Grundbedarfsausgleich und den Investitionsausgleich verzichtet, ist die Last für die Gebergemeinden vertretbar.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe zuhanden des Kirchenrats und der Entwurf des Kirchenrats zuhanden der Synode enthält gegenüber dem Schlussbericht der BSS zwei Ergänzungen. Art. 3 Abs. 1 lit. d enthält die Einschränkung, dass nur noch Kirchgemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern Mittel aus dem Finanzausgleich beziehen können.

Art. 10 Abs. 1 formuliert für die Bezugsberechtigung eine generelle Einschränkung; die Kirchgemeinden müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen. Und Art. 10 Abs. 2 bis 4 halten fest, wie der Ausstieg als Bezugsgemeinde gestaltet ist, wenn eine Kirchgemeinde unter 500 Mitglieder fällt.

Gegenüber der Vorlage, die der Kirchenrat im November 2022 der Synode als Beilage zum Antrag über die Änderungen im Reglement Finanzausgleich vorgelegt hat, wendet der Kirchenrat bei der Festlegung der Kirchgemeinden, die unter den Härtefallausgleich fallen, nicht mehr die Veränderung in % der Ausgaben im Mittel der vergangenen drei Jahre an, sondern die Veränderung des neuen Finanzausgleichs gegenüber dem aktuellen an.

C. Vernehmlassung

Bis zum 28. April 2023 sind von 10 Vernehmlassungsteilnehmer:innen (9 Kirchgemeinden und dem Pfarrkonvent) Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat dankt den Kirchgemeinden und dem Pfarrkonvent sehr für die Eingaben.

Der Kirchenrat hat die Stellungnahmen an seinen Sitzungen vom 9. und 20. Mai, 6. Juni und 4. Juli 2023 gewürdigt. Die Zusammenstellung der Antworten auf die Fragen und die Würdigung finden Sie in der Beilage (vgl. XVIII Nr. 23.3 Vernehmlassung Reglement Finanzausgleich Würdigung Synopse).

Es sind Gedanken, Anregungen, Fragen und einzelne Änderungsanträge und Anträge zu Streichungen eingegangen. Die Fragen werden ausnahmsweise in der Synopse beantwortet. Künftig wird der Kirchenrat in der Eröffnung zur Vernehmlassung darauf hinweisen, dass Fragen vorab und generell jederzeit an den Kirchenrat oder an die Kirchenverwaltung gerichtet werden können. Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer:innen sollten vornehmlich Änderungsvorschläge, Ergänzungen oder Streichungen des Reglementtextes enthalten.

Art. 3 Abs. 1 lit. d und Art. 10

Zu den Einschränkungen für Empfängergemeinden, die der Kirchenrat im Art. 3 und 10 formuliert hat, sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende empfinden die Einschränkung «Verlust der Bezugsberechtigung mit weniger als 500 Mitglieder» als unsolidarisch und einzelne Kirchgemeinden sehen im Entwurf des Finanzausgleichs ein Druckmittel, um Kirchgemeinden zu Fusionen zu zwingen.



Währenddessen die Einschränkung selbst sowohl in der Arbeitsgruppe als auch im Kirchenrat eine Mehrheit gefunden hat, wurde die Art der Einschränkung und die erforderliche Grösse von 500 Mitglieder, um als Kirchgemeinde im Finanzausgleich geführt zu werden, rege diskutiert. Der Kirchenrat möchte zu dieser Frage ergänzend seine Überlegungen anführen und die Zahl 500 begründen.

Er sieht drei relevante Punkte, die einzeln oder kumuliert in kleineren Kirchgemeinden tendenziell häufiger auftreten als in grösseren.

1. Behördenmitglieder der Kirchgemeinde

Rund 80% der Mitglieder einer Kirchgemeinde sind stimmberechtigt und rund 75% der Mitglieder einer Kirchgemeinde können in eine Behörde gewählt werden (passives Stimmrecht). Bei einer Kirchgemeindegrosse mit 500 Mitgliedern ergibt das einen Pool möglicher Amtsträger:innen von 420 Personen. Im Jahr 2019 waren gemäss Bundesamt für Statistik im Kanton Appenzell Ausserrhoden 19,9 und im Kanton Appenzell Innerrhoden 19,6 Prozent der Bewohner:innen 65 Jahre alt oder älter. Tendenziell liegt das Alter der Behördenmitglieder bei unter 70 oder unter 75 Jahren. In der Folge fallen von möglichen Interessent:innen für eine kirchliche Behörde noch einmal ca. 15% weg. Die rund 360 Mitglieder müssen heute wenigstens 10 Sitze (5 Kirchenvorsteherschaft, 3 GPK und 2 Synode) besetzen. Trotz schwindender Relevanz der Kirche, gelingt es den Kirchgemeinden heute noch recht gut, diese Behördenmitglieder zu stellen. Das ist grossartig und der Kirchenrat sieht und würdigt das.

Dessen ungeachtet, ist es auch eine Tatsache, dass bspw. im Jahr 2023 die Kirchgemeinden Rehetobel, Wald und Reute-Oberegg Vakanzen in einer oder mehreren Behörden aufweisen. Im Jahr 2022 haben die Kirchgemeinden Gais, Grub-Eggersriet, Herisau, Rehetobel, Reute-Oberegg, Schönengrund, Wald und Heiden in einer oder mehreren Behörden Vakanzen ausgewiesen. Mit den Kirchgemeinden Gais, Grub-Eggersriet und Herisau bestanden zwar auch in grössere Kirchgemeinden Vakanzen; allerdings bestehen sie in grösseren Kirchgemeinden tendenziell nicht über einen längeren Zeitraum, sondern nur für ein bis maximal zwei Jahre. In kleinen Kirchgemeinden ist das Geflecht der Beziehungen tendenziell zwar sehr gross, aber offenbar genügt dieser Umstand nicht mehr, die Auswirkungen, die der gesellschaftliche Wandel mit sich bringt und die Grenzen, an die das Milizsystem generell stösst, auszugleichen.

2. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Art. 32 Abs. 2 des Entwurfs Reglement Kirchgemeinden bestimmt, dass eine Kirchgemeinde wenigstens 50 Pfarrstellenprozente haben muss. Der Kirchenrat ist davon überzeugt, dass die Gemeindeentwicklung nicht mehr möglich ist, wenn das Pensum der Pfarrstelle bei unter 50 Stellenprozenten liegt.

Ein Stellenpensum von bspw. 30% entspricht einem Jahrespensum von 570 Stunden. Finden in dieser Kirchgemeinde noch zweimal monatlich und an den Feiertagen Gottesdienste statt, stehen einer Pfarrerin oder einem Pfarrer dafür rund 360 Stunden zur Verfügung. Es bleiben noch 210 Stunden. Kommen noch fünf Beerdigungen und der Konfirmandenunterricht hinzu, bleiben noch 130 Stunden. Es bleibt allenfalls noch etwas Zeit für einzelne, kurze Sitzungen in der Kirchenvorsteherschaft, für administrative Arbeiten und Spitalbesuche und oder Besuche und Gottesdienste in Alters- und Pflegeheimen.



Es ist dem Kirchenrat bewusst, dass diese Skizze traditionell ist und die Bemessung individuelle Unterschiede aufweist.

Hinzu kommt, dass Pfarrer:innen in Kleinstgemeinden oft die einzigen Mitarbeitenden mit einem fixen Stellenpensum sind.

Die Erfüllung der Aufgaben und deren Finanzierbarkeit stehen im direkten Zusammenhang mit der Grösse einer Kirchgemeinde.

3. Mitglieder der Kirchgemeinde

Sowohl Kirchgemeindemitglieder als auch Gemeindemitglieder zeigen sich als sehr verantwortungsbewusst, wenn es darum geht, sich veränderten äusseren Bedingungen anzupassen. Die Mitglieder nehmen Veränderungen in Kauf, wenn sie Vertrauen in ihre Behörde haben. Vertrauen entsteht durch gute Kommunikation, durch die Pflege der Beziehungen und der Gemeinschaft, durch verantwortungsvolles Handeln und durch Professionalität.

Es ist fraglich, ob Kleinstkirchgemeinden alle diese Felder finanziell und insbesondere personell ausreichend bespielen können, mit oder ohne Finanzausgleich. Behördenmitglieder sehen sich doch hin und wieder Ereignissen gegenüber, die selten eintreten (bspw. Mutterschaftsurlaub oder Krankheit eines Mitarbeitenden, Investitionen usw.). In diesen Fällen ist ihr Aufwand gross, weil in der Regel die Routine für die Bearbeitung einmaliger Geschäfte und Ereignisse fehlt.

Die Landeskirche besteht aus 17 Kirchgemeinden und zählt per Ende 2022 21'778 Mitglieder. Die Kirchgemeinde Wald hat heute weniger als 500 Mitglieder. Setzt sich die aktuelle Entwicklung fort, fallen folgende Kirchgemeinden in den nächsten Jahren (im Mittel von drei Jahren) unter die Grenze von 500 Mitglieder: Reute-Oberegg im Jahr 2024, Hundwil im Jahr 2027, Wolfhalden im Jahr 2028, Bühler im Jahr 2029, Walzenhausen im Jahr 2030, Trogen im Jahr 2035 und Stein und Rehetobel im Jahr 2037 oder 2038.

Die Mitgliederzahl der Landeskirche wird sich im Jahr 2040 gegenüber jener im Jahr 1980 halbieren (innerhalb von 60 Jahren). Der Kirchenrat bewertet diese Entwicklung nicht. Als oberste, leitende und planende Behörde muss er die Entwicklung der Mitgliederzahlen jedoch im Blickfeld haben.



Tabelle Entwicklung Mitgliederzahlen

	1980	2000	2020	2022	2030*	2040*
Appenzell	594	1041	1404	1417	1460	1475
Appenzeller Hinterland					5766	5265
Bühler	807	676	581	550	455	336
Gais	1517	1441	1253	1204	995	736
Grub-Eggersriet	577	1147	970	885	732	541
Heiden	2236	1886	1374	1307	1081	799
Herisau	8460	7243	5122	4836		
Hundwil	768	698	551	522	432	319
Rehetobel	1161	974	750	684	565	418
Reute-Oberegg	430	717	508	500	413	306
Schönengrund	361	358	328	305		
Schwellbrunn	1044	1068	965	954		
Speicher	2268	1982	1577	1498	1238	916
Stein	791	805	730	733	606	448
Teufen	3090	2663	2204	2124	1756	1299
Trogen	1401	980	684	650	537	398
Urnäsch	1683	1515	1301	1310	1083	801
Wald	519	487	328	318	263	194
Waldstatt	1123	1043	885	879		
Walzenhausen	1376	993	587	562	465	344
Wolfhalden	1276	899	575	540	446	330
Total	31482	28616	22677	21778	18293	14925

* Diese Zahlen beruhen auf der Mitgliederentwicklung der vergangenen Jahre; sie können Änderungen erfahren.

D. Ergebnis

Zweck und Grundlegendes

Ein Finanzausgleich soll den Zweck verfolgen, die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der einzelnen Kirchgemeinden zu vermindern. Ein Finanzausgleich verfolgt jedoch nicht das Ziel, vollständige finanzielle und strukturelle Gleichheit unter den Kirchgemeinden herzustellen.

Wie einleitend erwähnt, haben sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Kirchenrat beschlossen, der Synode einen Finanzausgleich vorzulegen, der nicht mehr strukturerhaltend wirken soll.

Ziel des neuen Finanzausgleichs ist wiederum die finanzielle Solidarität zwischen den Kirchgemeinden; finanzkräftige Kirchgemeinden unterstützen finanzschwache Kirchgemeinden finanziell.



Aus den ergänzenden Ausführungen zu den Einschränkungen der Empfängergemeinden geht hervor, dass der Kirchenrat die Vorschläge nicht aufgenommen hat, diese Bestimmung zu streichen. Die Diskussion und gegebenenfalls alternative Vorschläge zum Umgang mit Kleinstkirchengemeinden im Finanzausgleich unter Berücksichtigung aller Aspekte (Kirchgemeindemitglieder, Behördenmitglieder und Angestellte) interessieren ihn aber sehr.

Der Kirchenrat als oberste, leitende und planende Behörde nimmt seine Verantwortung wahr und zeigt die strukturellen und gesellschaftlichen Veränderungen auf und richtet seinen Blick insbesondere in die Zukunft.

Er möchte vermeiden, handlungsunfähige Kirchgemeinden in einer Fusion zu begleiten. Auf diese Gefahr hat er in der Verfassungsdiskussion bereits hingewiesen.

Er vertraut darauf, dass Kirchenvorsteherschaften von kleinen und grossen Kirchgemeinden ihre Aufgaben als oberste, leitende und planende Behörde wahrnehmen und miteinander Lösungswege finden.

Diverse Anregungen hat der Kirchenrat teilweise aufgenommen. Er formuliert neu das Umverteilungsvolumen im Art. 8 Abs. 1 mit einem Prozentsatz und einer Zahl. Die Nennung des Verteilvolumens von 260'000 Franken ist wichtig, weil dieser Betrag nicht zufällig zustande gekommen ist und künftig als Orientierungsgrösse dienen soll.

Neu nimmt er im Abs. 2 die Bestimmung auf, dass das Umverteilungsvolumen automatisch sinkt, wenn Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich ausscheiden.

Art. 10 Abs. 2 enthält ebenfalls eine Neuerung. Kirchgemeinden erhalten nach Ausscheiden aus dem Finanzausgleich für drei weitere Jahre 100% der Mittel und für zusätzliche drei Jahre 50% der Mittel. Die Bezugsberechtigung entfällt somit erst im siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses.

Tabellarische Darstellung des Art. 10 Abs. 2

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Kirchgemeinde x	Ereignis tritt ein	100%	100%	100%	50%	50%	50%	0

Härtefallausgleich Art. 16

Härtefallausgleich erhalten jene Kirchgemeinden, deren jährlicher Verlust mit dem neuen Reglement im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre mehr als 20% beträgt. Wegen des ausserordentlich hohen Steuerertrags der Kirchgemeinde Bühler im Jahr 2022 erhält die Kirchgemeinde Bühler im Jahr 2023 kaum mehr Ausgleichszahlungen. Somit verliert sie im Mittel der vergangenen drei Jahre mehr als 20% ihrer Mittel aus dem Finanzausgleich.

Gegenüber den Berechnungen mit den Zahlen der Jahre 2018-2020 sind somit die Kirchgemeinde Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden von der Härtefallregelung betroffen.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Kirchgemeinden, die vom Härtefallausgleich profitieren, sollen neu über vier Jahre (anstatt drei) vom Härtefallausgleich profitieren – im ersten Jahr erhalten sie 80, im zweiten 60, im dritten 40 und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.

Der Zentralfonds soll in den Härtefallfonds umgewandelt werden. Der Zentralfonds hat per Ende 2023 einen Bestand von 138'869 Franken.

Für die Härtefallregelung werden 181'160 benötigt. Die Differenz von 42'291 Franken soll dem Erwachsenenbildungsfonds entnommen werden.

E. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilagen:

- 23.2 Entwurf Reglement Finanzausgleich
- 23.3 Vernehmlassung Würdigung Reglement Finanzausgleich Synopse
- 23.4 Schlussbericht BSS

Reglement Finanzausgleich

vom ...

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

gestützt auf Art. 44 Abs. 1 der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bestimmt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Durch den Finanzausgleich wird die Solidarität unter den Kirchgemeinden in finanzieller Hinsicht gelebt.

² Der Finanzausgleich wird durch die Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft finanziert.

³ Die Kirchgemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten die Mittel aus dem Finanzausgleich.

⁴ Die Durchführung des Finanzausgleichs obliegt der Landeskirche.

Art. 3 Ziele

¹ Der Finanzausgleich

- a) unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben;
- b) vermindert die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Kirchgemeinden, die diese nicht beeinflussen können;
- c) fördert die wirtschaftliche Verwendung der den Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel;

- d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.

Art. 4 Zweckfreiheit der Beiträge

¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 5 Steuerkraft

¹ Die Steuerkraft basiert auf der einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist die Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre.

² Die Steuerkraft der Kirchgemeinde wird in Franken pro Mitglied bestimmt.

³ Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl Mitglieder.

⁴ Das Mittel der Steuerkraft aller Kirchgemeinden entspricht der Summe des gesamten Steuerertrags gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl der Mitglieder aller Kirchgemeinden.

Art. 6 Berechnungsgrundlagen

¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist das Mittel der Steuererträge und der Mitgliederzahlen der drei Vorjahre.

Art. 7 Kirchgemeinde Appenzell

¹ Die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen der Kirchgemeinde Appenzell und den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.

² Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen im Reglement Finanzen.

II. Steuerkraftausgleich

Art. 8 Umverteilungsvolumen

¹ Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Bei Inkrafttreten des Reglements entspricht dies rund 260'000 Franken.

² Scheiden in einem Jahr eine oder mehrere Kirchgemeinden als Empfängergemeinde aus, sinkt das Umverteilungsvolumen um die Summe, die im

Mittel der vergangenen drei Jahre vor Eintreten des Ereignisses an diese Kirchgemeinden ausbezahlt wurde.

³ Eine Änderung des Umverteilungsvolumens kann auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss festgelegt werden.

Art. 9 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich

¹ Die über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde pro Mitglied ergibt sich aus deren Steuerkraft abzüglich der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

² Die absolute über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde ergibt sich aus der über- oder unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde.

Art. 10 Einschränkungen

¹ Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten nur jene Kirchgemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen.

² Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.

³ Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.

⁴ Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.

III. Vollzugsbestimmungen

Art. 11 Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.

² Er unterbreitet den Finanzausgleich des laufenden Jahres der Synode zur Genehmigung.

³ Er erstattet der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.

⁴ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.

⁵ Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt der Kirchenrat Antrag auf Festlegung des Umverteilungsvolumens für die nächsten vier Jahre.

Art. 12 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März ein.

² Die Kirchgemeinden liefern der Landeskirche ihre Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres bis Ende März des laufenden Jahres.

Art. 13 Aus- und Einzahlungsverfahren

¹ Die geschuldeten Beträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

² Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden durch die Landeskirche erfolgt per 31. Juli des laufenden Jahres.

Art. 14 Zahlengrundlagen und Datenquellen

¹ Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden angewendet.¹

² Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Kirchgemeinde Appenzell werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden angewendet.²

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Übergangsbestimmungen sehen einen Härtefallausgleich vor.

² Der gemäss Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 bestehende Zentralfonds wird mit dem Ausserkrafttreten des Reglements in den Härtefallfonds umgewandelt und zur Finanzierung des Härtefallausgleichs gemäss Art. 16 verwendet.

¹ Vgl. Art. 42 Abs. 1 Kirchenverfassung und Art. 9 Abs. 1 Reglement Finanzen vom 1.1.2024

² Vgl. Art. 9 Abs. 4 Reglement Finanzen vom 1.1.2024

Art. 16 Härtefallausgleich

¹ Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.

Art. 17 Berechnungsbasis Härtefallausgleich

¹ Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss Reglement Finanzausgleich vom 1.1.2024.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.³

² Das Reglement Finanzausgleich tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 aufgehoben.

³ Vgl. Art. 24 Abs. 4 Kirchenverfassung

Reglement Finanzausgleich

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakone, Sozialdiakoninnen

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung kursiv
Allgemeines		
	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Finanzausgleich» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Finanzausgleich, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft befürwortet den Grundsatz, dass der neue Finanzausgleich ein Instrument lediglich zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Kirchgemeinden ist und nicht mehr strukturerhaltend wirken soll. Sie ist jedoch der Meinung, dass die Übergangsfristen bis zur Erreichung dieses Ziels lang genug sein sollten.</p> <p>Die Kivo ist sich bewusst, dass das neue Reglement Finanzausgleich als Instrument zum Zwang zum Kirchgemeindegemeinschaftszusammenschluss interpretiert werden kann. Die auf den 1. Januar 2023 aus der Fusion der vier Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt entstandene Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist froh, dass sie ihre Fusion ohne Druck von oben unter Dach und Fach bringen konnte. Deshalb hält sich die Kivo der neuen, grossen Kirchgemeinde zurück, den anderen Kirchgemeinden Ratschläge erteilen zu wollen. Sie ist jedoch überzeugt, dass eine Fusion nur gelingen kann, wenn sie in einem drei- bis fünfjährigen Prozess reifen kann.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Anmerkungen zu den Stellungnahmen der Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Bühler, Gais, Teufen, Walzenhausen und Wolfhalden und dem Pfarrkonvent.</i></p> <p>Der Kirchenrat dankt den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern für die Stellungnahmen und er begrüsst es, dass die Stellungnahmen der Kirchgemeinden und des Pfarrkonvents Punkte aufnehmen, die zwingend politisch diskutiert werden müssen.</p> <p>Der Kirchenrat freut sich auf die Diskussion an der Synode. Er verzichtet innerhalb der Würdigung darauf, auf die einzelnen Anmerkungen im allgemeinen Teil zu reagieren. Auf die technischen Inhalte geht er ein und Verständnisfragen beantwortet er.</p>

	<p>Kirchenvorsteherschaft Bühler</p> <p>Zu beachten: Aussergewöhnlich ist, dass viele Kirchgemeinden trotz Mitgliederschwund (noch) steigende Steuereinnahmen ausweisen. Dies ist auf die kalte Progression und/oder höhere Einkommen und Vermögen zurückzuführen. Es ist sicherlich empfehlenswert, diese Entwicklung im Auge zu behalten und sich nicht in trügerischer Sicherheit zu wähen: Normalerweise sinken die Steuereinnahmen bei Mitgliederschwund. Nachdem wie in den Jahren zuvor starke Mindereinnahmen hatten, ist es nun wieder extrem höher.</p> <p>Erläuternder Bericht</p> <p>Lebendiges Leben in einer Kirchgemeinde bedingt eine gewisse Grösse – bedingt, siehe Freikirchen, welche sich in geringerer Grösse finanzieren- aber mit mehr eigenaktivität, den anderen Punkten stimme ich zu;</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kirchgemeinden steht eine sehr kleine Anzahl an möglichen Personen zur Verfügung, die ein Amt ausführen wollen (Mitglieder Kirchenvorsteherschaft und GPK, Synodale); - der Pool an Menschen, die sich freiwillig engagieren, ist klein; - Kirchgemeinde ist keine attraktive Arbeitgeberin (kleine Pensen); - für die Mitarbeitenden ist eher keine Arbeit im Team möglich; - der Kirchenvorsteherschaft und den Mitarbeitenden stehen tendenziell keine oder eine gering dotierte Verwaltung zur Seite. <p>Er verzichtet auf Anreize, die kleine und kleinste Kirchgemeinden begünstigen und strukturerhaltend wirken. Finde ich richtig. Nicht um jeden Preis erhalten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
	<p>Kirchenvorsteherschaft Gais</p> <p>Die Kirchgemeinde Gais begrüsst die neue, vereinfachte und transparente Lösung für den Finanzausgleich grundsätzlich. Um die Situation für die Kirchgemeinden, die unter die 500er-Grenze fallen, etwas zu mildern, würden wir die Möglichkeit einer professionell begleiteten und aus den allgemeinen Mitteln finanzierte Lösungsfindung für die Zukunftsgestaltung der entsprechenden Gemeinde begrüssen (Kostendach festlegen).</p>	<p>Der Projektfonds der Landeskirche steht für die Finanzierung von professionellen Berater:innen zur Verfügung. Der Kirchenrat ist nicht die richtige Instanz, um die Kirchgemeinden in Fusionsprozessen zu beraten. Er sorgt aber dafür, dass den Kirchgemeinden günstige Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Die Kirchenverwaltung unterstützt die Kirchgemeinden gerne in rechtlichen Fragen.</p>

	<p>Pfarrkonvent</p> <p>1.) Die neue Regelung des Finanzausgleichs ist zu begrüßen, insofern sie die Handhabung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden wesentlich vereinfacht.</p> <p>2.) Zugleich muss festgestellt werden, dass mit Hilfe dieses Reglementes strukturelle Veränderungen in der ref. Kirchenlandschaft beider Appenzell eingeleitet werden sollen, die die Überlebensfähigkeit und Lebendigkeit einer Kirchgemeinde unter rein numerischen Gesichtspunkten definieren.</p> <p>Dabei wird übersehen, dass ein lebendiges Kirchgemeindegleben nicht alleine von den Mitgliedszahlen abhängig ist. So haben grössere Kirchgemeinden ebenfalls Mühe Behördenmitglieder zu finden. In kleinen Kirchgemeinden findet die Zusammenarbeit statt im Team mit Freiwilligen statt, die Wege sind kurz, man kennt sich untereinander und kann so auch besser potentielle Freiwillige anfragen. Auch in grösseren Kirchgemeinden hat man zunehmend Schwierigkeiten, über die Kerngemeinde hinaus neue Freiwillige zu finden.</p> <p>3.) Eine Studie der church of england https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence. geht der Frage nach, welchen Einfluss die Grösse einer Gemeinde für die Unterstützung durch die Gemeindeglieder hat. Vgl. z.Bsp. ebda S. 31.</p> <p>4.) Wenn man Kirchgemeinden, die weniger als 500 Mitglieder haben, nicht mehr via Finanzausgleich unterstützten möchte, muss ihnen explizit freigestellt werden, zukünftig andere Formen der Finanzierung zu wählen, falls sie nicht fusionieren wollen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
	<p>Kirchenvorsteherchaft Stein</p> <p>Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).</p> <p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherchaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

	<p>einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p>Kirchenvorsteherchaft Teufen</p> <p>Für die Teufener Kirchgemeinde ist das Reglement Finanzausgleich sehr gut verfasst.</p> <p>Für uns ist die Obergrenze des Umverteilungsvermögens nun für 4 Jahre festgelegt und der Wirksamkeitsbericht, der von der Landeskirche alle 4 Jahre aufgestellt werden muss, hilft, die Zahlen im Griff zu behalten.</p> <p>Uns ist bewusst, dass mit diesem Reglement die kleineren Kirchgemeinden zum Handeln aufgefordert werden.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
	<p>Kirchenvorsteherchaft Walzenhausen</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für die Berechnung die letzten 3 Jahre, also 2021 bis 2023, gelten.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
	<p>Kirchenvorsteherchaft Wolfhalden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Finanzausgleich soll unserer Meinung nach in allen Kirchgemeinden zum Tragen kommen und dem Leitbild «Die Gemeinden sind untereinander solidarisch» entsprechen. - Ein Finanzausgleich soll keine Anreize schaffen für Entwicklungsziele, welche nicht transparent kommuniziert werden, wie z.B. der Zusammenschluss von Kirchgemeinden. - Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die Grösse einer Kirchgemeinde für das lebendige Leben in einer Kirchgemeinde ein bedeutender Faktor ist. Wir sind der Auffassung, dass die Grösse allein kein entscheidender Faktor ist. Zwei oder mehrere Kirchgemeinden können ihren Wirkungskreis auch durch andere Formen der Zusammenarbeit erweitern. Ein Zusammenschluss unter Kirchgemeinden soll möglich sein, aber nicht durch finanzielle Anreize gefördert werden. Die Kirchgemeinden sollen, auch wenn sie sich für andere Formen der Zusammenarbeit entschieden haben, und dennoch kleine oder mittelgrosse Kirchgemeinden bleiben möchten, nicht aus dem Finanzausgleich ausgeschlossen werden können. Kleine und mittelgrosse 	<i>Kenntnisnahme.</i>

	<p>Kirchgemeinden werden in diesem Fall allein durch ihre Grösse bestraft. Ist Bestrafung das Wundermittel, welches kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden in ihrer Arbeitsweise und Kreativität beflügeln soll? Wie möchten wir unsere Landeskirche gestalten? Mit positiven Anreizen, welche unser gegenseitiges Tragen und Unterstützen fördern oder mit destruktiven Mitteln wie z.B. dem der Bestrafung?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich ausgeschlossen werden, sollten wir uns überlegen, ob wir nicht für alle Kirchgemeinden denselben Massstab für ein Ausscheiden festlegen wollen, z.B. mittels eines Prozentsatzes. (Beispiel: Wenn Kirchgemeinden in den kommenden drei Jahren mehr als 10% ihrer Mitglieder verlieren, entfällt die Bezugsberechtigung.) So werden alle Kirchgemeinden in die Verantwortung gezogen, das Kirchliche Leben so umzugestalten, dass einem Mitgliederschwund entgegengewirkt wird. - In jedem Fall soll die Mitgliederzahl, welche für das Ausscheiden aus dem Finanzausgleich verantwortlich ist, gesenkt werden, z. B. auf 350 oder 400 Mitglieder. Wenn kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich ausscheiden und nur noch mittelgrosse bis grosse Kirchgemeinden am Finanzausgleich beteiligt sind, dient der Finanzausgleich unserer Meinung nach nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck und es kann somit genauso gut auf diesen verzichtet werden. - Zum Nachdenken: Aber auch das sage ich euch: wenn zwei von euch hier auf der Erde meinen Vater im Himmel etwas bitten wollen und sich darin einig sind, dann wird es ihnen gegeben. Denn wo zwei oder drei in meinem Namen zusammenkommen, bin ich in ihrer Mitte. Matthäus 18: 19-20 	
<p>Einzelne Bestimmungen</p>		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement bestimmt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.</p>		

<p>Art. 2 Grundsatz ¹ Durch den Finanzausgleich wird die Solidarität unter den Kirchgemeinden in finanzieller Hinsicht gelebt.</p>	<p>Hundwil Die Solidarität wird verkleinert.</p> <p>Trogen Wir empfinden die Solidarität angesichts von Punkt 10.2 nicht als gelebt.</p> <p>Pfarrkonvent Es ist anzuerkennen, dass finanzstärkere KG via Finanzausgleich die finanzschwächeren KG mittragen. Dies wird auch in Zukunft notwendig sein. Zu bedauern ist allerdings, dass die Solidarität bei Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitgliedern aufhört, sofern Art 10.2-4 - wie vorgeschlagen - erhalten bleiben.</p>	<p><i>Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Kirchgemeinden Hundwil, Trogen und des Pfarrkonvents und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).</i></p>
<p>² Der Finanzausgleich wird durch die Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft finanziert.</p>	<p>Trogen Grosse Kirchgemeinden werden sehr gestärkt. Für sie ist es wie eine Sparaktion.</p>	<p>Die Berechnungen zeigen, dass der aktuelle Finanzausgleich die beiden grössten Gebergemeinden nicht entlastet.</p>
<p>³ Die Kirchgemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten die Mittel aus dem Finanzausgleich.</p>	<p>Trogen Die kleineren Kirchgemeinden werden um einiges geschwächt und die Einschränkungen müssen noch mehr ausgeweitet werden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>⁴ Die Durchführung des Finanzausgleichs obliegt der Landeskirche.</p>	<p>Wolfhalden Wer ist die Landeskirche?</p>	<p>Art. 24 Abs. 5 lit. c KV überträgt der Synode die Zuständigkeit, über den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden zu befinden. Und Art. 33 Abs. 1 KV besagt, dass der Kirchenrat der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen unterbreitet. Das bedeutet, dass der Kirchenrat den Finanzausgleich berechnet, diesen der Synode vorlegt und die Synode letztlich darüber befindet.</p>
<p>Art. 3 Ziele ¹ Der Finanzausgleich a) unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben;</p>	<p>Stein Lit. a: Was wird als notwendig erachtet?</p>	<p>Die Aufgaben, die eine Kirchgemeinde heute erfüllen muss, sind in Reglementen festgehalten (vornehmlich in der Kirchenordnung und im Reglement kirchlicher Unterricht). Künftig werden die Aufgaben der Kirchgemeinden im Reglement kirchliches Leben und in weiteren Reglementen Niederschlag finden. Die Synode ist das rechtsetzende Organ der Reglemente.</p>

	<p>Walzenhausen Lit a: unterstützt Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft</p>	<p>Der Art. 3 formuliert die Ziele, die der Finanzausgleich verfolgt. Der Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft Walzenhausen ist kein Ziel. Er macht eine Aussage darüber, wie das Ziel erreicht werden kann (vgl. Art. 9 Entwurf Reglement Finanzausgleich, ausführende Bestimmung).</p>
<p>b) vermindert die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Kirchgemeinden, die diese nicht beeinflussen können;</p>	<p>Stein Lit. b: Beeinflussbarkeit -was ist das genau? Mitgliederschwund? Räumliche Situation?</p>	<p>Eine Einwohnergemeinde kann attraktive Grundlagen schaffen (Schule, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Bauland, Ansiedlung von Betrieben (Industrie und kleine und mittlere Unternehmen), Wohnungsangebot etc.), um mögliche Neuzuzüger zu gewinnen. Eine Kirchgemeinde hat diese Möglichkeiten nicht.</p>
<p>c) fördert die wirtschaftliche Verwendung der den Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel;</p>	<p>Stein Lit c: was ist mit diesem Satz gemeint? (Lohnzahlung?)</p> <p>Teufen Lit c: dies ist ein wichtiger Punkt!</p> <p>Walzenhausen Lit. c: wirtschaftlich evtl. durch haushälterisch ersetzen... welche Finanzmittel? Die aus dem Finanzausgleich?</p>	<p>Einer Kirchgemeinde sollen Mittel zur Verfügung stehen, die sie wirtschaftlich einsetzen kann.</p> <p>Art. 40 Abs. 1 KV verwendet den Begriff «wirtschaftlich». Die Bezeichnung «wirtschaftlich» hat nicht die einseitige Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet darauf, an dieser Stelle einen neuen Begriff einzusetzen.</i></p>
<p>d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Lit. d: Die Grenze von 500 Mitgliedern erachtet die Kivo als richtig gesetzt. Hat eine Kirchgemeinde weniger als 500 Mitglieder, so ist sie kaum mehr handlungsfähig.</p> <p>Hundwil Lit. d: ist zu streichen. Erklärungen siehe Art. 10.</p> <p>Pfarrkonvent Lit. d: ist zu streichen (siehe Kommentar zu Art. 2 und zu Art. 10) und zu ersetzen durch: Gewährt die</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen im Bericht und Antrag des Kirchenrats zur Festlegung der Grenze bei 500.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat geht nicht auf das Anliegen der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents zur Streichung des Artikels ein. Er verweist an dieser Stelle auf Änderungen im Art. 10 zugunsten der Kirchgemeinden.</i></p>

Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder.

Stein

Lit. d: unter 500 muss fusioniert werden oder kann die Leistung einer KG selbständig strukturell auf ein finanzierbares Niveau gesenkt werden? (Pfarrpensum 30%) Sind hier Varianten angedacht oder bringt der neue Finanzausgleich den Fusionierungszwang? Es erscheint uns nicht unerheblich, dass die Ebene Finanzen und Finanzierung und die Ebene Gemeindeentwicklung, -betreuung nicht einfach getrennt wird. Ansprechpersonen in den jeweils «zu kleinen» Gemeinden sollten vorhanden bleiben. Die Eingliederung in eine regionale Umgebung fördert die Distanzierung der Kirchbürger von der Kirchgemeinde. eine lebendige Ortsgemeinde, wo Freiwillige und Ehrenamtliche tätig sind benötigt eine entsprechende Betreuung. Gibt es in diesem Bereich bereits Erkenntnisse aus der Kirchgemeinde Hinterland? Wir können uns vorstellen, dass es hier Widerstand geben kann (bspw. Zahl Gemeindeglieder auf 400 reduzieren). Deshalb braucht es aus unserer Sicht neben der Regelung der Finanzflüsse ein klares Konzept der Gemeindeentwicklung für betroffene Gemeinden.

Walzenhausen

Lit. d: Nicht gewähren, aber unterstützt die Handlungsfähigkeit.

Wolfhalden

Lit. d: Sollen kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden zu Zusammenschlüssen gezwungen werden? Es existieren andere Formen der Zusammenarbeit, die ein lebendiges Leben in Kirchgemeinden ermöglichen und diese werden bereits auch praktiziert. Der Kirchenrat stellt selbst fest, dass sich die drei mittelgrossen Kirchgemeinden Bühler, Wolfhalden und Walzenhausen, welche in kommender Zeit unter 500 Mitglieder fallen werden, keiner überdurchschnittlichen Anzahl an Austritten gegenübersehen. Es darf also nicht sein, dass die Gestaltung des kirchlichen Lebens in diesen Kirchgemeinden ein Indikator für die getätigten Austritte ist und eine Kirchgemeinde aufgrund ihrer Grösse automatisch als Kirchgemeinde ohne lebendiges Leben

Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).

Es ist das Ziel, dass die Handlungsfähigkeit gewährt werden kann, nicht nur unterstützt.

Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).

	angesehen wird. Auch Rita Famos, Präsidentin der EKS, äusserte sich anfangs März 2023 in Teufen begeistert über die lokale Verankerung der Appenzeller Kirchgemeinden. Sie sehe in der Kleinräumigkeit eine grosse Chance, nahe bei den Menschen zu sein.	
Art. 4 Zweckfreiheit der Beiträge ¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.	Bühler Keine Zweckbindung – die Empfänger können tun, was sie wollen? Gibt das nicht Unmut? Was ist das Minimum, was eine kleine Kirchgemeinde anbieten kann? Wir können also damit tun, was wir wollen. Nur einen Pfarrer anstellen, der alles macht – einfach im Rahmen des Gesetzes.	Eine Zweckbindung an sich gibt es auch heute nicht, wenn man davon absieht, dass eine Kirchgemeinde ihre in den Erlassen festgelegten Aufgaben erfüllen muss. Die Mittel aus dem Finanzausgleich sind nicht derart hoch, als dass diese Mittel für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden könnten, der ausserhalb des Auftrags einer Kirchgemeinde liegt. Mit «einen Pfarrer anstellen» ist noch nicht alles getan. Eine Kirchgemeinde hat doch noch sehr viel mehr Aufgaben wie bspw. Religionsunterricht, Entwicklung der Gemeinde etc.
Art. 5 Steuerkraft ¹ Die Steuerkraft basiert auf der einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist die Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre.		
² Die Steuerkraft der Kirchgemeinde wird in Franken pro Mitglied bestimmt.	Walzenhausen In Schweizer Franken bzw. CHF ☺	<i>Kenntnisnahme.</i>
³ Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl Mitglieder.		
⁴ Das Mittel der Steuerkraft aller Kirchgemeinden entspricht der Summe des gesamten Steuerertrags gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl der Mitglieder aller Kirchgemeinden.		
Art. 6 Berechnungsgrundlagen ¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist das Mittel der Steuererträge und der Mitgliederzahlen der drei Vorjahre.	Stein Eine steuer- und mitgliederschwache Gemeinde verliert ihre relative Selbständigkeit. Sind Möglichkeiten der Nichtmehrnutzung der Kirchengebäude in der jeweiligen Gemeinde angedacht? (Das bringt ja eine gewisse Kostensenkung)	Ein Finanzausgleich gleicht die Steuerkraft aus. Er ist nicht dazu da, eine Gleichstellung aller Kirchgemeinden bezüglich Strukturen und Mitglieder zu gewähren oder herzustellen.

	<p>Walzenhausen Warum 3 Jahre? Aber ist i.O.</p>	<p>Ein Konstrukt, dass allen Kirchgemeinden bedingungslose Selbstständigkeit gewährt, müsste entwickelt werden. Die Kirchen sind im Eigentum der Einwohnergemeinden. Der Kirchenrat hat keine Kenntnis davon, ob es Kirchgemeinden gibt, die sich überlegen, auf die Nutzung der Kirchengebäude zu verzichten.</p> <p>Die Anwendung eines Mittels von 3 Jahren kann grosse Schwankungen verhindern oder vermindern.</p>
<p>Art. 7 Kirchgemeinde Appenzell ¹ Die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen der Kirchgemeinde Appenzell und den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.</p>		
<p>² Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen im Reglement Finanzen.</p>	<p>Walzenhausen i.O., aber periodisch noch genau festlegen!</p> <p>Pfarrkonvent "Vergleichbarkeit" verlangt nach klaren Parametern, die als Grundlage des Vergleichs dienen. Fehlen diese, kann es zu willkürlichen Entscheidungen kommen, die das Vertrauen in die Regelung schwächen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Die Kirchgemeinde Walzenhausen kann ihr Anliegen mittels eines Abänderungsantrags einbringen.</p> <p>Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben unterschiedliche Steuersysteme. Der Kanton Appenzell Innerrhoden rechnet mit Steuerprozenten und der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit Steuereinheiten.</p> <p>Die Vergleichbarkeit kann nicht mittels einer Formel oder klaren Parametern hergestellt werden. Die beiden Steuersysteme müssen in akribischer Kleinstarbeit verglichen und quantifiziert werden. Die Vergleichbarkeit wird nicht vom Kirchenrat, sondern von den Steuerverwaltungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden geprüft.</p>
<p>II. Steuerkraftausgleich Art. 8 Umverteilungsvolumen ⁴ Das Umverteilungsvolumen liegt zwischen 240'000 und 280'000 Franken.</p>	<p>Bühler Im aktuellen Finanzausgleich werden jährlich rund 378'484 umverteilt (Durchschnitt 2018- 2020). Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass das aktuelle Volumen zu hoch ist und</p>	<p>Sollte die Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde Bühler in den nächsten Jahren unter 500 fallen (im Mittel der vergangenen drei Jahre), tritt die Bestimmung in Kraft.</p>

<p>² Das Umverteilungsvolumen und daraus abgeleitet der Umverteilungsprozentsatz werden von der Synode auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss für vier Jahre festgelegt.</p>	<p>empfiehlt ein neues Umverteilungsvolumen von 260'000 Franken. Dies unter anderem mit der Begründung, dass aktuell die Gebergemeinden zu stark belastet würden und zudem künftig die Investitionsbeiträge entfallen würden. Die 260'000 Franken entsprechen einer Abschöpfung von 13.3% der überdurchschnittlichen Steuerkraft. Die Arbeitsgruppe möchte, dass Kirchgemeinden, denen durch die Einführung des neuen Finanzausgleichs finanzielle Einbussen entstehen, die finanzielle Verschlechterung mittels eines Härtefallausgleichs während 3 Jahren abgefedert werden: Im ersten Jahr des Übergangs würden 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der finanziellen Verschlechterung bezuschusst. Was heisst das nun für Bühler, ab wann ist das gültig? Wie fix ist das Umverteilungsvolumen von CHF 260000?</p> <p>Hundwil Hier zeigt sich die Schwächung der Solidarität.</p> <p>Pfarrkonvent Abs. 1 Woraus ergibt sich dieser Wert? In dieser willkürlichen Verringerung des Umverteilungsvermögens wird die Schwächung der Solidarität bereits sichtbar.</p> <p>Pfarrkonvent Abs. 2 Damit kleinere Gemeinden nicht strukturell benachteiligt werden, sollte das Umverteilungsvolumen jährlich auf der Basis der Vorjahreszahlen festgelegt werden. Für ärmere Kirchgemeinden ergeben sich sonst zusätzliche Hürden. Ein, maximal zwei schwierige Jahr können überbrückt werden. Danach könnte es die Existenz bedrohen.</p> <p>Teufen Für Teufen ist die Höhe des Umverteilungsvermögens sehr wichtig und es ist richtig, dass es für 4 Jahre festgelegt wird. Achtung: sie sollte nach 4 Jahren nicht jeweils erhöht werden.</p> <p>Trogen Abs. 1 Konkrete Zahlen als Umverteilungsvermögen, finden wir</p>	<p>Das Umverteilungsvolumen ist nicht fix. Es wird von der Synode festgelegt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Vgl. Bericht der Firma BSS oder Zusammenfassung der Stellungnahme der Kirchgemeinde Bühler. Der Wert wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern er ergibt sich aus dem bisherigen Verteilvolumen abzüglich des Grundbedarfsausgleichs (pro fehlendes Mitglied unter 800 CHF 70.-) und abzüglich des Investitionsausgleichs.</p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p>
--	---	--

	<p>nicht gut. Wir schlagen vor, dass das Umverteilungsvolumen in % angegeben werden soll, mit Minimum von 14 %.</p> <p>Trogen Abs. 2 Wir meinen, um den rasch ändernden Strukturen jeder Kirchgemeinde Rechnung zu tragen. Sollte der Umverteilungsprozentsatz alle 2 Jahre angepasst werden.</p> <p>Walzenhausen i.O. > nehmen aber an gibt einen Rahmen dafür... wie beim Umverteilungsvolumen.</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Art. 8 Umverteilungsvolumen NEU ¹ Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Bei Inkrafttreten des Reglements entspricht dies rund 260'000 Franken.</p>		<p><i>Der Kirchenrat nimmt teilweise die Anregung der Kirchgemeinde Trogen auf (vgl. mittlere Spalte oben). Es ist dem Kirchenrat aber ein Anliegen, dass das Umverteilungsvolumen in Franken genannt und als Ausgangslage klar definiert ist. 260'000 ist keine zufällige Zahl, sondern die Zahl ergibt sich aus dem bisherigen Volumen der Auszahlungen an die Empfängergemeinden abzüglich der Investitionsbeiträge und abzüglich des Grundbedarfsausgleichs. Die Zahl soll als Referenz für die Ausgangslage bei Inkrafttreten des Reglements genannt werden.</i></p>
<p>² Scheiden in einem Jahr eine oder mehrere Kirchgemeinden als Empfängergemeinde aus, sinkt das Umverteilungsvolumen um die Summe, die im Mittel der vergangenen drei Jahre vor Eintreten des Ereignisses an diese Kirchgemeinden ausbezahlt wurde.</p>		<p><i>Abs. 2 verknüpft neu die Senkung des Umverteilungsvolumens an das Ausscheiden einer oder mehrerer Kirchgemeinde:n als Empfängergemeinde.</i></p>
<p>³ Eine Änderung des Umverteilungsvolumens kann auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss festgelegt werden.</p>		<p><i>Art. 11 Abs. 3 verpflichtet den Kirchenrat, der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zu unterbreiten. Sollte der Kirchenrat bei seiner Beurteilung zur Wirksamkeit des Finanzausgleichs zum Schluss kommen, dass das Umwandlungsvolumen gesenkt oder angehoben werden muss, soll dieser Beschluss der Synode nicht dem fakultativen Referendum unterstehen.</i></p>
<p>Art. 9 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich ¹ Die über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde pro Mitglied ergibt sich aus deren Steuerkraft</p>		

abzüglich der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.		
² Die absolute über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde ergibt sich aus der über- oder unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde.		
Art. 10 Einschränkungen ¹ Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten nur jene Kirchgemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen.		
² Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.	<p>Appenzeller Hinterland Hier ist nicht klar, wieviel Mittel die Kirchgemeinde in den drei weiteren Jahren erhält. Den vollen Betrag, oder jedes Jahr weniger.</p> <p>Gais Wie wäre das Vorgehen bei längerdauernden allfälligen Schwankungen um die 500er-Grenze?</p> <p>Hundwil Ist zu streichen. Die Einschätzung des Kirchenrats bezüglich des Zusammenhangs Grösse und Lebendigkeit und Lebensfähigkeit einer Gemeinde ist nicht zutreffend (vergleiche Unterlagen des Kirchenrats zur Synode vom 21. Nov. 2022, Bericht XVIII Nr.9, vom 28.10.2022, Seite 3 und 5). Unser Pfarrer verweist darauf, dass es keine soziologischen Untersuchungen gibt, die diese Annahme des Kirchenrats bestätigen. Eine Studie der Anglikanischen Kirche von England lässt vermuten, dass es sich umgekehrt verhalten könnte (https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence). Wir in Hundwil sehen uns jedenfalls als eine lebendige, motivierte, charaktervolle Kirchgemeinde mit vielen engagierten Mitgliedern und sind traurig über die Annahme des Kirchenrates.</p>	<p>Diese Kirchgemeinden werden im Finanzausgleich weitergeführt und erhalten nach Eintreten des Ereignisses während drei Jahren 100% ihres Guthabens. In den Jahren vier bis sechs (weitere drei Jahre) werden die Kirchgemeinden ebenfalls im Finanzausgleich geführt. Sie erhalten jedoch anstatt 100% nur noch 50% ihres Guthabens.</p> <p>Schwankungen werden damit abgedeckt, wenn der Mittelwert von 3 Jahren angewendet wird.</p> <p><i>Den Antrag zur Streichung der Bestimmung der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents nimmt der Kirchenrat nicht auf. Er hat jedoch die Unterstützung für Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 liegt, von drei auf 6 Jahre ausgedehnt.</i></p>

	<p>Eventualantrag: Falls Art. 10.2-4 nicht gestrichen würden, muss Art. 10.5 ergänzt werden. Es muss festgelegt werden, was mit Gemeinden geschieht, die mehrere Jahre unter 500 Mitglieder fallen und dann wieder darüber sind. Eventualantrag: Falls Art. 10.2-4 nicht gestrichen wird, muss bei Art. 10.2 die Höhe der Mittel präzisiert werden.</p> <p>Pfarrkonvent Die Solidarität hört bei Kirchgemeinden unter 500 Mitgliedern auf. Deshalb ist dieser Artikel zu streichen. Die Verantwortlichen gehen von Annahmen aus, die weder durch Erfahrung noch durch Studien gedeckt werden; dass nämlich ein lebendiges Gemeindeleben eine gewisse Grösse bedinge. Siehe allg. Bemerkungen oben. Wer misst die „Lebendigkeit“ einer Gemeinde anhand welches Massstabes?</p> <p>Stein Gibt es hier Vorstellungen, wie eine Kirchgemeinde unter 500 Mitgliedern sich organisieren kann, ohne dass eine Fusionierung stattfinden muss? Ist die Zahl fix oder ein Vorschlag? (siehe weitere Bemerkungen weiter oben)</p> <p>Trogen Wie bereits im Art 2. 1 erwähnt, vermissen wir mit dieser Bestimmung die Solidarität. Es wird schon ab dem 01.01.2024 weniger Ausgleich geben und nach drei Jahren lassen wir diese Kirchgemeinden einfach fallen. Im Gegenzug ist zu erwähnen, dass bei den Gebergemeinden der Schwund an Gemeindemitgliedern nicht zwingend zu einem Nachteil wird und was geschieht, wenn eine Gebergemeinde unter diese 500-er Regel fällt? Unseres Erachtens, darf es keine Grenze geben. Kleine Kirchgemeinden sind ohnehin gezwungen sich Gedanken über einen Zusammenschluss zu machen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf den Bericht und Antrag.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf den Bericht und Antrag.</i></p>
<p>³ Im vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.</p> <p>³ Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.</p>	<p>Gais Professionell begleitete und aus den allgemeinen Mitteln finanzierte Lösungsfindung für die Zukunftsgestaltung der entsprechenden Gemeinden anbieten (mit Kostenfach).</p>	<p>Der Kirchenrat verweist auf den Projektfonds, aus dem mittels eines Antrags an die Synode finanzielle Mittel für Berater zwecks Zusammenarbeit oder Fusion generiert werden können.</p>

	<p>Hundwil ist zu streichen</p> <p>Pfarrkonvent Bei der Berechtigung für den Bezug von Geldern aus dem Finanzausgleich sollten weitere Kriterien eine Rolle spielen, die explizit darauf abzielen, den Gemeindeaufbau zu fördern, z.B. die Zahl der freiwilligen Mitwirkenden, Gottesdienstbesucherzahl, Zahl der Veranstaltungen incl. Teilnehmerzahlen. Dies jeweils in Bezug auf die Zahl der Gemeindeglieder. Andernfalls ist dieser Artikel ist zu streichen.</p> <p>Stein Fusionszwang?</p> <p>Trogen Für eine Gebergemeinde entfällt hier der geschuldete Betrag?</p> <p>Wolfhalden Müssen Kirchgemeinden, die keine Bezugsberechtigung mehr haben, weniger Kirchensteuern bezahlen? Finanzieren Kirchgemeinden ohne Bezugsberechtigung den Finanzausgleich weiterhin mit?</p>	<p><i>Der Kirchenrat hält an seiner Formulierung fest.</i></p> <p>Die vorgeschlagenen Parameter empfindet der Kirchenrat als willkürlich und sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Steuerkraft. Weiter sind wir immer noch eine Landeskirche und nicht der ICF:</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Nein, aber das Umverteilungsvolumen sinkt.</p> <p>Nein – die Landeskirchensteuer und der Finanzausgleich stehen in keinem Zusammenhang.</p>
<p>⁴ Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.</p>	<p>Bühler D.h. diese Gemeinden müssen sich selber finanzieren oder andere Lösungen suchen.</p> <p>Hundwil ist zu streichen</p> <p>Pfarrkonvent Dieser Artikel ist, aufgrund der vorgängigen Erwägungen, zu streichen. Wenn man Art. 10.2-4 doch so beibehalten will, sollte man hier explizit festhalten, dass die betroffenen Kirchgemeinden frei sind, sich andere Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung zu suchen (z.B: Sponsoring).</p> <p>Trogen Mit dem Abgang als Gebergemeinde, würde diese auch</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme der Stellungnahme der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).</i></p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. d Entwurf Reglement Finanzen besagt, dass die Erträge der Kirchgemeinden sich aus d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung zusammensetzen (Legate, Spenden, Stiftungsbeiträge etc.)</p> <p>Eine Gebergemeinde ist und bleibt Gebergemeinde, wenn</p>

	<p>nicht mehr in der Berechnung des Finanzausgleichs geführt? Ist hier nicht klar definiert.</p> <p>Walzenhausen: i.O. > aber was ist, wenn Zahl wieder auf über 500 steigt? Gleiche Formulierung für Wiederaufnahme.</p>	<p>sie die Voraussetzung der überdurchschnittlichen Steuerkraft erfüllt, vgl. Art. 2 Abs. 2. Weitere Bestimmungen für Gebergemeinden sind nicht notwendig.</p> <p>Schwankungen sollen mit der Anwendung des Mittels der drei vergangenen Jahre verhindert werden. Eine Gemeinde, die wieder mehr als 500 Mitglieder hat (im Mittel der vergangenen drei Jahre) wird wieder in die Berechnung aufgenommen.</p>
	<p>Pfarrkonvent Zusatzbestimmung: Generiert eine Kirchgemeinde durch eigene Anstrengungen externe Mittel, so werden diese nicht in die Berechnung integriert. Falls Artikel 10, Absätze 2 - 4 nicht gestrichen werden: - Bei Artikel 10.2 müssen die „Mittel aus dem Finanzausgleich“, die während drei weiteren Jahren an die betroffene Gemeinde ausgeschüttet werden, festgelegt werden. - Was passiert mit Gemeinden die durchschnittlich 3 Jahre unter, später aber, etwa durch Zuzug, wieder über 500 Mitglieder haben?</p>	<p>Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 (vgl. Art. 5 Abs. 1 Entwurf Reglement Finanzausgleich). Als Berechnungsgrundlage dient demnach der Steuerertrag. Sponsorbeiträge, Legate, Spenden etc. sind keine Steuererträge.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet aus diesem Grund auf die Aufnahme der Zusatzbestimmung des Pfarrkonvents.</i></p> <p>Die Mittel, die an eine Kirchgemeinde während drei weiteren Jahren ausgeschüttet werden, sind im Art. 16 Abs. 1 festgehalten.</p> <p>Schwankungen sollen mit der Anwendung des Mittels der drei vergangenen Jahre verhindert werden. Eine Gemeinde, die wieder mehr als 500 Mitglieder hat (im Mittel der vergangenen drei Jahre) wird wieder in die Berechnung aufgenommen.</p>
<p>III. Vollzugsbestimmungen Art. 11 Kirchenrat ¹ Der Kirchenrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.</p>		
<p>² Er unterbreitet den Finanzausgleich des laufenden Jahres der Synode zur Genehmigung.</p>		
<p>³ Er erstattet der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.</p>		

<p>⁴ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.</p>	<p>Walzenhausen Messbare Ziele formulieren!</p>	<p>Die Ziele hält Art. 3 Abs. 1 fest. Insbesondere lit. d ist messbar. Würde diese Bestimmung heute bestehen, müsste der Kirchenrat im Bericht schreiben, dass die überwiegende Zahl der Kirchgemeinden im Jahr 2022 nicht mehr an jedem Sonntag einen Gottesdienst abgehalten hat. Aktuell gibt die Kirchenordnung vor, dass in der Regel am Sonntag ein Gottesdienst stattfindet (Art. 13 Abs. 1 KO).</p>
<p>⁵ Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt der Kirchenrat Antrag auf Festlegung des Umverteilungsvolumens für die nächsten vier Jahre.</p>	<p>Teufen Dieser Wirksamkeitsbericht ist ein sehr gutes Werkzeug, um die Zahlen im Griff zu behalten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Art. 12 Kirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März ein.</p>	<p>Bühler Einfluss auf die KGV? Muss vorher von dieser genehmigt werden?</p>	<p>Die Rechnung muss zwar revidiert, aber von den Stimmberechtigten nicht genehmigt sein. Dafür haben die Kirchgemeinden bis Ende April Zeit.</p>
<p>² Die Kirchgemeinden liefern der Landeskirche ihre Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres bis Ende März des laufenden Jahres.</p>		
<p>Art. 13 Aus- und Einzahlungsverfahren ¹ Die geschuldeten Beträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.</p>		
<p>² Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden durch die Landeskirche erfolgt per 31. Juli des laufenden Jahres.</p>		
<p>Art. 14 Zahlengrundlagen und Datenquellen ¹ Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhodens angewendet.</p>		
<p>² Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Kirchgemeinde Appenzell werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der</p>		

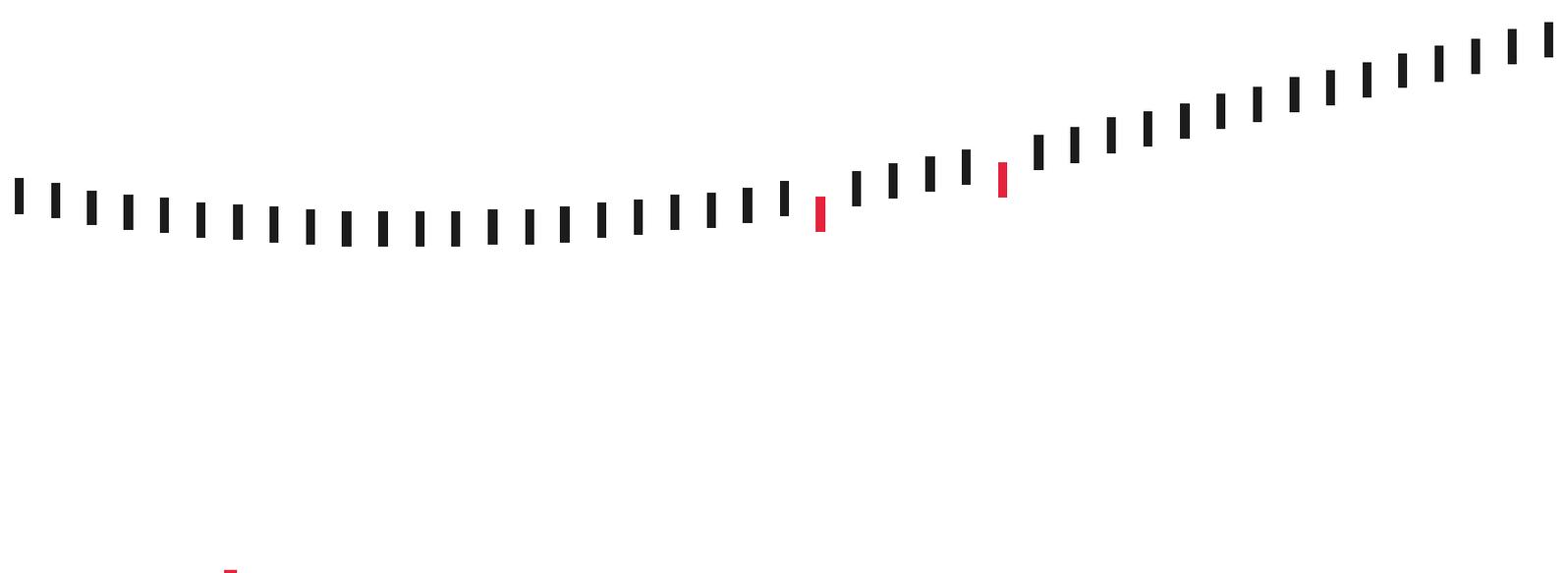
<p>Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden angewendet.</p>		
<p>IV. Übergangsbestimmungen Art. 15 Grundsatz 1 Die Übergangsbestimmungen sehen einen Härtefallausgleich und eine Regelung für die gesprochenen Investitionsbeiträge vor.</p>	<p>Walzenhausen i.O. wenn wirklich notwendig</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Es ist hinfällig, für die gesprochenen Investitionsbeiträge einen Grundsatz und eine Übergangsbestimmung zu formulieren, weil die Synode dieses Geschäft vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits behandelt hat.</p>
<p>² Diese finanziellen Lasten werden aus dem Bestand des Zentralfonds nach Aufhebung des Reglements Finanzausgleich vom 29.10.2010 finanziert.</p> <p>NEU ² Der gemäss Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 bestehende Zentralfonds wird mit dem Ausserkrafttreten des Reglements in den Härtefallfonds umgewandelt und zur Finanzierung des Härtefallausgleichs gemäss Art. 16 verwendet.</p>		<p>Der Kirchenrat hat den Artikel dahingehend umformuliert, als dass er für diesen Schritt kein separater Antrag erforderlich ist.</p>
<p>Art. 16 Härtefallausgleich ¹ Die Kirchgemeinden Hundwil, Reute Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während 3 Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 75%, im zweiten 50% und im dritten 25% der finanziellen Verschlechterung.</p>	<p>Bühler Die Arbeitsgruppe möchte, dass Kirchgemeinden, denen durch die Einführung des neuen Finanzausgleichs finanzielle Einbussen entstehen, die finanzielle Verschlechterung mittels eines Härtefallausgleichs während 3 Jahren abgedeckt werden: Im ersten Jahr des Übergangs würden 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der finanziellen Verschlechterung bezuschusst. Was heisst das nun für Bühler, ab wann ist das gültig?</p> <p>Gais Der Titel des Artikels sollte unserer Meinung nach etwas präzisiert bzw. ergänzt werden. Vorschlag: <i>Art. 16 Härtefallausgleich aufgrund des neuen Finanzausgleiches</i></p> <p>Trogen Eine Umformulierung, ohne Erwähnung der Kirchgemeinden, wäre besser. Zur Veranschaulichung könnte eine fiktive Berechnung integriert werden.</p>	<p>Die Kirchgemeinde Bühler hätte nach dem Entwurf des Reglements Finanzausgleich, den der Kirchenrat in die Vernehmlassung verabschiedet hat, nicht vom Härtefallausgleich profitiert. Aufgrund der Berechnung mit den aktuellen Zahlen der Jahre 2020, 2021 und 2022 profitiert neu auch die Kirchgemeinde Bühler vom Härtefallausgleich. Sie profitiert von dieser Regelung ab Inkrafttreten des Reglements.</p> <p><i>Auf die Aufnahme eines neuen Titels verzichtet der Kirchenrat. Sollte das Reglement in Kraft treten, gibt es kein anderes Reglement Finanzausgleich – kein neues und kein altes. Es gibt nur ein Reglement, jenes, das in Kraft ist.</i></p> <p>Es werden jene fünf Kirchgemeinden aufgezählt, die von der Umstellung vom geltenden zum neuen Finanzausgleich in besonderem Mass betroffen sind und mehr als 20% der bisherigen Mittel einbüssen.</p>

<p>NEU ¹ Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.</p>	<p>Walzenhausen Wieso nicht alle gemäss 3.4.2 Tabelle 3? Wo und wie begründet?</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p><i>Der Kirchenrat ist auf die Stellungnahmen teils eingetreten. Er verlängert in seinem Entwurf die Dauer für den Bezug des Härtefallausgleichs von drei auf vier Jahre.</i></p>
<p>Art. 17 Berechnungsbasis Härtefallausgleich ¹ Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss Reglement Finanzausgleich vom 1.1.2024.</p>		
<p>Art. 18 Investitionsbeiträge ¹ Investitionsbeiträge, die nach dem Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 gewährt wurden, erfahren folgende Änderung: Die Kirchgemeinden erhalten 25% des gesamten Guthabens per 31.12.2022.</p>	<p>Gais Ist das genannte Datum korrekt somit 31.12.2022 (eventuell 31.12.2023 gemeint?)</p>	<p>Als das Reglement erstellt wurde, war das Datum korrekt. Der Artikel ist mittlerweile jedoch überholt. Die Bestimmungen haben im Reglement Finanzausgleich Art. 9 Abs 5 Niederschlag gefunden. <i>Der Absatz wird gestrichen.</i></p>
<p>Art. 18 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>² Das Reglement Finanzausgleich tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>		
<p>³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 aufgehoben.</p>		

Schlussbericht

Neugestaltung Finanzausgleich der evangelisch- reformierten Landeskirche beider Appenzell

Basel | 10.02.2022



Impressum

Neugestaltung Finanzausgleich der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell. Bericht der Arbeitsgruppe «Reglemente Finanzen/Finanzausgleich» zuhanden des Kirchenrats.

10.02.2022

Auftraggeber/in: Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Autor: Christoph Hefti

Verantwortlich seitens Auftraggeber/in: Thomas Gugger, Jacqueline Bruderer

Projektleitung seitens Auftragnehmer/in: Christoph Hefti

Projektbearbeitung: Christoph Hefti, Michael Lobsiger, Miriam Frey, Wolfram Kägi

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Aeschengraben 9

4051 Basel

T +41 61 262 05 55

contact@bss-basel.ch

www.bss-basel.ch

Inhalt

Tabellen	iii
Abbildungen.....	iii
1. Einleitung	1
2. Vorschlag aus dem Jahr 2017	1
2.1 Funktionsweise Vorschlag 2017.....	1
2.2 Bewertung des Vorschlags.....	3
3. Neuer Vorschlag	8
3.1 Ziele	8
3.2 Aktuelle finanzielle Situation.....	8
3.3 Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichs	12
3.4 Modellrechnungen.....	16
4. Bewertung des neuen Finanzausgleichs und Schlussfolgerungen.....	19
A. Erläuterungen zum Steuersystem im Kanton AR	21
B. Details zu der Modellrechnung	22
C. Mitglieder der Arbeitsgruppe	23

| Tabellen

Tabelle 1: Umverteilung Finanzausgleich Vorschlag 2017	2
Tabelle 2: Ergebnisse mit 260'000 Franken Umverteilungsvolumen	16
Tabelle 3: Beträge aus dem Härtefallausgleich	18
Tabelle 4: Berechnung des neuen Finanzausgleichs	22

| Abbildungen

Abbildung 1: Steuerbelastung (Steuerfuss) im Verhältnis zur Steuerkraft (Durchschnitt 2018-2020)	9
Abbildung 2: Steuerfuss im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder (Durchschnitt 2018-2020).....	9
Abbildung 3: Steuerkraft im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder (Durchschnitt 2018-2020)	10
Abbildung 4: Finanzausgleich pro Kopf vs. Steuerkraft pro Kopf (Durchschnitt 2018-2020).....	10
Abbildung 5: Finanzausgleich pro Kopf ohne Investitionsbeiträge vs. Steuerkraft pro Kopf (Durchschnitt 2018-2020).....	11
Abbildung 6: Veränderung Mitgliederzahl und Steuereinnahmen (2018-2020).....	12
Abbildung 7: Veränderung neuer Finanzausgleich vs aktueller Finanzausgleich in CHF (Jährlicher Durchschnitt 2018-2020) (+ = Besser, - = Schlechter).....	17
Abbildung 8: Veränderung neuer Finanzausgleich vs aktueller Finanzausgleich in % der Ausgaben (Jährlicher Durchschnitt 2018-2020) (+ = Besser, - = Schlechter)	17

1. Einleitung

Im Leitbild der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell (im Folgenden: Landeskirche) steht: «Die Gemeinden sind untereinander solidarisch». Der Finanzausgleich trägt dazu bei, dass diese Solidarität in finanzieller Hinsicht gelebt wird. Der aktuelle Finanzausgleich ist nach Einschätzung der Landeskirche zu komplex, er setzt falsche Anreize und wirkt strukturerhaltend. Die Kirche hat 2017 einen neuen Finanzausgleich erarbeitet,¹ dieser wurde jedoch 2018 von der Synode abgelehnt.

BSS Volkswirtschaftliche Beratung wurde von der Landeskirche beauftragt, basierend auf dem Vorschlag von 2017 einen neuen Vorschlag für einen Finanzausgleich auszuarbeiten. Von Seiten der Landeskirche wurde das Mandat durch die Arbeitsgruppe «Reglemente Finanzen/Finanzausgleich» begleitet (nachfolgend: Arbeitsgruppe).

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 wird der Vorschlag von 2017 erläutert und bewertet. Kapitel 3 widmet sich dem neuen Vorschlag für einen Finanzausgleich: Kapitel 3.1 und 3.2 beschreiben die Ziele und die aktuelle finanzielle Situation. Kapitel 3.4 legt die konzeptionelle Ausgestaltung dar, die Ergebnisse sind anhand von Modellrechnungen in Kapitel 3.4 aufgeführt und in Kapitel 4 wird der neue Vorschlag abschliessend bewertet.

2. Vorschlag aus dem Jahr 2017

2.1 Funktionsweise Vorschlag 2017²

Nachfolgend ist die Funktionsweise des Vorschlags von 2017 zur Umverteilung von finanzstarken Kirchgemeinden hin zu finanzschwachen Gemeinden erläutert.

2.1.1 Begünstigte Kirchgemeinden

Kirchgemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft *und* einer Mitgliederzahl von maximal 2500 erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich, die sog. Mindestausstattung. Die Mindestausstattung berechnet sich wie folgt: Abhängig von der Einwohnerzahl erhält die Kirchgemeinde einen prozentualen Beitrag ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft. Zur Bemessung der Steuerkraft wird die direkte Bundessteuer, welche ihre Mitglieder zahlen, verwendet.

¹ Siehe: Bericht Sommer Synode (2018): Revision Reglement Finanzausgleich, Bericht und Antrag des Kirchenrats zum Entwurf des Reglements Finanzausgleich, 2. Lesung. Band XVI / Nr. 84. 28.05.2018

² Gemäss Auftraggeberin gilt der aktuelle Finanzausgleich als überholt. Entsprechend soll die Weiterentwicklung auf dem Vorschlag von 2017 aufbauen. Der aktuelle Finanzausgleich sei nicht weiter darzulegen und zu bewerten.

Beispiel:³ Die Kirchgemeinde Bühler hatte 631 Mitglieder und eine um 201.8 Franken unterdurchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied.⁴ Aufgrund der unterdurchschnittlichen Steuerkraft und der geringen Mitgliederzahl hat sie somit Anspruch auf einen Mindestausstattungsbeitrag. Bei einer Mitgliederzahl zwischen 501 und 1'000 liegt der Betrag bei 10% der unterdurchschnittlichen Steuerkraft, was 20.2 Franken pro Mitglied entspricht, resp. gerundete 12'700 Franken Mindestausstattung für die gesamte Kirchgemeinde.

Analog des obigen Beispiels wird die Mindestausstattung für alle Kirchgemeinden berechnet und aufsummiert. In den Modellrechnungen resultierte eine totale Mindestausstattung von 283'600 Franken (Variante A1). In einer ergänzenden Variante wurde der Zuschuss für die Mindestausstattung erhöht, was zu einem Umverteilungsvolumen von 434'300 Franken führte (Variante A2). Die Höhe der Umverteilung für die beiden Varianten in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Tabelle 1: Umverteilung Finanzausgleich Vorschlag 2017

Einwohner von	Einwohner bis	Zuschuss in % der unterdurchschnittlichen Steuerkraft (sog. Mindestausstattung)	
		Variante A1	Variante A2
1	500	13%	25%
501	1'000	10%	15%
1'001	1'500	7%	10%
1'501	2'000	4%	5%
2'001	2'500	4%	5%
2'501	und grösser	0%	0%

Der Vorschlag von 2017 enthält eine weitere Variante: Als erstes wurde in dieser Variante B die Steuerkraft jeder *Kirchgemeinde* berechnet und anschliessend davon der Mittelwert gebildet. Das Umverteilungsvolumen lag bei Variante B bei 180'300 Franken. Methodisch liegt der Unterschied darin, dass in Variante B alle Kirchgemeinden unabhängig von ihrer Grösse den gleichen Einfluss auf die Berechnung des Mittelwerts haben. In Variante A wird die Steuerkraft aller *Mitglieder* zur Bildung des Mittelwerts verwendet. Dadurch beeinflussen die grösseren Kirchgemeinden den Mittelwert mehr als kleine Kirchgemeinden.

Beispiel zur Veranschaulichung der Unterschiede zwischen der Variante A und B:

- Gemeinde A, 1'000 Mitglieder, durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied 1'200 Franken
- Gemeinde B, 100 Mitglieder, durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied 600 Franken

³ Beispielrechnungen basieren auf den Modellrechnungen für die Jahre 2012-2014 (zugestellt von Herrn Gugger, Vizepräsident Kirchenrat AI/AR)

⁴ Durchschnittliche Steuerkraft aller Kirchgemeinden 750.4 Franken, Steuerkraft Kirchgemeinde Bühler 548.5 Franken.

– Gemeinde C, 2'000 Mitglieder, durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied 1'800 Franken

Der Mittelwert in Variante A ergibt 1'567 Franken⁵, jener in Variante B 1'200 Franken.⁶ Wenn nun der kleinen und finanzschwachen Gemeinde B beispielsweise 10% ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft ausgeglichen werden sollte, so würde sie in Variante A 9'670 Franken erhalten und in Variante B lediglich 6'000 Franken.

2.1.2 Zahlende Kirchgemeinden

Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft zahlen in den Finanzausgleich das Total aller Mindestausstattungen (s. oben) ein. Die Berechnung des von der jeweiligen Kirchgemeinde einzubezahlenden Betrags kann am besten anhand eines Beispiels erklärt werden:

Die Steuerkraft der Gemeinde Speicher liegt 221.4 Franken über dem Durchschnitt.⁷ Die aufsummierte überdurchschnittliche Steuerkraft aller 4 finanzstarken Gemeinden liegt 1'966.4 Franken über dem Durchschnitt. Die 221.4 Franken sind 11.26% der 1'966.4 Franken. Die Kirchgemeinde Speicher hat folglich anteilig 11.26% des Ausgleichsvolumens von 283'600 Franken (Variante A) zu bezahlen, was einem Betrag von 31'900 Franken entspricht.⁸

2.2 Bewertung des Vorschlags

Der Vorschlag wird nachfolgend anhand verschiedener Kriterien bewertet.

2.2.1 Datengrundlage ist ein korrekter Indikator für die Steuerkraft

Nicht erfüllt.

Der Vorschlag verwendet die direkte Bundessteuer (DBST) als Grundlage zur Berechnung der Finanzstärke der Kirchgemeinden. Dies mit dem Hinweis, dass dadurch eine einheitliche Berechnungsgrundlage zwischen den Kantonen AI und AR hergestellt werden kann.

Anhand zweier Beispiele kann jedoch gezeigt werden, dass die Verwendung der DBST als Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich ungeeignet ist (siehe unten).

Fazit: Für den neuen Vorschlag ist eine bessere Berechnungsgrundlage zu wählen. Für die Kirchgemeinde Appenzell ist auch ohne Verwendung der DBST eine möglichst gute Vergleichbarkeit mit den Ausserrhoder Kirchgemeinden herzustellen.

Beispiel 1: Problematik bezüglich Vermögen

Olaf wohnt in Herisau, ist ledig und verfügt über ein steuerbares Einkommen von 100'000 Franken für Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuer sowie DBST. Sein Vermögen liegt bei 1 Mio.

⁵ 1'567 Franken = $(1'000 \cdot 1'200 + 100 \cdot 600 + 2'000 \cdot 1'800) / (1'200 + 600 + 1'800)$

⁶ 1'200 = $(1'800 + 1'200 + 600) / 3$

⁷ Durchschnittliche Steuerkraft aller Kirchgemeinden 750.4 Franken, Steuerkraft Kirchgemeinde Speicher 971.7 Franken.

⁸ 221.4 Franken sind 11.26% von 1'966.4 Franken.

Franken. Olaf zahlt entsprechend 21'389 Franken Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuern, davon 1'353 Franken Kirchensteuer, und 2'874 Franken DBST.

Priska, ebenfalls wohnhaft in Herisau und ledig, verfügt über dasselbe steuerbare Einkommen aber kein Vermögen. So zahlt sie 17'143 Franken Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuern, davon 1'085 Franken Kirchensteuer. Jedoch zahlt sie mit 2'874 Franken gleich viel DBST wie Olaf.

Fehler: Da der Finanzausgleich auf der DBST basiert und diese das Vermögen im Gegensatz zur Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuer nicht besteuert, werden beide Personen im Finanzausgleich als gleich finanzstark bewertet, obwohl Herisau für Olaf 25% mehr Kirchensteuer erhält als für Priska.

Beispiel 2: Problematik bezüglich Progression

Die direkte Bundessteuer unterliegt einer viel stärkeren Progression als die Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuern, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlicht:

Olaf hat neuerdings nur noch 50'000 Franken steuerbares Einkommen (Vermögen immer noch bei 1 Mio. Franken). Dadurch reduziert sich seine Kantonal- Gemeinde- und Kirchensteuer von 21'389 um gut 50% auf 10'803 Franken, die Kirchensteuer von 1'353 Franken auf 684 Franken. Die Bundessteuer liegt neu jedoch nur noch bei 445 Franken, ein Minus von 85% gegenüber den ursprünglichen 2'874 Franken.

Fehler: Die Kirchgemeinde Herisau erhält vom «ärmeren» Olaf 684 Franken Kirchensteuern, vom «reichen» Olaf ungefähr das Doppelte (1'353 Franken). Im Finanzausgleich ist jedoch die Steuerkraft des «reichen» Olafs das sechsfache des «ärmeren» Olafs (445 Franken vs. 2'874 Franken), sprich eine Kirchgemeinde mit einem reichen Olaf müsste das 6-fache einer Kirchgemeinde mit einem armen Olaf in den Finanzausgleich einzahlen, obwohl die eigenen Einnahmen nur das doppelte betragen. Die starke Progression in der DBST führt zu einer zu starken Gewichtung «reicher» Mitglieder.

2.2.2 Methodisch korrekte Berechnung der Ausgleichsbeträge

Teilweise erfüllt für Variante A.

Variante A vs Variante B

Problematik von Variante B erklärt basierend auf dem Beispiel am Ende von Kapitel 2.1.1.

In Variante B bleibt die durchschnittliche Steuerkraft unabhängig von der Grösse der Kirchgemeinden A, B und C bei 1'200 Franken. Dies ist jedoch problematisch: Wenn die Mitgliederzahl in der finanzstarken Kirchgemeinde C sinkt, so bleibt die an Kirchgemeinde B zu zahlende Ausgleichszahlung gleich hoch, was zu einer deutlich stärkeren Pro-Kopf-Belastung führt. Umgekehrt nimmt die Pro-Kopf-Belastung in Kirchgemeinde C ab, wenn die Mitgliederzahl wächst, obwohl Kirchgemeinde C in diesem Fall als Gesamtgemeinde finanzstärker geworden ist. Variante A hingegen berücksichtigt Veränderungen in der Grösse der Kirchgemeinden.

Fazit: Variante A ist der Variante B vorzuziehen: Die durchschnittliche Steuerkraft im Kanton ist basierend auf der durchschnittlichen Steuerkraft der Mitglieder (Variante A) und nicht der Kirchgemeinden zu berechnen (Variante B).

Berechnung der Beiträge der Zahler

Die Berechnung von 2017 berücksichtigt bei der Berechnung der Beitragszahlung die Grösse der Kirchgemeinde nicht. Zur Veranschaulichung der Problematik ein Extrembeispiel mit einer «kleinen reichen» und einer «grossen reichen» Kirchgemeinde:

- Durchschnittliche Steuerkraft aller Kirchgemeinden: 1'500 Franken pro Mitglied. Ausgleichsvolumen 40'000 Franken.
- Kirchgemeinde A: 2 Mitglieder, 2'000 Franken durchschnittliche Steuerkraft, überdurchschnittliche Steuerkraft: 500 Franken, Steuerkraft der Kirchgemeinde: 1'000 Franken (2 Mitglieder mal 500 Franken).
- Kirchgemeinde B: 200 Mitglieder, 2'000 durchschnittliche Steuerkraft, überdurchschnittliche Steuerkraft: 500 Franken, Steuerkraft der Kirchgemeinde: 100'000 Franken (200 Mitglieder mal 500 Franken).

Im Vorschlag von 2017 zahlen Kirchgemeinden A und B gleich viel in den Finanzausgleich ein. Wenn das Umverteilungsvolumen beispielsweise bei 1'500 Franken liegt, so würde Kirchgemeinde A 750 Franken und somit 75% ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft einzahlen, während Kirchgemeinde B ebenfalls 750 Franken zahlt, was aber nur 0.75% ihrer Steuerkraft entspricht.

Fazit: Die Grösse der Kirchgemeinden auf Geberseite wurde bisher fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Im neuen Vorschlag wird die Grösse berücksichtigt.

2.2.3 Keine Zweckbindung

Erfüllt.

Dieses Kriterium zielt darauf ab, dass die Empfänger über die Finanzausgleichszahlungen frei verfügen sollen, da sie selbst am besten wissen, wozu diese einzusetzen sind. Dies ist im Vorschlag von 2017 erfüllt.

Fazit: Auch der neue Finanzausgleich sollte keine Zweckbindung beinhalten.

2.2.4 Anreize zu sparsamer Mittelverwendung

Mehrheitlich erfüllt.

Dieses Argument zielt darauf ab, dass die Ausgaben der Kirchgemeinden die Höhe der Ausgleichszahlungen nicht beeinflussen. Da die Ausgleichszahlungen basierend auf den Steuereinnahmen berechnet werden, ist diese Bedingung grundsätzlich erfüllt.

Ausnahme: Bei einer Fusion kann die fusionierte Kirchgemeinde schlechter gestellt werden, als die einzelnen, kleinen Kirchgemeinden vor der Fusion. Bsp: Vier kleine finanzschwache Kirchgemeinden fusionieren. Vor der Fusion hatten sie Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen, nach der Fusion aufgrund ihrer Grösse nicht mehr. Der Vorschlag von 2017 setzte somit einen finanziellen Anreiz nicht zu fusionieren.

Fazit: Der neue Finanzausgleich soll zwischen Ressourcen- und anderen Ausgleichsmechanismen klar trennen. Wenn die Grösse in den Finanzausgleich miteinfliesst, so ist sicherzustellen, dass Fusionen dennoch nicht behindert werden.

Anmerkung: Dass sich die Abgaben der Kirchgemeinden an die Landeskirche auf die Steuerkraft stützen, und somit vom Ausgabenverhalten der Kirchgemeinden unabhängig ist, ist methodisch korrekt und setzt somit keine falschen Anreize. Bei der Gesamtbelastung der Kirchgemeinden ist jedoch die Abgeltung an die Landeskirche zu berücksichtigen: Je höher diese Abgeltungen sind, desto mehr Leistungen werden von der Landeskirche finanziert und nicht von den Kirchgemeinden. Dies reduziert den Anreiz zu einer sparsamen Mittelverwendung. Beispiel: Muss die Kirchgemeinde den Unterhalt ihrer Immobilien selbst finanzieren, so haben sie einen finanziellen Anreiz die Kosten tief zu halten. Dieser Anreiz entfällt, wenn die Landeskirche die Kosten tragen würde.

2.2.5 Keine Steuerfussbindung

Erfüllt.

Dieses Kriterium ist mit dem vorigen verwandt: Die Finanzausgleichszahlungen sollten nicht von der Höhe der Steuerfüsse abhängig sein, da hohe Steuerfüsse auch durch eine schlechte Ausgaben disziplin bedingt sein können. Ausgabenfreudige Kirchgemeinden mit hohen Steuerfüssen würden mehr Ausgleichszahlungen erhalten. Der Finanzausgleich soll jedoch eine sparsame Mittelverwendung fördern. Im Vorschlag von 2017 ist dieses Kriterium erfüllt: Die Ausgleichszahlungen sind nicht an die Steuerfüsse gekoppelt und Einsparungen kommen den Gemeinden vollumfänglich selbst zugute.

Fazit: Die Berechnungsgrundlage darf auch im neuen Finanzausgleich nicht auf der Höhe der Steuerfüsse basieren und Anreize zur sparsamen Mittelverwendung müssen vorhanden sein.

2.2.6 Keine weiteren steuerkraftabhängigen Zahlungen an die Kirchgemeinden

Erfüllt.

Idee: «Nur» der Finanzausgleich gleicht die unterschiedliche Steuerkraft der Kirchgemeinden aus. Weitergehende Zahlungsströme zwischen den Kirchgemeinden sollten nicht auch noch von der Steuerkraft abhängig sein. Begründung: Wenn die Steuerkraft auch bei anderen Ausgaben relevant wäre, so würde die gesamte Umverteilungswirkung intransparent.

Im Vorschlag von 2017 ist dieses Kriterium erfüllt, da die steuerkraftabhängigen Investitionsbeiträge gemäss Art. 9 RFA ersatzlos gestrichen wurden.

Fazit: Auch der neue Finanzausgleich sollte keine steuerkraftabhängigen Subventionen beinhalten.⁹ (Dies bedingt eine Anpassung von Art. 51 Kirchenverfassung: *Der landeskirchliche Finanzausgleich unterstützt Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten.*)

Anmerkung: Die Abgaben der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind abhängig von der Steuerkraft (siehe Anhang A): Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zu diesem Kriterium, denn es handelt sich dabei nicht um eine indirekte Finanzierung von Ausgaben der Kirchgemeinden, sondern um die Finanzierung landeskirchlicher Aufgaben. Wie oben erwähnt ist jedoch die Abgabe an die Landeskirche bei der Beurteilung der Gesamtbelastung der finanzstarken Kirchgemeinden zu berücksichtigen.

2.2.7 Eine Massnahme pro Ziel (Tinbergen-Regel)

Nicht erfüllt.

Die Tinbergen-Regel besagt, dass mit einer Massnahme nicht zwei Ziele erfüllt werden können. Der jetzige Ausgleichsmechanismus tut dies jedoch: Er gleicht die Steuerkraft aus *und* entschädigt kleine Kirchgemeinden mit derselben Massnahme: Die unterdurchschnittliche Steuerkraft und die Lasten aufgrund der Grösse der Gemeinde sollten jedoch mit unterschiedlichen Massnahmen adressiert werden.

Fazit: Der neue Finanzausgleich soll zwischen Steuerkraftausgleich und anderen Ausgleichsmechanismen klar trennen.

2.2.8 Praktikabilität

Weitgehend erfüllt.

Der Vorschlag ist «relativ» einfach zu berechnen, verständlich, planbar und reagiert in Variante A auf Veränderungen in der Steuerkraft und Grösse der Kirchgemeinden.

Hingegen ist die Verwendung der DBST als Berechnungsgrundlage wenig transparent. Und die Begrifflichkeit «Mindestaussstattung» ist etwas irreführend, da dieses Element üblicherweise mit Ressourcen- und Lastenausgleich beschrieben würde. Ein Instrument, die eine eigentliche Mindestaussstattung garantiert, enthält der Vorschlag bisher nicht.

Fazit: Auch der neue Vorschlag sollte praktikabel sein, verständliche Berechnungsmodelle enthalten und die gängige Finanzausgleichsterminologie verwenden.

⁹ Die Speziallösung für die Kirchgemeinde Appenzell bei den Investitionsbeiträgen ist somit für die Neugestaltung des Finanzausgleichs nicht relevant, kann beibehalten werden und muss nicht überprüft werden. Aktuell geltende Speziallösung: Die Steuereinnahmen von juristischen Personen kommen nur in AI der Kirchgemeinde zugute. Sie werden beim Finanzausgleich jedoch nicht berücksichtigt. Sie stehen der Kirchgemeinde vollumfänglich zur Verfügung, als Abgeltung für die fehlenden politischen Finanzbeiträge den Kirchenunterhalt (Im Kanton AR zahlen die politischen Gemeinden einen Teil des Unterhalts der Kirchen).

3. Neuer Vorschlag

3.1 Ziele

Ziel des neuen Finanzausgleichs ist wiederum die finanzielle Solidarität zwischen den Kirchgemeinden: Finanzkräftige Kirchgemeinden unterstützen finanzschwache Kirchgemeinden finanziell.

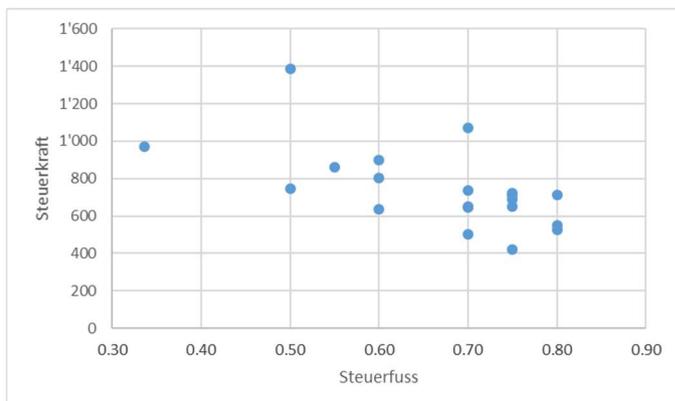
3.2 Aktuelle finanzielle Situation

Aktuelle Steuerbelastung der Mitglieder der Kirchgemeinden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegen die Steuerfüsse zwischen 0.5 und 0.8. Das heisst, dass in Gemeinden mit einem Steuerfuss von 0.8 jedes Mitglied 60% mehr Kirchensteuer zu zahlen hat als in einer Gemeinde mit 0.5 (bei gleichem Einkommen und Vermögen). Ein Kantonsvergleich zeigt, dass es Kantone mit grösseren, und solche mit kleineren Unterschieden gibt: Im Kanton St. Gallen liegt der höchste Steuerfuss 52% über dem tiefsten, im Kanton Aargau ist der Unterschied 177%, im Kanton Solothurn 125%, im Kanton Basel-Landschaft 95%, im Kanton Schaffhausen 40% und im Kanton Thurgau 255%.

Abbildung 1 zeigt, dass in den Kantonen AR und AI in der Tendenz (erwartungsgemäss) steuer schwache Kirchgemeinden höhere Steuerfüsse haben – der aktuelle Finanzausgleich gleicht nicht alles aus.

Abbildung 1: Steuerbelastung (Steuerfuss) im Verhältnis zur Steuerkraft¹⁰ (Durchschnitt 2018-2020)

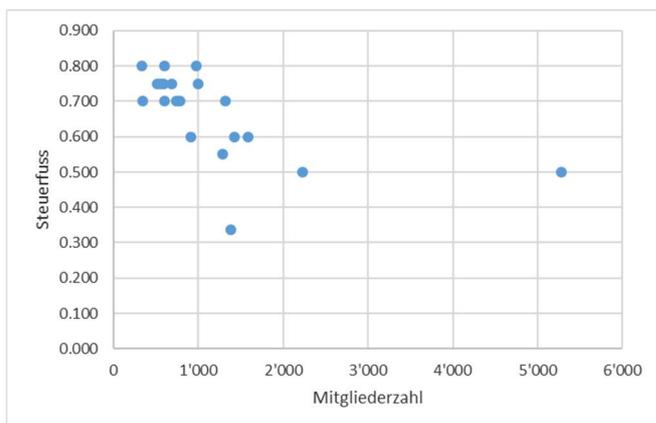


Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen zudem, dass in der Regel die steuerkräftigen Kirchgemeinden grössere Kirchgemeinden sind. 5 von 7 Kirchgemeinden mit über 1'000 Mitgliedern haben eine überdurchschnittliche Finanzkraft. Nebst diesen 5 «grossen» Kirchgemeinden gibt es mit Walzenhausen nur eine weitere steuerkräftige Kirchgemeinde.

Diese Konstellation bedeutet, dass relativ wenige «grosse» Kirchgemeinden mit einem für sie relativ geringen Aufwand die Mehrheit an finanzschwachen Kirchgemeinden über den Finanzausgleich stützen können.

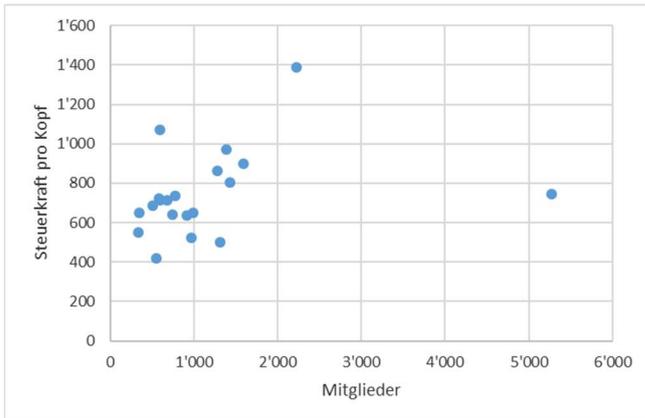
Abbildung 2: Steuerfuss im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder (Durchschnitt 2018-2020)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

¹⁰ Steuerkraft = Steuern bei einem Steuerfuss von 1 (was 1 Einheit der einfachen Steuer entspricht), siehe auch Kapitel 3.3.1.

Abbildung 3: Steuerkraft im Verhältnis zur Anzahl Mitglieder (Durchschnitt 2018-2020)

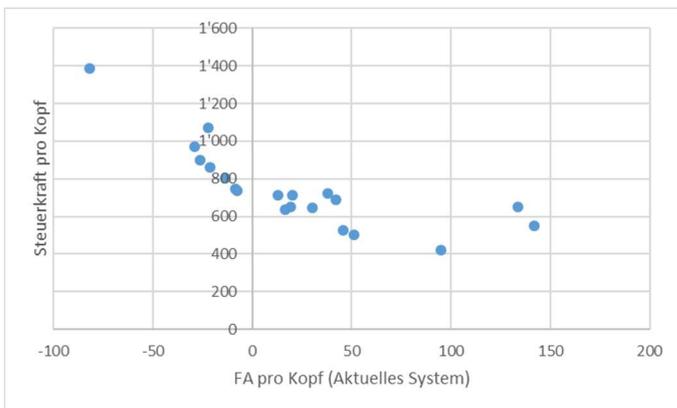


Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Wirkung des aktuellen Finanzausgleichs

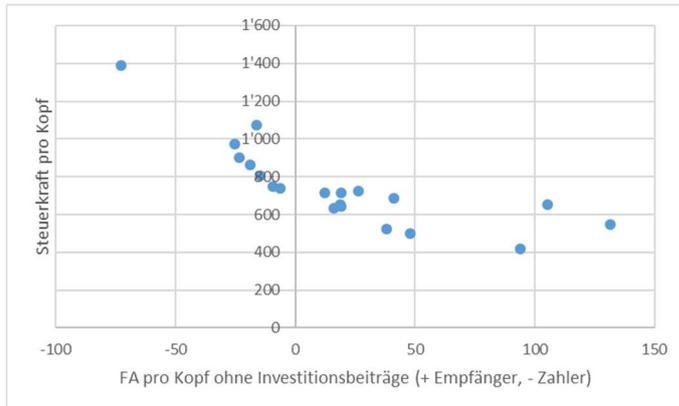
Abbildung 4 zeigt, dass bereits im aktuellen System tendenziell gilt: Je geringer die Finanzkraft einer Kirchengemeinde, desto höher der Beitrag aus dem Finanzausgleich. Und für die Kirchengemeinden mit hoher Finanzkraft: Je höher die Finanzkraft, desto höher der Beitrag an den Finanzausgleich. Dieser Zusammenhang gilt auch, wenn die Investitionsbeiträge aus dem aktuellen Finanzausgleich ausgeklammert werden (s. Abbildung 5). Somit: Der neue Finanzausgleich wird die aktuelle Situation nicht komplett umkrempeln.

Abbildung 4: Finanzausgleich pro Kopf vs. Steuerkraft pro Kopf (Durchschnitt 2018-2020)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Abbildung 5: Finanzausgleich pro Kopf ohne Investitionsbeiträge vs. Steuerkraft pro Kopf (Durchschnitt 2018-2020)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

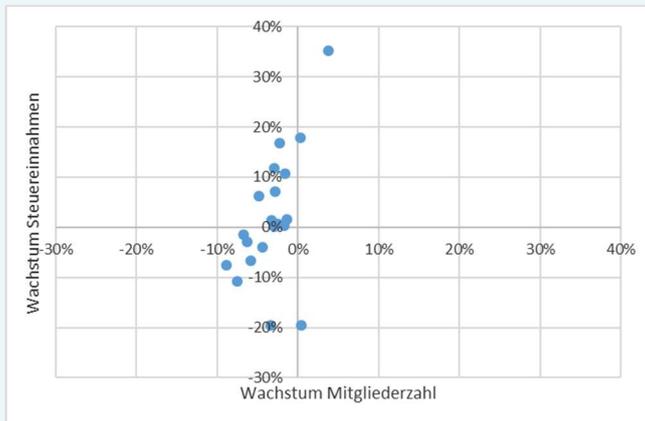
Jedoch zeigt sich auch, welche Veränderungen bei einem Übergang zu einem steuerkraftabhängigen Finanzausgleich zu erwarten sind:

- Es gibt aktuell 2 Kirchgemeinden mit einer Steuerkraft von unter 800 (Mittelwert), die in den Finanzausgleich einzahlen (Herisau und Rehetobel). Diese werden künftig Gelder aus dem Finanzausgleich erhalten. Die Anzahl zahlende Gemeinden reduziert sich von 8 auf 6.
- Es wird weitere Veränderungen geben, da nicht immer eine tiefere Finanzkraft mit höheren Beiträgen aus dem Finanzausgleich einhergeht. Beispiel: Grub-Eggersriet hat eine leicht höhere Steuerkraft als Waldstatt (Pro Kopf: 651 vs 634), erhält aber aktuell etwas mehr aus dem Finanzausgleich (Pro Kopf: 19 Franken vs 16 Franken). Künftig wird Waldstatt aufgrund der tieferen Steuerkraft pro Kopf mehr aus dem Finanzausgleich erhalten als Grub-Eggersriet.

Exkurs: Entwicklung Steuereinnahmen der Kirchgemeinden

Abbildung 6 zeigt, dass ein starker Mitgliederrückgang wie zu erwarten zu weniger Steuereinnahmen führt.

Abbildung 6: Veränderung Mitgliederzahl und Steuereinnahmen (2018-2020)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Augenfällig ist:

- Die Steuereinnahmen reagieren in vielen Fällen überproportional zur Mitgliederentwicklung.
- Das Wachstum bei den Steuereinnahmen war zwischen 2018 und 2020 sehr unterschiedlich: Während die Kirchgemeinde Appenzell Innerrhoden fast 35% Wachstum verzeichnete, musste die Kirchgemeinde Bühler einen Rückgang von fast 20% verkraften.
- Aussergewöhnlich ist, dass viele Kirchgemeinden trotz Mitgliederschwund (noch) steigende Steuereinnahmen ausweisen. Dies ist auf die kalte Progression und/oder höhere Einkommen und Vermögen zurückzuführen. Es ist sicherlich empfehlenswert, diese Entwicklung im Auge zu behalten und sich nicht in trügerischer Sicherheit zu wähen: Normalerweise sinken die Steuereinnahmen bei Mitgliederschwund.

3.3 Ausgestaltung des neuen Finanzausgleichs

3.3.1 Steuerkraftausgleich

Die vorgeschlagene Methodik ist wie folgt:

- Grundlagen zur Berechnung der Steuerkraft: Die Steuerkraft basiert auf der sog. einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist jene Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre. Beispiel: Olaf zahlt in Herisau, welches einen Steuerfuss von 0.5 hat, 1'353

Franken Kirchensteuer. Seine Steuerkraft liegt bei 2'706 Franken, jener Steuer, die er zu bezahlen hätte, wenn Herisau einen Steuerfuss von 1 hätte.

- Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht der einfachen Steuer (1 Einheit) aller Mitglieder geteilt durch die Anzahl Mitglieder. Dies gilt sowohl für die einzelne Kirchgemeinde, wie auch zur Berechnung der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden im Kanton. (Für Erläuterungen zur Steuerberechnung siehe Anhang A).
- Die finanzstarken Kirchgemeinden zahlen einen *politisch* festzulegenden Prozentsatz der überdurchschnittlichen Steuerkraft in den Finanzausgleich ein. Der Betrag wird mit der Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kirchgemeinde multipliziert.
- Die finanzschwachen Gemeinden erhalten denselben Prozentsatz ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft aus dem Finanzausgleich. Der Betrag wird mit der Anzahl Mitglieder der jeweiligen Kirchgemeinde multipliziert.

Wieviel soll umverteilt werden?

Wieviel Geld umverteilt wird, ist ein politischer Entscheid. Je weniger umverteilt wird, desto grösser die Ungleichheiten zwischen den Kirchgemeinden. Je mehr umverteilt wird, desto geringer tendenziell die Anreize für die Kirchgemeinden die Mittel sparsam zu verwenden und Einnahmen zu generieren.

Im aktuellen Finanzausgleich werden jährlich rund 378'484 umverteilt (Durchschnitt 2018-2020). Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass das aktuelle Volumen zu hoch ist und empfiehlt ein neues Umverteilungsvolumen von 260'000 Franken. Dies unter anderem mit der Begründung, dass aktuell die Gebergemeinden zu stark belastet würden und zudem künftig die Investitionsbeiträge entfallen würden. Die 260'000 Franken entsprechen einer Abschöpfung von 13.3% der überdurchschnittlichen Steuerkraft.

Berechnung der Steuerkraft für den Sonderfall Kirchgemeinde Appenzell (Kanton Appenzell Innerrhoden)

Das Steuersystem im Kanton Appenzell Innerrhoden, welches für die Kirchgemeinde Appenzell relevant ist, unterscheidet sich vom Steuersystem im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Im Rahmen des Finanzausgleichs ist wichtig, dass die Steuerkraft der Kirchgemeinde Appenzell mit jener der Ausserrhoder Kirchgemeinden vergleichbar ist. Dies sollte auch ohne Verwendung der direkten Bundessteuer relativ einfach machbar sein. Zur Berechnung der Abgabe an die Landeskirche wird bereits jetzt die Steuerkraft der Kirchgemeinde Appenzell mit jener der Ausserrhoder Kirchgemeinden vergleichbar gemacht:

- Der Kirchgemeinde Appenzell wird ein Steuerfuss gemäss AR-System von 0.349 Einheiten unterstellt.
- Die Steuereinnahmen werden auf eine Einheit hochgerechnet (Effektive Steuereinnahmen / $34.9 * 100$) und davon werden 7.2% an die Landeskirche abgegeben.

Analog können für den Finanzausgleich die effektiven Steuereinnahmen auf eine Einheit hochgerechnet werden (= einfache Steuer für die gesamte Kirchgemeinde Appenzell). Anschliessend zahlt Appenzell, gleich wie die finanzstarken Ausserrhoder Kirchgemeinden, den *politisch* festgelegten Prozentsatz der überdurchschnittlichen Steuerkraft in den Finanzausgleich ein.

BSS hat die Herleitung der 0.349 Einheiten untersucht. Der Umwandlungssatz von 0.349 Einheiten beinhaltet sog. «Mehrleistungen AI von 7.66%». Gemäss Herrn Werner Nef (GPK Mitglied der Kirchgemeinde Appenzell und Leiter der Steuerverwaltung AI) ist es unklar, woher die 7.66% stammen. Es kann gemutmasst werden, dass dies mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen, resp. den zusätzlichen Ausgaben für den Kirchenunterhalt zusammenhing (siehe Fussnote 9). Da dieses Argument in der neu vorgeschlagenen Berechnungsweise mit der einfachen Steuer entfällt, keine anderen «Mehrleistungen» der Kirchgemeinde AI bekannt sind und es somit keine Begründung für die Weiterverwendung der 7.66% gibt, wird vorgeschlagen, auf die 7.66% zu verzichten. Dies führt dazu, dass der hypothetische Steuerfuss nicht mehr bei 0.349 Einheiten liegt, sondern bei 0.336 Einheiten.

3.3.2 Kein Lastenausgleich

Ein Lastenausgleich im eigentlichen Sinne entschädigt Körperschaften für strukturell überdurchschnittlich hohe Ausgaben, die sie selbst nicht (oder nur zu einem sehr geringen Teil) beeinflussen können. Beispiele sind die hohen Sozialausgaben in Städten oder die hohen Infrastrukturausgaben von Bergkantonen.

Die Arbeitsgruppe identifizierte auch sonst keine Ausgaben, welche zwischen den Kirchgemeinden ausgeglichen werden sollten.¹¹

Fazit: Der Finanzausgleich wird keinen Lastenausgleich umfassen.

3.3.3 Keine Mindestausstattung

Die Arbeitsgruppe entschied, Gemeinden mit den geringsten Finanzressourcen keine sog. Mindestausstattung zu garantieren.¹² Jedoch soll der Übergang zum neuen Finanzausgleich mittels eines Härtefallausgleichs abgedeckt werden (s. unten).

Fazit: Der Begriff Mindestausstattung wird im Finanzausgleich nicht mehr verwendet.

¹¹ In der Arbeitsgruppe diskutiert wurde die unterschiedliche Belastung der Kirchgemeinden durch Bau- und Unterhaltsausgaben. Es wurde beschlossen, dies in einem Finanzausgleich nicht aufzugreifen. Gründe: 1) Die Belastung der Kirchgemeinden unterscheidet sich nicht allzu stark. 2) Die von der Kirchgemeinde zu finanzierenden Ausgaben unterscheiden sich stark, da unterschiedliche Abkommen mit den politischen Gemeinden getroffen wurden. Die Vergleichbarkeit wäre schwierig herzustellen. Zudem können stärker belastete Kirchgemeinden die Abkommen mit den politischen Gemeinden neu verhandeln – es ist nicht Sache anderer Kirchgemeinden dies auszugleichen. Ebenfalls diskutiert wurde eine Entschädigung von grossen Kirchgemeindehäusern, die auch anderen für Veranstaltungen / Sitzungen zur Verfügung stehen. Leistungen zugunsten anderer Körperschaften werden aber auch im nationalen Finanzausgleich nicht über den Lastenausgleich, sondern direkt durch Verträge/Abkommen abgegolten. Die appenzellische Kirchenordnung sieht in Art. 74, Abs. 5 solche Nutzungsgebühren ebenfalls vor.

¹² Über die Mindestausstattung erhalten in einem Finanzausgleichssystem Kirchgemeinden mit einer besonders tiefen Finanzkraft finanzielle Zuschüsse, um eine minimale Finanzkraft zu garantieren.

3.3.4 Härtefallausgleich

Die Arbeitsgruppe möchte, dass Kirchgemeinden, denen durch die Einführung des neuen Finanzausgleichs finanzielle Einbussen entstehen, die finanzielle Verschlechterung mittels eines Härtefallausgleichs während 3 Jahren abgedeckt werden: Im ersten Jahr des Übergangs würden 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der finanziellen Verschlechterung bezuschusst.

Wenn möglich soll die Finanzierung durch die im aktuellen Finanzausgleichsfonds (Zentralfonds) noch vorhandenen Mittel finanziert werden. Gemäss Auskunft der Arbeitsgruppe enthält der Fonds zurzeit 250'000 Franken.

3.3.5 Finanzierung bereits versprochener Investitionsbeiträge

Ein von der Landeskirche in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten¹³ kommt zum Schluss, dass auch im Falle eines neuen Finanzausgleichs ohne Investitionsbeiträge, die aktuell bereits gesprochenen Investitionsbeiträge zu einem noch nicht bestimmten Teil und bis zu einem ebenfalls noch nicht bestimmten Zeitpunkt zu leisten sind. Der Kirchenrat sucht diesbezüglich aktuell eine tragfähige Lösung.

Der Finanzausgleich ist insofern betroffen, als dass die Finanzierung bisher aus dem aktuellen Finanzausgleich geschehen ist und somit auch die künftige Finanzierung aus dem Finanzausgleich finanziert werden sollte. Hat sich der Kirchenrat mit den Kirchgemeinden auf eine Lösung geeinigt und ist der noch zu zahlende Beitrag für bereits gesprochene Investitionsbeiträge berechnet, so kann anschliessend politisch bestimmt werden, wie die Finanzierung zu geschehen hat. Diesbezüglich stehen 3 Optionen im Vordergrund, welche jeweils auch zu Teilen für die Finanzierung beigezogen werden können:

1. Wenn nach Auszahlung des Härtefallausgleichs noch Mittel im aktuellen Finanzausgleichsfonds (Zentralfonds) sind, können diese verwendet werden.
2. Der Betrag für den Härtefallausgleich könnte reduziert werden, indem beispielsweise nur Kirchgemeinden, die besonders stark vom Übergang betroffen sind, profitieren. Beispielsweise Kirchgemeinden, die unter dem neuen Finanzausgleich um mindestens 5% ihrer Ausgaben schlechter gestellt werden.
3. Jene Gemeinden, die von der Umstellung zum neuen Finanzausgleich finanziell profitieren, erhalten während der Übergangsphase nur einen Teil ihrer finanziellen Besserstellung. Dieser Teil kann zur Finanzierung der versprochenen Investitionsbeiträge verwendet werden. Bsp: Gemeinde Rehetobel profitiert von der Umstellung auf den neuen Finanzausgleich mit 12'645 Franken pro Jahr. Ein Teil dieses Betrages könnte zur Finanzierung der Investitionsbeiträge verwendet werden, und der Rest ginge an die Kirchgemeinde.

Bei allen Optionen ist wiederum zu betonen, dass dies nur für die Zeit gilt, während der noch Investitionsbeiträge zu leisten sind. Und da die Investitionsbeiträge von Jahr zu Jahr abnehmen, würden auch diese Optionen weniger und weniger beansprucht.

¹³ Memorandum der Steiner Rechtsanwälte vom 11.1.2022. Erhältlich bei Jacqueline Bruderer, Kirchenratschreiberin der Landeskirche ARAI.

3.4 Modellrechnungen

3.4.1 Neuer Finanzausgleich

Nachfolgend sind die finanziellen Auswirkungen bei einem Umverteilungsvolumen von 260'000 Franken ausgewiesen. Grundlage sind die Berechnungsjahre 2018-2020, verwendet wurde jeweils der 3-jahres Durchschnitt, was wir auch künftig empfehlen. Zudem sind die Modellrechnungen auf Wunsch der Arbeitsgruppe unter der Annahme einer Fusion der Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt zur Kirchgemeinde Hinterland vorgenommen worden. Die Ergebnisse dieser Variante sind in Tabelle 2 und den beiden nachfolgenden Abbildungen ausgewiesen.

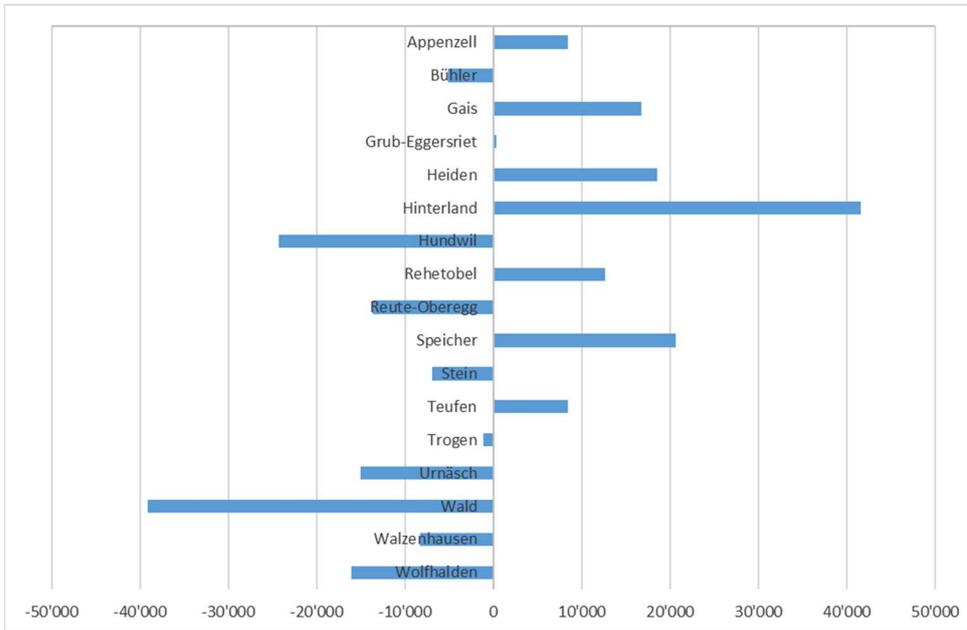
Anhang B enthält weitere Details. Und die zugrundeliegenden Excelsheets wurden der Auftraggeberin mit dem Schlussbericht zugestellt.

Tabelle 2: Ergebnisse mit 260'000 Franken Umverteilungsvolumen

Kirchgemeinde	Mitglieder Durchschnitt 2018 bis 2020	Steuerkraft pro Mitglied (basiert auf einfacher Steuer)	Finanzausgleich bei Umverteilung von 13.3 Prozent (+ Empfänger, - Zahler)	Finanzausgleich pro Mitglied (+ Empfänger, - Zahler)	Finanzausgleich in % der Ausgaben (+ Empfänger, - Zahler)	Finanzausgleich bisher Durchschnitt (+ Empfänger, - Zahler) 2018 bis 2020	Abweichung Neu vs Bisher Absolut (+ = Besser, - = Schlechter)	Abweichung Neu vs Bisher in % der Ausgaben (+ = Besser, - = Schlechter)	Landeskirchensteuer Durchschnitt 2018 bis 2020	Finanzausgleich und Landeskirchensteuer (+ Empfänger, - Zahler)	Finanzausgleich und Landeskirchensteuer in % der Ausgaben (+ Empfänger, - Zahler)
Appenzell	1'383	972	-31'775	-23	-7.0%	-40'252	8'477	1.9%	-93'244	-125'019	-27.5%
Bühler	594	714	6'801	11	2.0%	11'983	-5'182	-1.6%	-30'500	-23'699	-7.1%
Gais	1'283	862	-10'717	-8	-1.9%	-27'432	16'716	3.0%	-79'693	-90'410	-16.3%
Grub-Eggersriet	990	651	19'593	20	4.7%	19'220	372	0.1%	-46'396	-26'803	-6.4%
Heiden	1'428	805	-942	-1	-0.2%	-19'474	18'533	3.0%	-82'712	-83'654	-13.7%
Hinterland	7'496	695	104'098	14	3.9%	62'493	41'605	1.6%	-375'271	-271'173	-10.1%
Hundwil	552	419	27'953	51	12.7%	52'283	-24'330	-11.1%	-16'631	11'322	5.2%
Rehetobel	778	737	6'534	8	2.2%	-6'111	12'645	4.2%	-41'239	-34'705	-11.4%
Reute-Oberegg	510	687	7'660	15	3.0%	21'333	-13'673	-5.4%	-25'199	-17'538	-6.9%
Speicher	1'587	900	-21'225	-13	-2.8%	-41'875	20'650	2.7%	-102'886	-124'111	-16.3%
Stein	741	643	15'429	21	4.6%	22'397	-6'968	-2.1%	-34'332	-18'904	-5.6%
Teufen	2'230	1'388	-174'517	-78	-16.8%	-182'942	8'425	0.8%	-222'875	-397'392	-38.3%
Trogen	682	715	7'724	11	2.1%	8'908	-1'184	-0.3%	-35'087	-27'364	-7.5%
Urnäsch	1'313	500	52'273	40	11.5%	67'278	-15'005	-3.3%	-47'321	4'951	1.1%
Wald	344	651	6'790	20	3.9%	45'921	-39'132	-22.7%	-16'112	-9'323	-5.4%
Walzenhausen	597	1'072	-21'645	-36	-5.8%	-13'365	-8'280	-2.2%	-46'092	-67'737	-18.2%
Wolfhalden	583	723	5'967	10	1.8%	22'045	-16'078	-4.9%	-30'338	-24'371	-7.4%
Alle	23'091	800	260'821								

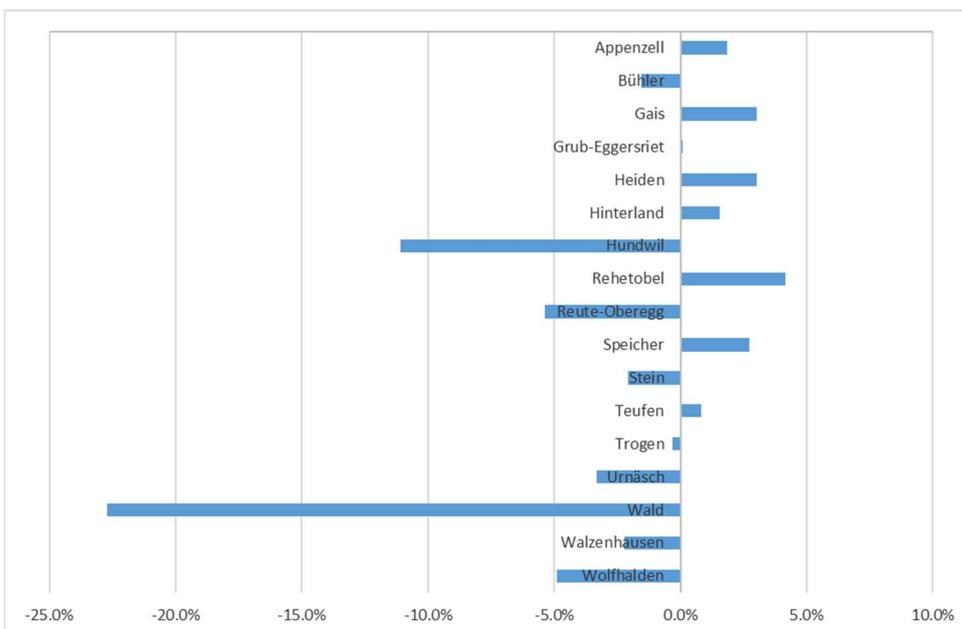
Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Abbildung 7: Veränderung neuer Finanzausgleich vs aktueller Finanzausgleich in CHF (Jährlicher Durchschnitt 2018-2020) (+ = Besser, - = Schlechter)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Abbildung 8: Veränderung neuer Finanzausgleich vs aktueller Finanzausgleich in % der Ausgaben (Jährlicher Durchschnitt 2018-2020) (+ = Besser, - = Schlechter)



Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

Auswirkungen des Steuerkraftausgleichs: Die steuerkräftigen Kirchgemeinden zahlen rund 260'000 Franken an die steuerschwachen Kirchgemeinden. Da dies deutlich unter dem heutigen

Volumen liegt, und auch heute bereits die finanzkräftigen Gemeinden hauptsächlich in den Finanzausgleich einzahlen führt der neue Finanzausgleich dazu, dass alle steuerkräftigen Kirchgemeinden mit Ausnahme von Walzenhausen entlastet werden, während die meisten steuerschwachen Kirchgemeinden weniger aus dem Finanzausgleich erhalten als bisher.

3.4.2 Kosten für den Härtefallausgleich

Die Zahlungen an die Kirchgemeinden aus dem Härtefallausgleich (siehe Kapitel 3.3.4) sind in Tabelle 3 ausgewiesen. Total würden rund 195'000 Franken ausbezahlt (97'375 Franken in Jahr 1, 64'917 Franken in Jahr 2 und 32'458 Franken in Jahr 3), was mit den aktuellen Mitteln des Finanzausgleichsfonds (Zentralfonds) finanziert werden könnte.

Tabelle 3: Beträge aus dem Härtefallausgleich

Kirchgemeinde	75% Härtefallausgleich im Jahr 1 (+ Empfänger)	50% Härtefallausgleich im Jahr 2 (+ Empfänger)	25% Härtefallausgleich im Jahr 3 (+ Empfänger)	Härtefallausgleich Total (+ Empfänger)
Appenzell	0	0	0	0
Bühler	3'886	2'591	1'295	7'773
Gais	0	0	0	0
Grub-Eggersriet	0	0	0	0
Heiden	0	0	0	0
Hinterland	0	0	0	0
Hundwil	18'248	12'165	6'083	36'496
Rehetobel	0	0	0	0
Reute-Oberegg	10'254	6'836	3'418	20'509
Speicher	0	0	0	0
Stein	5'226	3'484	1'742	10'452
Teufen	0	0	0	0
Trogen	888	592	296	1'777
Urnäsch	11'254	7'503	3'751	22'508
Wald	29'349	19'566	9'783	58'698
Walzenhausen	6'210	4'140	2'070	12'421
Wolfhalden	12'059	8'039	4'020	24'118
Alle	97'375	64'917	32'458	194'750

Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

3.4.3 Kosten für Investitionsbeiträge

Die Kosten zur Begleichung (eines Teils) der bereits gesprochenen Investitionsbeiträge ist wie bereits erwähnt noch nicht bekannt. In Kapitel 3.3.5 sind die verschiedenen Finanzierungsoptionen aufgeführt. Basierend auf den vorigen Modellrechnungen lässt sich ergänzen:

- Aus dem aktuellen Finanzausgleichsfonds (Zentralfonds) stünden auch nach Zahlung des Härtefallausgleichs noch gut 55'000 Franken zur Verfügung (250'000 Franken – 195'000 Franken).

- Die Gemeinden, welche vom Übergang profitieren, profitieren gesamthaft mit jährlich rund 125'000 Franken (vgl. Tabelle 2). Ein Teil davon könnte für die Kosten der Investitionsbeiträge verwendet werden.

4. Bewertung des neuen Finanzausgleichs und Schlussfolgerungen

Der präsentierte Vorschlag für einen neuen Finanzausgleich besteht aus einem Steuerkraftausgleich sowie einem (zeitlich begrenzt) Härtefallausgleich. Zudem müssen allfällige, bestehende Verpflichtungen für Investitionsbeiträge (zeitlich begrenzt) finanziert werden.

Methodisch erfüllt der neue Vorschlag die in Kapitel 2.2 aufgeführten Bewertungskriterien. Dies bedeutet insbesondere, dass die (effektiv) finanzstarken Kirchgemeinden die finanzschwachen Kirchgemeinden unterstützen. Zudem ist zu betonen, dass der Finanzausgleich gegenüber Fusionen neutral ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Frage der Höhe der Unterstützung (Umverteilung) eine politische. Einige Gedanken zur Einordnung des von der Arbeitsgruppe gewählten Umverteilungsvolumen von 260'000 Franken:

- Die Arbeitsgruppe schlägt gegenüber dem heutigen Finanzausgleich ein geringeres Umverteilungsvolumen vor: Dadurch profitieren mit Ausnahme von Walzenhausen erwartungsgemäss die finanzkräftigen Kirchgemeinden vom Übergang zum neuen Finanzausgleich, während die meisten finanzschwachen Kirchgemeinden weniger erhalten als vorher. Wo die Solidarität beginnt, und wo sie endet, ist ein kirchenpolitischer Entscheid.
- Bedeutung für finanzschwache Gemeinden: Die Ausgaben der finanzschwachen Gemeinden belaufen sich auf 5.86 Mio. Franken pro Jahr. Davon sind rund 0.7 Mio. Franken an die Landeskirche zu bezahlen. Für eigene Aktivitäten geben diese Kirchgemeinden 5.16 Mio. Franken aus. Der neue Finanzausgleich würde 5% dieser Ausgaben finanzieren.
- Bedeutung für die reichste Kirchgemeinde Teufen: Teufen zahlt im neuen Vorschlag 38.3% seiner Ausgaben in den Finanzausgleich und an die Landeskirche (16.8 % für den Finanzausgleich, 21.5% für die Landeskirchensteuer¹⁴). Teufen finanziert 67% des Umverteilungsvolumens von 260'000 Franken. Trotz dieses hohen Beitrags an den Finanzausgleich wird Teufen gegenüber heute finanziell entlastet (siehe Abbildung 7 und Abbildung 8), wodurch aufgrund des neuen Finanzausgleichs kein Druck zur Erhöhung des tiefen Steuerfusses von 0.5 bestünde.
- Die Umverteilungswirkung wird letztlich in % des überdurchschnittlichen Steuerkraft festgelegt und nicht als absoluter Betrag. Somit passen sich die Ausgleichszahlungen auf eine «gute Art und Weise» an Veränderungen in der Finanzkraft der Kirchgemeinden an: Wenn die reichen Gemeinden künftig im Verhältnis zu den ärmeren Kirchgemeinden noch reicher werden, so erhöht sich das Umverteilungsvolumen. Wenn jedoch die Unterschiede zwischen reichen und

¹⁴ Die Abgaben an die Landeskirchen übersteigen die Beiträge an den Finanzausgleich in allen finanzstarken Kirchgemeinden (siehe Anhang B).

armen Kirchgemeinden abnehmen, so reduziert sich auch das Umverteilungsvolumen. Wenn alle Kirchgemeinden in gleichem Umfang ärmer oder reicher werden, so bleibt das Umverteilungsvolumen konstant.

Methodisch erachten wir den präsentierten Finanzausgleich als einen guten und ausgereiften Vorschlag. Sollten sich im politischen Prozess Widerstände formieren, so empfehlen wir (in einem ersten Schritt) nicht die Methodik, sondern lediglich das Umverteilungsvolumen, den Umfang und Dauer des Härtefallausgleichs sowie die (zeitlich begrenzte) Finanzierung der Investitionsbeiträge zu thematisieren.

A. Erläuterungen zum Steuersystem im Kanton AR

Als Grundlage zur Steuerberechnung für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden dienen die Einkommens- und Vermögenssteuertarife. Diese weisen die sog. *einfache Steuer* abhängig von der Höhe des Einkommens und des Vermögens aus.¹⁵

Der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden bestimmen ihren sog. *Steuerfuss*.¹⁶ Die drei Steuerfüsse werden zu einem «Total Steuerfuss» aufaddiert. Die einfache Steuer wird mit dem «Total Steuerfuss» multipliziert. Daraus ergibt sich die sog. Steuerbelastung, die effektiv zu zahlenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern.¹⁷ Jede Körperschaft (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde) erhält ihren Anteil an der Steuer gemäss ihrem Steuerfuss. Die Kirchgemeinde muss von ihren Steuereinnahmen 7.2% der einfachen Steuer als Finanzierungsbeitrag an die Landeskirche weiterleiten (Steuerfuss wird von der Landeskirche festgelegt, siehe Art. 42 Kirchenverfassung).

Beispiel zur Berechnung der Einkommenssteuer für «Olaf» (Alleinstehend, wohnhaft in Herisau):

- Steuerbares Einkommen (nach Abzügen): 100'000 Franken pro Jahr.
- Einfache Steuer für Alleinstehenden (1 Einheit): 2'170 Franken bei einem Einkommen von 100'000 Franken.
- Steuerfüsse: Kanton 3.3 Einheiten, Gemeinde Herisau 4.1 Einheiten, Ref. Kirchgemeinde Herisau 0.5 Einheiten. Total Steuerfuss: 7.9 Einheiten.
- Einkommenssteuer: 17'143 Franken ($7.9 * 2'170$ Franken), davon 7'161 für den Kanton (3.3 mal 2'170 Franken), 8'897 Franken für die Gemeinde Herisau ($4.1 * 2'170$ Franken), 1'085 Franken für die Kirchgemeinde Herisau.
- Anteil Landeskirche: 156 Franken ($7.2\% * 2'170$), was in diesem Fall 14% der Steuereinnahmen der Kirchgemeinde Herisau entspricht (156 Franken von 1'085 Franken).

Die Berechnung der Vermögenssteuer im Kanton AR basiert auf derselben Logik.

Hingegen wird die Direkte Bundessteuer (Einkommensteuer) sowie die Steuern für juristische Personen anders berechnet. Da diese beiden Steuern für das vorliegende Mandat nicht relevant sind, wird deren Berechnungslogik nicht weiter erläutert.

¹⁵ Siehe *Tarifübersicht* unter <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/steuerberechnungen-steuerfuesse>.

¹⁶ Siehe *Steuerfüsse* unter <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/steuerberechnungen-steuerfuesse>.

¹⁷ Um eine Berechnung durchzuführen: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-finanzen/steuerverwaltung/steuerberechnungen-steuerfuesse/berechnung-natuerliche-personen-steuerjahr-2021>.

B. Details zu der Modellrechnung

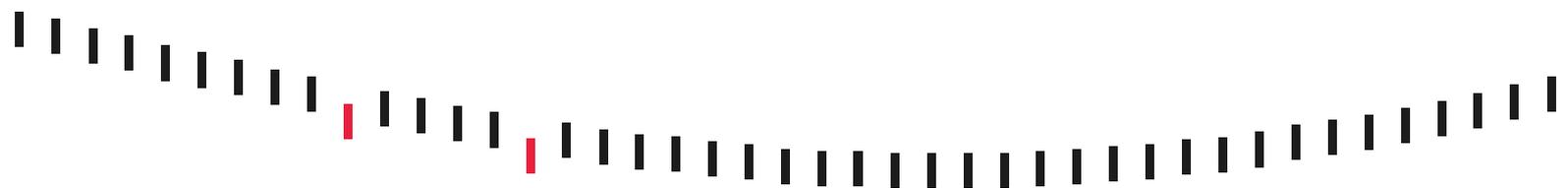
Tabelle 4: Berechnung des neuen Finanzausgleichs

Kirchengemeinde	Mitglieder Durchschnitt 2018 bis 2020	454827	329	134.5156	0.336	451972	327	972	238910	173	-31775	-23	-7.0%	-40252	8477	1.9%	-83244	-125019	-27.5%	0	0	0	0	
Appenzell	Ausgaben Durchschnitt 2018 bis 2020	594	32799	423614	0.800	338891	571	714	-51139	-86	6901	-1	2.0%	-30500	-23699	-7.1%	-30500	-23699	-7.1%	0	0	0	0	
Bühler	Ausgaben pro Mitglied 2018 bis 2020	1283	553000	431	1106852	0.550	608769	474	862	80576	-8	-10717	-8	-1.9%	-79633	-90410	-16.3%	-79633	-90410	-16.3%	0	0	0	0
Gais	Steuerertrag Einfache Steuer Durchschnitt 2018 bis 2020	990	612524	421	644384	0.750	483288	488	651	-147315	-149	19583	-1	-0.2%	-46396	-68033	-6.4%	-46396	-68033	-6.4%	0	0	0	0
Gub-Eggensriet	Steuerfuss 2018 bis 2020	1428	2880402	358	5212095	0.500	2880402	348	695	-78282	-104	104098	14	3.9%	62483	41805	1.6%	-82712	-83354	-13.7%	0	0	0	0
Heiden	Steuerertrag Effektiv Durchschnitt 2018 bis 2020	7456	219478	389	230393	0.750	173246	314	419	-21072	-81	27853	51	12.7%	52283	24330	1.6%	-37527	-271173	-10.1%	0	0	0	0
Hinterland	Steuerertrag pro Mitglied (basierend auf effektivem Steuerertrag)	532	303208	390	572768	0.700	400388	516	797	-491729	-63	76601	15	3.0%	-67268	-11842	1.7%	-103631	-11322	5.2%	18248	12165	6093	36496
Hunwil	Steuerkraft pro Mitglied (basiert auf einfacher Steuer)	778	285028	500	349384	0.750	282487	515	687	-57925	-113	65394	8	2.2%	-51111	12595	4.2%	-47239	-34708	-11.4%	0	0	0	0
Reheobühl	Überdurchschnittliche Steuerkraft (+), Unterdurchschnittliche Steuerkraft pro Kopf (-)	1587	759198	478	1428937	0.600	857383	540	900	159588	-101	-21225	-13	-2.8%	-41875	20650	2.7%	-102886	-124111	-16.3%	0	0	0	0
Reute-Oberegg	Überdurchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied (+), Unterdurchschnittliche Steuerkraft Absolut (-)	741	334771	451	476937	0.700	333786	450	643	-116004	-156	15428	21	4.6%	-22397	-6968	-2.1%	-34332	-18904	-5.6%	5225	3484	1742	10452
Speicher	Finanzausgleich bei Umverteilung von 13.3 Prozent (+ Empfänger, - Zahler)	2230	1038073	466	3065479	0.500	1547740	684	1388	1312157	-588	-174517	-78	-16.8%	-182942	8425	0.8%	-222875	-387392	-38.3%	0	0	0	0
Teufen	Finanzausgleich pro Mitglied (+ Empfänger, - Zahler)	682	363091	532	487320	0.750	365490	536	715	-58073	-85	7724	1	2.1%	8308	-1184	-0.3%	-35087	-27364	-7.5%	888	592	296	1777
Trogen	Finanzausgleich in % der Ausgaben (+ Empfänger, - Zahler)	1313	453823	345	667340	0.700	460088	350	500	-393027	-289	52273	40	11.5%	67278	-15005	-3.3%	-47321	4351	1.1%	11254	7593	3751	22508
Uttensch	Finanzausgleich bisher Durchschnitt (+ Empfänger, - Zahler) 2018 bis 2020	344	172366	502	223780	0.700	156646	456	651	-51049	-149	67390	20	3.9%	45932	-16112	-2.2%	-46092	-67737	-18.2%	6210	4148	2070	12421
Walenhausen	Abweichung Neu vs Bisher Absolut (+ = Besser, - = Schlechter)	597	322118	623	640765	0.700	448116	751	1072	162747	273	-21845	-36	-5.8%	-13366	-8280	-2.2%	-13366	-8280	-2.2%	12059	8095	4020	24118
Wolmudalen	Abweichung Neu vs Bisher in % der Ausgaben (+ = Besser, - = Schlechter)	593	328451	553	421359	0.750	316079	542	723	-44884	-77	39367	10	1.8%	22045	-16078	-4.9%	-30338	-24371	-7.4%	97375	64917	32758	194750
Alle		23091	9649240		10300752		800																	

Quelle: Datenanfrage an die Landeskirche ARAI, eigene Berechnungen

C. Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Thomas Gugger, Vizepräsident Kirchenrat und Ressortverantwortlicher Finanzen
- Jacqueline Bruderer, Kirchenratsschreiberin
- Regula Ammann, Kirchenrätin
- Hansueli Sutter, ehemaliger Kassier der finanzstärksten Kirchgemeinde Teufen
- Gabriela Droll, Kassierin der mittelgrossen Kirchgemeinde Heiden
- Vreni König, Kassierin der kleinen Kirchgemeinde Reute-Oberegg
- Ursi Baumann, Kassierin der grössten Kirchgemeinde Herisau
- Lars Syring, Pfarrer der kleinen Kirchgemeinde Bühler
- Werner Nef, Leiter der Steuerverwaltung AI und GPK Mitglied der Kirchgemeinde Appenzell Innerrhoden





An die Mitglieder der Synode

Trogen, 22. August 2023

XVIII Nr. 23

Synode vom 18. September; Reglement Finanzausgleich, 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 eine synodale vorberatende Kommission «Reglemente» eingesetzt. Die Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, sämtliche Reglemente, die infolge der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, zu beraten. Eine vorberatende Kommission ist hilfreich und erleichtert den Synodalen die Meinungsbildung. In die Kommission gewählt wurden Renzo Andreani, Appenzeller Hinterland; Martin Breitenmoser, Appenzell; Markus Ehrbar, Reute-Oberegg; Erika Girardet, Wald; Verena Hubmann, Teufen; Daniel Menzi, Appenzeller Hinterland; Karin Rommel, Grub-Eggersriet; Marion Schmidgall, Teufen; Hans-Ulrich Sturzenegger, Appenzeller Hinterland und Lars Syring, Bühler. Markus Ehrbar ist per Ende Amtsjahr 2023 als Synodaler der Kirchgemeinde Reute-Oberegg zurückgetreten und Pfarrerin Verena Hubmann, Teufen, hat die Kirchgemeinde und unsere Landeskirche per Ende Juni 2023 verlassen.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Finanzausgleich an ihrer Sitzung vom 16. August artikelweise beraten. Dabei berücksichtigte sie die Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben und den Schlussbericht Neugestaltung Finanzausgleich der Firma BSS. Kirchenrat Thomas Gugger stand an der Sitzung vom 16. August für Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den vorliegenden Entwurf des neuen Reglements Finanzausgleich. Die Kommission stellt fest, dass bis zum vorliegenden Entwurf mitsamt den Erläuterungen grosse Arbeit geleistet wurde; dies insbesondere von der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Vorlage zuhanden des Kirchenrats, den Mitgliedern des Kirchenrats und von Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.



Die Mitglieder der vorberatenden Kommission sind einstimmig für Eintreten auf das Reglement Finanzausgleich. Dem Entwurf zum Reglement Finanzausgleich stimmt die vorberatende Kommission zu.

B. Bemerkungen

Art. 3 Abs. 1 lit. d und Art. 10

Wegen der Einschränkungen für Empfängergemeinden in Art. 3 Abs. 1 lit. d und Art. 10 werden diese ausführlich diskutiert. Da die vorberatende Kommission aber insbesondere für die technische Beratung der Reglemente zuständig ist, verzichtet sie hier auf Änderungsvorschläge. Ausdrücklich wird aber den Mitgliedern der Synode empfohlen, dieses kirchenpolitische Thema der Einschränkung für Empfängergemeinden breit zu diskutieren. Hilfreiche Grundlage zur Diskussion der angesprochenen Thematik bietet dabei der Bericht und Antrag XVIII Nr. 23 Reglement Finanzausgleich des Kirchenrats (siehe Punkt C. Vernehmlassung, Seite 4).

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Finanzausgleich in 1. Lesung zuzustimmen

Im Namen der vorberatenden Kommission

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin